Jäger

Die Berechtigung
der
einfachen Buchhaltung
gegenüber
der italienischen.

Von

Ernst Jäger.

Dritte, durch die Geschichte der Buchhaltung und deren Anwendung auf die Landwirthschaft, sowie bezüglich des kaufmännischen Theils vermehrte Auflage.

Stuttgart.
Druck und Verlag von Emil Ebner.
1868.

Die Berechtigung

der einfachen Buchhaltung

gegenüber der italienischen.

Die Berechtigung

der

einfachen Buchhaltung

gegenüber

der italienischen.

Von

Ernst Jäger.

Dritte, durch die Geschichte der Buchhaltung und deren Anwendung auf die Landwirthschaft, sowie bezüglich des kaufmännischen Theils vermehrte Auflage.

Stuttgart.

Druck und Verlag von Emil Ebner.

1868.

Richtige Rechnung über Einnahme und Ausgabe ist ein Hauptgrund des Wohlstands für jeden Mann, der in seinen Geschäften bestehen will. Sie ist vollends für den Kaufmann unentbehrlich, dessen Geldgeschäfte so mannigfaltig und so verwickelt sind. Der glückliche Kaufmann hat das Vergnügen davon, seinen Wohlstand, wenn er will, bestimmt zu übersehen. Der unglückliche, aber ehrliche Kaufmann findet in derselben die Rechtfertigung seiner Handlungen, die er Freunden und Feinden darlegen kann.

Johann Georg Büsch, öffentlicher Lehrer der Mathematik in Hamburg, von 1756—1767, in welchem Jahre er Direktor der ersten Handelsschule wurde, welche er zu Hamburg mit Ebeling gründete. Ferner Stifter der dortigen trefflichen Armenanstalt, der Association zu Verbürgung hypothekarischer Anleihen auf städtische Grundstücke, sowie der Gesellschaft zu Beförderung der Künste und nützlicher Gewerbe.

Die Sorgfalt, welche man auf die Rechnungsführung verwendet, erhöht unsere Einnahmen nicht direkt, sie stellt uns aber die Nothwendigkeit mehr vor Augen, daß wir unsere Anstrengungen verdoppeln müssen zu Verbesserung unserer Einnahmen oder Verminderung der Ausgaben um sie in ein richtiges Verhältniß zu ersteren zu bringen. Das oberste Wirthschaftsgesetz ist Buchführung und der erste Schritt zum Zerfall besteht in deren Vernachlässigung.

Ein Finanzmann hat dem im Handel üblichen Rechnungsverfahren, welches bald auf einfacher bald auf italienischer Weise beruht, viel gute Gedanken zu entnehmen.

Jean Baptiste Say, Cours d'économie politique.

Aus einem Briefe des K. Württ. Oberfinanzraths v. Zeller, Vorstands der Ablösungskommission und Abgeordneten der Stadt Stuttgart, an den Verfasser:

Stuttgart, 19. April 1867.

Mit Ihrer Abhandlung über einfache Buchhaltung bin ich in den Grundgedanken ganz einverstanden, denn man hat den Werth der doppelten Buchhaltung besonders von Seiten der Handelslehrer und ihrer Schüler, häufig übertrieben, während für manche Geschäfte, zumal die kleineren Handwerker, eine einfache Buchführung vollkommen ausreicht. Und im praktischen Geschäftsleben ist Alles, was zuviel geschieht vom Uebel. Ein Mittel, das mehr kostet als der Zweck, den man damit im gegebenen Fall erreichen kann, werth ist, bleibt besser unangewendet.

Sie haben das, wie mir scheint, ganz überzeugend aus einander gesetzt.

Einleitung.

Beiträge zu einer Geschichte der Buchhaltung.

Der Erfinder der doppelten (besser italienischen) Buchhaltung ist, Lucas Pacioli de Borgo San Sepolcro (einem Städtchen in der toskanischen Provinz Arezzo von jetzt 6,600 Einwohnern) insgemein Lucas de Borgo genannt, geboren um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Derselbe schrieb mehrere Bücher, wovon das wichtigste den Titel führt: Summa de Arithmetica Geometria Proportioni e Proportionalita. Venedig 1494. Ein großes L zeigt einen Baarfüßer mit Zirkel und Buch, in welchem ein Dreieck ersichtlich ist. Am Ende steht Frater Lucas de Burgo sancti sepulchri Ordinis minorum et sacre theologie humilis professor: Suo paruo ingenio ignaris compatiens hanc summam Arithmetice et Geometrie Proportionumque et Proportionalitatum edidit. Kästner behauptet weil er in diesem Buche den Namen Patiolus

nicht findet, es sei dieß ein Bruder des Verfassers de divina proportione, Venedig 1509 (worin ich keine Bezugnahme auf erstere Schrift fand, während der Drucker derselbe ist), welcher sich hier Frater Lucas Patiolus Burgensis Minoritanus et sacrae Theologiae professor zeichnet. Nach Bossut und Poggendorf aber ist es ein und derselbe Lehrer der Mathematik, in Perugia, Neapel 1494, Mailand (wo er den von Ludwig Sforza dem Mohren gestifteten Lehrstuhl der Mathematik zuerst einnahm) 1496—99, Florenz und Rom 1500 und Venedig, wo er bald nach 1509 (jam aetate mea heißt es in divina proportione) starb. Er soll erst spät das Ordenskleid genommen und große Reisen in den Orient gemacht haben, wodurch die Erwerbung der kaufmännischen Kenntnisse des Franziskaners sich erklären läßt. Der dritte Traktat der Summa de Arithmetica etc. handelt de barattis s. commutationibus, der vierte de cambiis s. cambitionibus und enthält die Formalitäten bei Wechseln, sowie die Formel eines Wechselbriefs, datirt von 1494, Wechselrechnungen und allerlei vom Handel in den folgenden Traktaten. Der eilfte Traktat endlich betrifft die Buchhaltung, (de scripturis) der zwölfte Münzen, Maße und Gewichte, Wechselgewohnheiten, Waaren und Oerter mit denen Italien handelte. Nach Dechales scheint 1523 eine zweite Auflage in italienischer Sprache erschienen zu sein. Während Schiebe und nach ihm Odermann in älteren

Ausgaben der Erfindung nach obigem Werke ebenfalls die Jahreszahl 1494 beilegten, versetzt sie die neue Obermann'sche Ausgabe, sowie auch Pierers Universal-Lexikon in das Jahr 1504, nach der weder von Kästner noch Bossut oder Poggendorf erwähnten Schrift: La scuola perfetta dei mercanti di Fra Paciolo di Borgo Santo Sepolcro, Venezia 1504. So fruchtbar übrigens Pacioli war, so hat er doch außer der italienischen Buchhaltung keine Erfindung gemacht, sondern nur reproducirt wie dieß namentlich, bezüglich des schon seit 1352 bekannten Wechsels der Fall ist.

Die ältesten bekannten Uebertragungen „aus dem Wellischen" in's Deutsche sind:

1) Ein Teutsch verstendig Buchhalten für Herren oder Gesellschafter inhalt wellischem Proceß, desgleychen vorhin nie der Jugent ist fürgetragen worden, noch in drück kummen, durch Joann Gotlieb begriffen und gestelt. Darzu etlich vnterricht für die Jugent vnd andere, wie die Posten so auß teglicher Handlung fliessen vnd fürfallen, sollen im Jornal nach künstlicher vnd buchhaltischer Art gemacht eingeschrieben vnd nach malß zu Buch gepracht werden. Cum Gratia et Privilegio. Laus Deo 1531. Jarn. Gedruckt zum Nuremberg durch Fridrichen Peypus.
2) Johann Neuwdorffers schönes vnd allen Handelsleuten nützliches Kunststück, vom Buchhalten vnd

der Kaufmanschaft. Jetzund aber durch Caspar Brunner, Rechenmeister zu Augspurg gemehret, in Teutsche Reimen verfaßt, auch durch angeben vnd verlag, mit Jobst Ammanns Kunstreissers zu Nurnberg Handt, in eine holdselige lebendige Figur gebracht und endlich zu männigliches Nutz in Holzschnid vnd Truck verfertiget. Augspurg 1585.

Zu Anfang des 17. Jahrhunderts ließ sich Prinz Moriz von Nassau (Oranien) eine Rechnung durch den Mathematiker Stevin von Brügge (zugleich Deichinspektor und Erfinder zweier Arten von Schleußen) erklären, der ihn versicherte, die Kaufleute haben ein eigenes Verfahren, wodurch sie stets wissen, wie viel ihr Cassier Geld vorräthig haben soll, was der Fürst nie von seinem Rentmeister erfahre, der Kaufmann wisse alles was seine Handlung und die Waaren betreffe, deren Besorgung er Faktoren übertrage, während dem Fürsten die Geschäfte seiner Beamten unbekannt bleiben, dem Kaufmann liege sogleich klar vor Augen Was er schuldig sei, Was er zu fordern habe, Was ihm für Waaren übrig seien und wie viel er an jeder gewonnen oder verloren habe, des Fürsten Rentmeister könne dieß aber nach seiner Art zu rechnen nicht bewerkstelligen, weil er an dieses „nicht allgemein bekannte Verfahren" nicht gewöhnt sei.

Stevin mußte den Prinzen in der italienischen Buchhaltung unterrichten und schrieb deßhalb die apologistica

principum ratiocinio italico sowie die apologistica ad italorum ratiocinium composita, in welch letzterer der Prinz über die Errichtung eines Unkosten-Conto, sowie über die Aufgabe des Journals in der doppelten Buchhaltung belehrt wird. Auf seinen Einwand, man könne doch nicht alle kleine Einkünfte, accisorum reditus, aliasque quas vocant recognitiones, Schweine, Gänse, Hühner, Eier &c. einzeln buchen, entgegnet hier Stevin: wenn der Kaufmann Essig oder Senf holen lasse, belaste der Buchhalter nicht jedesmal den Waaren-Conto unter gleichzeitiger Creditirung des Verkäufers, sondern es werden solche Unkosten hier nur monatlich gebucht (vom Hülfsbuche aus).

Hienach stellte der Prinz schon 1604 einen ständigen doppelten Buchhalter an für seine fürstlichen Rechnungen und Simon Stevin soll hiezu die Schrift verfaßt haben Verrechting van Domainen, ende Vorstelyke Bockhouding (Verrechnung von Domänen und Fürstliche Buchhaltung) die erste Rechnungsinstruktion, welche manche neuere hinter sich lassen wird*)

In Stevins Rechnung für Fürsten, nach Art des italienischen Buchhaltens zu führen, ist noch die Stelle bemerkenswerth, wo gesagt wird, daß doppelte Buchfüh-

*) Eine zweite auf italienischer Buchhaltung fußende Rechnungsinstruktion für Beamte soll 1744 zu Wien erschienen sein unter dem Titel: Einleitung zu einem verbesserten Kameral- und Rechnungsbuch.

rung doch vielleicht schon bei den alten Römern vorgekommen sei. Ein Freund Stevins vertheidigte diese Stelle damit, daß schon vor Cäsar, acceptum und expensum (Einnahme und Ausgabe) neben einander gestellt worden seien, daß es tabulas accepti et expensi (Cicero pro Roscio Comoedo) gegeben habe und bei Plinius H. N. L. II. c. 7. Debet und Credit sogar auf verschiedenen Seiten gegenüber gestellt sind. („Huic omnia expensa illi omnia feruntur accepta et in tota ratione mortalium, sola utramque paginam facit.“ Was, da es sich hier um fortuna und sors handelt, so viel heißt als: dem Glücke und dem Schicksale werden sowohl alle Gewinne als alle Verluste zugeschrieben und in der ganzen Rechnungsweise der Menschen füllt dieser identische Begriff beide Seiten aus.

Hier ist aber, (und es spricht auch dafür die große Unbeholfenheit der Römer in Zahlen, wo sie es nicht einmal zu einem ordentlichen System brachten, so daß sie größere Zahlen kaum schreiben konnten) doppelte Buchhaltung mit Conto-Corrent verwechselt, der wohl noch älteren, vielleicht indischen Ursprungs ist, wo der allgemeinen Sage nach unser Zahlensystem und unsere Positionszahlen herstammen.*)

---

*) In Asien ist nicht nur das dekadische System (China) zu Hause, sondern es kam dort auch (Persien) mit der 12theilung ge-

Schon im 5. Jahrhundert vor Christus sollen die Indier Abkürzungen für Zahlen besessen haben und die Anfangsbuchstaben im Sanscrit sollen auch die Bezeichnung der 9 ersten Zahlzeichen abgegeben haben, während die Null in den ältesten indischen Handschriften fehlt. Nach Wöpke kamen sie in 2 Abtheilungen zu den Arabern, vielleicht über Bagdad, wohin sanskritkundige Indier erwiesener Maßen kamen.

Dr. Moritz Cantor vermuthet, daß die Araber die Zahlzeichen vor der Arithmetik über Alexandrien oder aus direkt orientalischen Quellen erhalten haben, Correkturen und Fälschungen haben indessen die Nachforschungen erschwert, welche oft, Aechtheit vorausgesetzt — Räthsel wie die Aehnlichkeit der Keilschrift Figur 4 bei Cantor, mit arabischer Schrift, schwerlich lösen werden.

In's Abendland gelangten die sogen. arabischen Ziffern*) jedenfalls spät und einem praktischen Kaufmann,

---

mischt in der Zahl 60 vor, welche die Mutter der Zeitrechnung wurde und in Asien hat sich (abgesehen von dem Markenrechnen der Egypter) auch das instrumentale Rechnen mit Rosenkranz und Rechenbrett ausgebildet. Ersterer stammt vom Augen= und Perlenkranz (Akschamâlâ) der indischen Brahmanen und kam durch die Kreuzzüge zu uns, letzteres vom semitischen abak-Staub, woraus das griechische und römische abax wurde.

*) Die älteste vorhandene arabische Ziffer im Abendlande soll 1133 sein und sich an einem Balken vorgefunden haben, die älteste sicher bekannte arabische Zahl in Deutschland soll sich an der Kirchenmauer

Leonardo von Pisa gehört das Hauptverdienst ihrer Einführung in Italien, wo er wegen seiner Reisen und Studien nicht nur keine Anerkennung, sondern sogar Spott, erfuhr. Sein berühmter abacus wird von 1202 datirt wo Leonardo schon sehr alt gewesen sein müßte, wenn es sich nicht um eine 2te Auflage handelt.

Aus dem Rechentisch wurde wie Alex. v. Humboldt sagt, der exchequer (die Schatzkammer) des Mittelalters und aus der Aehnlichkeit des Bretts sowie des Worts échec darf man weiter schließen, daß auch das Schachspiel vom Rechentisch stammt.

Cantor bemerkt aber, der Zusammenhang zwischen chambre de l'échiquier (Rechnungshof) und échiquier komme nicht davon her, daß man auf dem Schachbrett gerechnet, was nicht der Fall gewesen, sondern daß man

---

von Groß-Almerode (Hessen) mit 1497 befinden, aber auch in Frankreich muß es mit der Verbreitung der arabischen Ziffern langsam gegangen sein, indem Fromentau's secret des finances de France von 1581 nur die Seitenzahlen arabisch, alle Brüche dagegen in Buchstaben und von den Jahreszahlen nur die Tausender 1—2 Mal in arabischen Ziffern enthält. Die Mauren, ebenfalls arabischer Abstammung, mögen, wie unsere Baumeister annehmen, zur Uebertragung indischer Ziffern nach Europa (zunächst Spanien) mit ihrer Baukunst Manches beigetragen haben, wie auch die maurischen Universitäten die Vorbilder für die christlichen wurden, allein schon 737 (Poitiers) wurden sie aus Frankreich hinausgeschlagen, und im 11. Jahrhundert begann ihr Existenzkampf in Spanien der 1491—1571 mit Granada und ihrer gänzlichen Vertreibung endigte.

in früheren Zeiten in England und den englisch-franz. Provinzen, in Schachbrettform gebucht habe. Von exchequer stammt endlich auch die englische Benennung für Bank und andere Anweisungen, cheques, ab.

1795 sammelte in Bristol Eduard F. Jones auf eine angebliche neue Buchhaltung 5000 Subscribenten à 1 1/2 Guineen und ließ 1796 seine „English System of Book Keeping" unter Patentschutz und was noch mehr nützte mit vielen Zeugnissen angesehener Kaufleute (worunter des Direktors der englischen Bank!) vom Stapel, was ihm 25000 Pfund einbrachte. Obgleich diese Buchhaltung die verwickeltste und schlechteste ist, welche Eingang gefunden hat, so wird sie doch nach Forts kaufmännischem Wörterbuch in England und Amerika manchfach angewendet und A. Wagner übersetzte sie 1832 sogar in's Deutsche. *)

1796—1798 schrieb Johann Georg Büsch, ur-

*) Prof. Bleibtreu charakterisirt die englische Buchhaltung folgendermaßen: Die Art der ersten Verzeichnung besteht im Wesentlichen darin, die Personen mit Einschluß des Besitzers und Kassiers der Handlung für das Gegebene und Empfangene in besondern Geldkolumnen, wovon die eine für die Forderungen und eine für die Schulden bestimmt ist, zu belasten und zu creditiren und in einer dritten Kolumne die Beträge des Debet und Credit anzuschreiben, wodurch auf jeder Blattseite die Richtigkeit des Eintrags erprobt werden kann, indem die Zahlensumme der dritten Kolumne mit der Summe der Debet- und Credit-Summe übereinstimmen muß.

sprünglich Mathematiker (wie Paccioli und Stevin), seine theoretisch praktische Darstellung der Handlung, in deren mannigfaltigen Geschäften, zwei Bände, welchen 1800 drei weitere als Zusätze folgten. Büsch (geb. 1728 gest. 1800) fußte noch nicht auf Smith, (die erste Ausgabe der Untersuchung über die Art und die Ursachen des Volkswohlstandes erschien zwar schon 1776, wurde aber erst im folgenden Jahrhundert in Deutschland bekannt) wie Say, sondern sein großes Buch war, wie er selbst sagt, die Hamburger Börse und als ihm Jemand sagte, er möge außer seinen Büchern kein deutsches Buch mehr lesen, so antwortete er: Es ist blos Folge von dem Umstande, daß bisher kein deutscher Gelehrter in einer so großen Handelsstadt wie ich gelebt habe. Ein Verzeichniß der zahlreichen Schriften welche Büsch über Staatswirthschaft und Handlung schrieb, findet sich am Schluß seiner Zusätze (Band 3).

Der schöne Einklang von Handelswissenschaften und Nationalökonomie, die einzeln von Schiebe und Smith viel potenzirter ausgebildet wurden, findet sich, obgleich auch Smith treffliche Kenntnisse des Handels besaß, eigentlich nur bei Jean Baptiste Say wieder, dessen Wirken ich die Hauptstelle von Büsch über einfache Buchhaltung vorausschicken muß, welche also lautet:

Der wesentliche Zweck der Rechnung eines Kaufmanns ist freilich dieser, daß er seine Ausgabe und Einnahme

so oft er will, geschwind und richtig vergleichen könne. Um sich dazu in Stand zu setzen, muß er ein Verzeichniß aller seiner kaufmännischen Geschäfte mit Beziehung auf alle Umstände, welche den Geldumlauf in denselben bestimmen, zu Papier bringen, um seine Rechnung daraus ziehen zu können. Dieß Verzeichniß hat den Namen des Memorials und keine Handlung, wie auch Buch in derselben gehalten werden mag, kann ohne dasselbe sein. Hieraus kann auf eine sehr einfache Art die Rechnung gezogen werden, wer dem Eigner der Handlung und wem er selbst schuldig geworden sei, auch woher ihm sein Geld zugeflossen und wohin seine Zahlungen gegangen seien, und zu bestimmter Zeit, insonderheit am Ende eines Jahrs, ob und wie weit Einnahme und Ausgabe einander übersteigen, wie hoch der Kassenvorrath sei und was an Schulden noch ausstehe. Eine solche Art der Rechnung war vor Alters allgemein gebräuchlich und führt den Namen des Deutschen Buchhaltens.*) Mit ihr kann sich eine sehr einfache Handlung die nicht mancherlei Gegegenstände hat, insonderheit kann sich jeder Krämer und Ausschnitter und auch mancher Manufakturist damit behelfen. Doch wird er einzelne derjenigen Nebenbücher nöthig haben, deren ich bald erwähnen werde.

---

*) Denselben Namen gaben Meissner (1803) und Schlössing (1832) ihrer Buchhaltung (vergl. den Haupttext).

Zu den nothwendigsten Büchern zählt sodann Büsch außer dem Memorial (Kladde, Strazze) das Hauptbuch und das Journal der doppelten Buchhaltung, ferner das Lager- und Kassa-Buch, zu den nicht allgemein vorkommenden, Banco-Buch, Agio-Conto und Riscontro (Conto-Corrente).

Begeisterter für italienische Buchhaltung sprach sich Say aus, der einzige Nationalökonom von dem mir außer Courcelle Seneuil (Traité théorique et pratique d'économie politique, Paris Guillaumin & Cie. 1858) eine eingehendere Berücksichtigung der Buchhaltung bekannt ist. Say war der einzige Mann, welcher es wagte Napoleon I. (in den Alleen von Malmaison) mit Smith'schen Lehrsätzen auf die Zumuthung zu antworten, sich zum Vertheidiger anziehender Finanzmaßregeln *) herzugeben,

---

*) Say bekämpfte insbesondere die Kontinentalsperre und die Militärlasten von welch letzteren er sagt: Die producirende Klassen in zernichtende verwandeln, heißt den Mangel der den Tod erzeugt, dem Ueberflusse vorziehen, welcher das Leben fristet.

Die erste Ausgabe seiner Nationalökonomie erschien 1803, die 2te legte er 1814 dem Kaiser Alexander zu Füßen und die neueste, 6te, veranstaltete 1841 sein Sohn M. Horace Say.

Der ältere traité d'économie politique, welchen Prof. Mohrstadt in's Deutsche übersetzte, (vergl. auch dessen Vorreden) bildet den 9ten, der cours complet d'économie politique pratique den 10ten und 11ten und die verschiedenen anderen Werke deu 12ten Band der collection des principaux économistes, welche bei Guillaumin & Cie. in Paris erschienen ist.

wogegen er aber auch auf die Herausgabe einer 2ten Auflage seiner Nationalökonomie verzichten mußte und es vorzog eine Baumwollspinnerei zu gründen.

Say beginnt seine Abhandlung über comptabilité commerciale mit dem Inventar oder der Bilanz, wo bei Beginn des Geschäfts alle eingebrachten Werthe in Courantmünze veranschlagt, nach ihren Hauptgattungen aufgeführt werden. Die Fortsetzungen dieses Standes enthalten die Rechnungen, indem sie hinzukommende Werthe zur Addition, wegfallende zur Subtraktion bringen. Der Kaufmann welcher einfach bucht, stützt sich auf sein Journal und wenn er hier keinen Eintrag unterläßt, kann er sicher sein, Nichts ungebucht zu lassen, zur Uebersicht muß er aber ferner führen, ein Hauptbuch in welchem die einzelnen Artikel den betreffenden Geschäftsfreunden zur Last oder gutgeschrieben werden, ferner ein Kassenbuch, sowie für den Waarenverkehr ein livre d'entrée et de sortie des marchandises, endlich ein Briefkopirbuch.

Say hat damit als praktischer Kaufman die für die einfache Buchhaltung nöthigen Bücher richtig bezeichnet, während Büsch alsbald die italienische Buchhaltung hereinzieht und bei den Hülfsbüchern, die sich stets nur für bestimmte Zwecke angeben lassen, die sogen. Creditkonten des Bankwesens neben den Conto-Correnten hervorhebt. Entschieden Unrecht hat Büsch, indem er nur dem Journal, nicht aber dem Memorial der italienischen Buchhaltung

gerichtlichen Glauben beimißt. Ich werde im Haupttext den Grund angeben, warum nach meiner Ansicht im Zweifelsfall der ersten ordentlichen Aufzeichnung sogar größere Beweiskraft zukommt. Folgen sodann bei Say die bekannten Sätze, daß man in der italienischen Buchhaltung mehr auf Fehler aufmerksam gemacht werde und die Personifikation der Conti in ihr stattfinde, (sollte heißen in höherem Grade). Büsch sowohl in seinem Lagerbuch als Say in seinem Ein- und Ausgangsbuch der Waaren, wollen den Bestand damit durch Werthsanschreibung kontroliren, bei Büsch fehlt aber ein klassificirtes Waarenbuch in der einfachen Buchhaltung und Say sagt zwar, mittelst des livre d'entrée et de sortie des marchandises soll man jeden Tag über den Lagerbestand und die Waarendisposition sich Rechnung geben können, gibt aber nicht an, ob er nur chronologische oder auch artikelweise Buchung dabei im Auge hatte.

Ich komme nun zu Schiebe *), dessen Bücher wohl im Norden, noch nicht aber im Süden von Deutschland so bekannt sind wie sie es verdienen, wobei ich die 8te Auflage (die 5te von Odermann herausgegebene, Leipzig bei Gebhard 1866) zu Grund lege. Zu den unbedingt nothwendigen

---

*) August Schiebe, geb. um 1780, zuerst Kaufmann in Straßburg und Frankfurt a. M., wurde 1831 Direktor der Handelslehranstalt zu Leipzig, war also ein Vorgänger des Herausgebers seiner Werke nach seinem Tode, Dr. Odermann.

Büchern der einfachen Buchhaltung werden in §. 34 gezählt: 1) das Memorial, oder Journal 2) das Kassabuch, 3) das Hauptbuch (richtiger Contokorrentbuch) *) 4) das Inven-

*) Mit der Clausel: richtiger das Conto-Correntbuch, bin ich nicht einverstanden, indem ich die Bezeichnung Hauptbuch als geeigneter halte für die einfache Buchhaltung, während Conto-Corrent dieses Buch als Hülfsbuch in der italienischen Buchhaltung bezeichnet.

Zu 4) das Inventar muß jährlich aufgestellt aber nicht in ein Buch geschrieben werden.

Zu 5) und 6), hier zählt Odermann mit allem Recht das Einkaufs- und Verkaufsbuch, wofür ich theoretisch lieber Waarenbuch gesagt hätte auf, und sagt in §. 42: hält man ein Ein- und Verkaufsbuch, so fallen diese Posten aus dem Journal weg und der Uebertrag auf das Hauptbuch wird in ersteren Büchern auf dieselbe Weise angegeben wie im Journal. Bezüglich der italienischen Buchhaltung sagt er in §. 105. Man überträgt die Posten des Verkaufsbuchs, soweit sie Verkäufe auf Zeit betreffen, am Ende des Monats auf das Journal. Dasselbe Verfahren schreibt er in §. 106 für das Einkaufsbuch vor.

Bezüglich des Waarenbuchs dagegen sagt er: die Posten werden dem Einkaufs- und Verkaufsbuche entnommen, aber die Controle über den Eingang und Ausgang der Waare ist im Detailhandel nicht herzustellen und auch im Großhandel ist die Führung eines Waarenbuchs nicht immer thunlich. Obgleich aber Odermann oben unter 5 und 6 das Waarenbuch durch Ein- und Verkaufsbuch surrogirt, so wendet er in den Beispielen für einfache Buchhaltung S. 24, 36 und 56 dennoch das Waarenbuch an und stellt Beispiele von Ein- und Verkaufsbüchern erst in der italienischen Buchhaltung neben detaillirter Führung eines Waarenbuchs (Nr. 11) auf, während er bezüglich der Anwendung der einfachen Buchhaltung im Detailgeschäft in §. 50 noch des Detail-Verkaufsbuchs erwähnt.

Von der Führung eines Waarenbuchs hängt es ab, ob die Bücher

tarienbuch. Hiezu fügte erst Odermann für den Waarenhandel noch 5) das Einkaufsbuch und 6) das Verkaufsbuch, welche Schiebe in der einfachen wie italienischen Buchhaltung fehlerhafter Weise nur als Hülfsbücher aufzählte.

Der zweite Schiebe'sche Fehler, daß Personenkonti nur durch Bilanzkonto, nicht auch durch Verlust- und Gewinnkonto ganz oder theilweise abgeschlossen werden können, ist ebenfalls von Odermann verbessert und es bleiben mir, abgesehen von der Wichtigkeit, welche auch Odermann der italienischen Buchhaltung vindicirt — nur wenige Punkte zu Aufstellung abweichender Ansichten übrig: die Benennung todte Conti behalte ich wegen der Personifikation von Sachen bei, das Kassabuch der italieni-

---

der italienischen Buchhaltung auch ohne Inventar die Lage des Vermögens ersehen lassen, sofern keine großen Preisschwankungen seit der letzten Bilanz erfolgt sind. Da aber solche eingetreten sein können und man auch erfahren muß, ob das Lager nicht verdorben oder bestohlen wurde, ist praktisch die Inventaranfertgung nöthig und auch gesetzlich vorgeschrieben, wobei der Lagerstyrz für große Waarenlager allerdings nur alle 2 Jahre stattzufinden hat, während die Bilanz jährlich gemacht werden muß. Theoretisch stimme ich deßhalb Stern, praktisch dagegen Odermann in dem Streite über die Nothwendigkeit des Inventars auch in der italienischen Buchhaltung, bei, glaube aber, das Handelsgesetzbuch hätte das Wort Bilanz ausdrücklich auf die italienische Buchhaltung beschränken sollen, in welchem Fall wohl auch Odermann nicht „zur besseren Uebersicht" in der einfachen Buchhaltung auf diejenige in der italienischen verwiesen hätte, während Schiebe einfach die Passiven von den Aktiven abzog.

schen Buchhaltung sollte auch immer als Buch (nicht als Conto) überschrieben sein, obgleich es sich durch Angabe der Be- und Entlastungs-Conti innerhalb der Linie, von demjenigen der einfachen Buchhaltung unterscheidet, die Verweisung der Conto-Corrente in die Contor-Wissenschaft (durch Schiebe) erscheint mir durchaus ungerechfertigt, die Führung eines Kapital-Contos neben einem Aktien-Conto überflüssig, und bezüglich der Fabrikbuchhaltung, die einfache der italienischen vorzuziehen.*)

---

*) Sonstige in dieser Schrift nicht besprochene Autoren über kaufmännische und Handwerkerbuchhaltung sind außer zahlreichen Handelsbibliotheken und Wörterbüchern:

1) Anonym, die einfache Buchführung zunächst für Handwerker zum Selbstunterricht und zum Gebrauche auf Gewerbeschulen (Osnabrück, Kißling'sche Druckerei.)

2) Augsburg, G. D., die kaufmännische Buchhaltung, Bremen, 1852.

3) Auspitz, die Lehre von der kaufmännischen Buchführung, Wien, 1857.

4) Beger, gewerbliche Buchführung (Ravensburg, Dorn, 1859.)
Derselbe, industr. Buchführung (Stuttgart 1863.)
„ gewerbl. Rechenbuch (Reutlingen, Rupp u. Baur, 1857.)

5) Dr. Büchele, gewerbliche Buchhaltung und Kalkulation (Stuttgart, Cammerer, 1862.)

6) Braune, (Gotha, Opetz 1863.)

7) Braunherr, Schlossermeister, Buchhaltung für Handwerker, (Heilbronn Landherr, 1846.)

8) Cassel, der Kaufmann im Geschäft und auf dem Comptoir, 1846.

9) Courtin, der praktische Kaufmann, 1846.

10) Ditſcheiner, Lehrbuch der einfachen und doppelten Buchhaltung, Peſth 1854.

11) Kurzbauer, Lehrbuch der kaufmänniſchen Buchhaltung, 1850

12) Langhenié, die doppelte kaufmänniſche Buchhaltung, 1847.

13) Meyer, (Stuttgart, Nitzſchke 1866.)

14) Otto (Berlin, Springer 1860.)

15) Schuſter (vgl. deu Katalog der württembergiſchen gewerblichen Centralſtelle, woſelbſt ſich die meiſten der hier verzeichneten Schriffen befinden.)

16) Schwarzkopf, theoretiſch praktiſche Anleitung zur einfachen und doppelten Buchhaltung, 1847.

17) Stern, (Darmſtadt, Diehl 1863.)

18) Trempenau, Augsburg und München, Rieger.

19) Benno, Milch., Katechismus der Buchhaltung (Leipzig, W.ber.)

20) Funcke (Reutlingen, Kurtz, 1847.)

21) Giſchig (Wien, Gerolds Sohn 1858.)

22) Haddon (London 1851.)

23) Heiniſch (Bamberg, Buchner 1864.)

24) Lorenz (Leipzig, Wöller.)

25) Lövinſohn (Brandenburg, Müller 1851.)

26) Megner (Würzburg, Stahl 1854.)

27) Montag (Weimar, Voigt 1861.)

28) Salomon (Berlin, Leehagen 1865.)

29) Scheitlin (St. Gallen, Scheitlin 1844.)

30) Schellenberg (Quedlinburg, Ernſt 1847.)

31) Schlöſſing (Heidelberg, Bangel 1853.)

32) Schmidt, württ. Gewerbe- und Wanderlehrer, (Stuttgart, Kröner 1863.)

33) Schneider (Berlin liter. Compt. 1854.)

34) Stoffel (St. Gallen, Wartmann 1840.)

35) Stötzner (Schaffhauſen, Brodmann 1840.)

36) Wünſch (Stuttgart, Metzler 1862.)

Deutsche oder italienische Buchhaltung?

In den meisten Fachbüchern findet man die einfache kaufmännische Buchhaltung, entweder mit wenigen Worten als überwundenen Standpunkt, auf dem nur noch der Krämer mit seiner Ladenkasse stehe, oder aber als system- und prinziplosen Nothbehelf abgehandelt, mittelst dessen man höchstens bei größter Pünktlichkeit auf mühevollen Wegen seinen Vermögensstand — und zwar nur in Bausch und Bogen sowie dessen Zu- oder Abnahme überhaupt, ermitteln könne.

Obgleich nun die Erfindung des italienischen Minoritenmönchs kein doppelter Buchhalter heut zu Tage sich noch als Geheimniß bezahlen lassen kann, so hat doch das der italienischen Buchhaltung beigelegte Wort „doppelt" zu einer Definition geführt, welche folgender Maßen lautet:

Es darf keinem Conto etwas creditirt werden, ohne es einem andern zu debitiren und umgekehrt.

Diese Theorie vom doppelten Buchen, bildet gegenüber der einfachen Buchhaltung bei lebenden Conti keine Unterscheidung und bei todten eine nur dann zutreffende, wenn die einfache nicht auch den betreffenden todten Conto (oder wie man bei der einfachen meist sagt,

— das betr. „Buch") sich von der jüngeren Schwester angeeignet hat, denn die meisten Posten werden auch in der einfachen doppelt gebucht und 2 todte Rechnungen sind auch in der einfachsten einfachen Buchhaltung von jeher unentbehrlich gewesen, das Cassabuch und das Waarenbuch.*) Der baare Ankauf einer Waare z. B., worüber die italienische Buchhaltung den Journal-Posten bildet:

---

*) Das Waarenbuch der einfachen Buchhaltung gleicht demjenigen der italienischen mit der Ausnahme daß bei letzterem die Geldbeträge nicht ausgeworfen werden müssen, weil sie hier auf dem betreffenden Conto des Hauptbuchs erscheinen.

Häufig läßt sich allerdings ein Waarenbuch nicht wohl mit Einzeleinträgen führen und es ist da wo eine sogen. Ladenkasse besteht geradezu unmöglich. Bei der einfachen Buchhaltung sollte alsdann aber, wie bei der italienischen, der Waarenbestand wenigstens monatlich aufgenommen und soweit nicht mehr vorhanden, als innerhalb dieser Zeit verkauft gebucht werden. Die sogen. Ein- und Verkaufsbücher, welche in der Form des Memorials der einfachen Buchhaltung und meist auch an dessen Stelle geführt werden, bieten zwar den Anhaltspunkt zur Klassifikation und Addition der Gewichte und Geldbeträge, ersetzen aber, da sich die betreffenden Artikel hier nicht in Soll und Haben kontokorrentartig gegenüberstehen, das Waarenbuch nicht vollständig. Diese Lücke läßt sich dann nur durch Waarensturz oder mühsames Klassificiren und Nachrechnen ausfüllen. Da im Ein- und Verkaufsbuch sämmtliche Spesen nach den Fakturen eingeschrieben zu werden pflegen, so nennt man diese Bücher auch Eingangs- und Ausgangs-Fakturenbücher, nach dem weiteren Sinn des Worts Faktur, als einer Rechnung über Verkauf vom eigenen Lager, während es im engeren nur die Bedeutung einer Commissionsrechnung für Kauf oder Verkauf hat.

Waaren Conto Soll
an Cassa-Conto, kaufte baar ꝛc.
wird in der einfachen, ähnlich zuerst im Waarenbuch belastet und im Cassabuch entlastet, wonach im Journal $\frac{\text{W. B. S.?}}{\text{C. B. S.?}}$ auf dem Rand notirt wird.

Dagegen wird eine Baareinlage von neuem Geschäftskapital in die Casse, oder eine Baarentnahme hieraus zu Handlungsunkosten (d. h. allgemeinen Verwaltungskosten, im Gegensatz zu Spesen im engeren Sinn, welche specielle Waarenunkosten sind) in der einfachen Buchhaltung nur dann doppelt gebucht werden, wenn hier besondere Capital- oder Handlungsunkosten-Conti (Bücher) geführt werden, andernfalls im ersten Fall nur der Casse belastet, im zweiten aber entlastet werden $\left(\frac{\text{C. B. S.?}}{} \text{ und } \frac{}{\text{C. B. S.?}}\right)$

Nur in der italienischen Buchhaltung, als dem System der entgegengesetzten Größen, darf hienach auch bei den todten Conti nie etwas debitirt oder creditirt werden, ohne daß Ersterem eine Ent-, Letzterem eine Be-lastung folgt, — was das Balance-Conto schließlich vermittelt.

Die Gleichung der einfachen Buchhaltung in ihrem Hauptbuche, welches die Conto-Corrente*) für Personen

---

*) Conto Corrent = Account current (A. C.) der Engländer, = il riscontro (das Gegeneinanderhalten) der Italiener.

enthält, schließt einfach mit Saldo ab, der wieder vorgetragen wird auf entgegengesetzter Seite, das Bilanz-Conto der italienischen Buchhaltung hat aber alle Conti mit Ausnahme derjenigen, welche rein durch Verlust- und Gewinn-Conto ausgeglichen werden, abzuschließen — die s. g. Ausgangsbilanz *) — so daß es mit Inbegriff des Saldos vom Kapital-Conto dem Inventarium gleicht. Gewöhnlich wird nur zum Abschlusse das Bilanzkonto mit vorgängiger Journalpostenbildung angewendet, stellt man aber auch eine Eingangsbilanz auf, so werden die Posten nur einmal speciell vorgetragen. **)

Die einfache Buchhaltung hat dagegen nur die Inventaraufstellung zur Sammlung von Aktiven und Passiven, während die italienische ihr Inventar zwar eben-

---

*) In das Soll der abschließenden Bilanz kommen die Aktiven, in das Haben die Passiven des Geschäfts.

**) Büsch sagt: in der Bilanzrechnung werden alle nicht verloren geachtete Aktivschulden der betreffenden Person als Theile von dessen wirklichem Vermögen, folglich dessen eigentliche Schuldner so angesehen, als hätten sie bezahlt und als wären sie Creditores geworden. Nun aber mußten die wirklichen Creditores in der gerade entgegengesetzten Relation, folglich als Debitores an das Balanzkonto notirt werden.

Ist einer Person oder Waare ein Conto gegeben und es geht vor Aufmachung der Bilanz nichts weiter mit derselben vor, so wird sie doch auf der zweiten Seite als Creditor des Balanzkonto aufgeführt, wenn sie ein Theil des wirklichen Vermögens des Kaufmanns ist, und als Debitor an ebendasselbe, wenn sie eine Passivschuld ist, die eben dieß Vermögen vermindert.

falls gleich anfertigt, aber daneben noch ihre Bücher theils durch wirklichen Verlust oder Gewinn, theils durch die bloßen Differenzzahlen (welche deßhalb Waage oder Balance genannt werden), theils durch Beides, d. h. neben einer Verlust- oder Gewinnzahl, auch durch Bilanzbetrag saldirt. Die einzelnen Verlustposten, so zu sagen die Bruttoverluste kommen in's Soll, die einzelnen Gewinnposten in's Haben des Verlust- und Gewinn-Conto's, (Aus diesem Grunde gehört das Wort Verlust auf die linke Seite dieses Conto's) wogegen der schließliche Gewinn als Saldo in's Soll dieses Contos und in's Haben des Kapitalkonto's kommt, sowie umgekehrt wenn das Schlußergebniß Verlust ist. *)

Für Verlust und Gewinn kann man aber auch das Kapital-Conto direkt be- und ent-lasten, wie es Herr Gartenbaudirektor v. Schmidt in seinem Werke über doppelte landwirthschaftliche Buchhaltung hielt. Der s. g. Haushaltungs-Conto von Privaten über Entnahmen für Aus-

*) Büsch sagt hierüber: Ist die Waare ganz oder theilweise verkauft, oder mit Geld ein Umsatz geschehen, so wird diese Waare oder dieß Geld, wenn Gewinn darauf gemacht ist, Debitor an das Gewinn- und Verlust-Conto. Dennoch hat dieses den Gewinn nicht, sondern soll ihn haben. Ist aber Verlust entstanden, so wird sie Creditor. Dennoch hat sie ihn nicht, sondern sie soll ihn aus dem Gewinn und Verlust-Conto haben, um ihr Conto zu egalisiren. Büsch scheint hier, wie später Schiebe und ein neuester Schriftsteller vergessen zu haben, daß auch bei Personen Verlust vorkommen kann.

gaben, welche das Geschäft nicht berühren, soll sogar direkt mit Capital=Conto (also nicht über Verlust= und Gewinn=Conto, was nur bei Aktien=Gesellschaften in der Nothwendigkeit aller Unkosten für das Geschäft begründet ist) abgeschlossen werden.

Das Debet des Capital=Contos enthält schließlich die Passiven, das Credit die Aktiven des Geschäfts. *)

---

*) Büsch sagt: Das Capital=Conto hat so viele Debitores als Theile des wirklichen Vermögens in den Conti der Waaren, der guten Schulden und der verschiedenen Cassen sich befinden und so viele Creditores als wirkliche Passivschulden sich finden. Auch das Balanz=Conto wird mit dem ganzen Unterschiede beider Summen, um die Rechnung auszugleichen, aus eben denen Gründen als Creditor aufgeführt, aus welchen oben zu Folge das Capital=Conto zu dessen Debitor gemacht ward. Dagegen läßt hier Büsch Nichts über das Verhältniß folgen, in welchem der Capital=Conto zum Verlust= und Gewinn=Conto steht, weßhalb ich Say's Darstellung anfüge: Man hat eine andere (als Bilanz) Rechnung um Gewinn und Verlust zu verzeichnen und bildet, wenn man an Waaren z. B. Frcs. 10,000 gewonnen hat den Journalposten: Allgemeiner Waarenkonto Soll an Gewinn= und Verlust=Conto für Gewinn an Waaren überhaupt, Frcs. 10,000 — von wo sie auf den Gewinn= und Verlust=Conto kommen, um unter die Geschäftstheilhaber nach Verhältniß ihres Antheils repartirt zu werden. Dasselbe findet mit den Zinsen statt, über welche bei mehreren Theilhabern häufig ein eigener Zinsen=Conto geführt wird. Der Verlust= und Gewinn=Conto umfaßt in seinem Debet alle Verluste, in seinem Credit alle Gewinnste und ein Ueberschuß im Credit (welcher Gewinn anzeigt) wird in's Credit des Capital=Conto geschrieben, was eine Vermehrung des Capitals bedeutet, während das entgegengesetzte Verfahren Verlust anzeigen würde.

In der nöthigen Uebereinstimmung des Bilanzcontos (unter Zurechnung des Saldos vom Capitalconto) mit dem Inventarium liegt nun allerdings eine ziemliche Garantie für die Richtigkeit einer italienischrn Buchführung, aber keine unbedingte, — weil durch eine Verwechslung von Creditor und Debitor die Gleichung in der Probe-Bilanz nicht gestört wird.

Würde ferner in der italienischen Buchhaltung ein Posten in Prima-Nota oder Cassa zu notiren vergessen, so könnte eben auch nur das Gedächtniß nachhelfen, obgleich die nicht klappende Schlußrechnung das Vorhandensein eines Fehlers anzeigen würde, während die einfache Buchhaltung immer ein Resultat ergiebt, das eo ipso einen Fehler nicht markirt, den also der einfache Buchhalter aus der allgemeinen Physiognomie des Geschäfts sich abnehmen muß.

Die einfache Buchhaltung hat nur einen Schlußstein, das Inventar, in welchem sie zuerst die Activen nach Cassenbestand, Immobilien, Wechseln und Waaren, sowie die Debitoren aufzählt, wovon sodann die Creditoren in Abzug kommen, die italienische Buchhaltung zieht, neben dieser Ermittlung von Gewinn oder Verlust durch Vergleichung des jetzigen mit dem früheren Vermögensstande, ihre Gleichung durch alle Conti wie einen Faden hindurch, welcher in den s. g. Conti des Prinzipals (Capital-

Conto mit seinen 2 Hülfs-Conti für Verlust oder Gewinn und für Bilanz) gipfelt.

Der mittlere und kleine Geschäftsmann wird sich auch darüber unschwer orientiren können, wo er den Verlust oder Gewinn, welchen ihm das Inventar nach Vergleichung seines neuesten Vermögens mit dem ursprünglichen anzeigt, gemacht hat, bei den Personenconti kann er dieß auch im Detail ersehen, wogegen der Großhändler allerdings durch Vervielfältigung der Conti und durch Verringerung der Einträge mittelst der Journalposten-Bildung speziellere Auskunft und größere Uebersicht haben will.

Das Journal hat bekanntlich in der doppelten Buchhaltung einen ganz anderen Zweck als in der einfachen, nämlich denjenigen eines Sammelbuches, der Posten aus der Prima Nota für das Hauptbuch. Aber eben in der letzteren liegt eine schwierige, zeitraubende Arbeit, welche ständige Buchhalter erfordert*) und vor Monatsschluß weniger Ein- und Uebersicht zuläßt, als dieß in der einfachen der Fall ist, denn im Laufe eines Monats ist man bei der italienischen Buchhaltung ganz auf die Prima-

---

*) Dr. Christ bezeichnet in seinen Referaten über das deutsche Handelsgesetzbuch dasjenige Geschäft als das beste, welches man mit eigenen Mitteln und Kräften betreiben kann.

Nota beschränkt, welche wie oben beim Ein- und Verkaufsbuche angegeben ist, oft durch letztere ersetzt werden soll, oder unvollständig ist und aus der man ohne Journalpostenbildung so gut als Nichts herausklauben kann. Will man ferner einen einzelnen Posten in der italienischen Buchhaltung auch in schon abgeschlossenen Monaten suchen, so muß man (da sie im Hauptbuch nur Soll „an Conto", und Haben „pr. Conto so und so" in Monatsbeträgen enthält) wiederum auf die Journalposten zurückgreifen.

In dieser Beziehung ist für einen kleineren Geschäftsmann sicherlich die einfache Buchhaltung vorzuziehen, welche in ihrem Hauptbuch jedes Schuldverhältniß einzeln aufführt und die italienische Buchhaltung sieht sich deshalb auch veranlaßt, dieses für die Personenconti nebenher zu führen als Hülfsbuch, so daß die doppelte Buchhaltung meist 4fach bucht und zwar für größere Geschäftsfreunde separat, für kleinere auf dem Conto pro Diverse des Hauptbuchs. Nur hierdurch ist die italienische Buchhaltung im Stande, einzelne Zahlungen von oder an Geschäftsfreunde schnell nachzuweisen, erheischt aber auch doppelte Schreiberei.

Vor jedem Hauptbuchseintrag, selbst über Differenzen 2c. muß ein Journalposten gebildet werden und es läßt sich weder das Memorial noch das Journal in der italienischen Buchhaltung entbehren, da wie Büsch sagt, die Hand-

lungs-Geschäfte zu einer Zeit vorgehen, wo man nicht immer Muße hat Alles richtig und genau anzuzeichnen und die Auseinandersetzung der verschiedenen Conti sich nicht immer in der Eile mit Richtigkeit machen läßt, indem Ueberlegung dazu gehört um jedes Conto richtig ins Debet und ins Credit zu stellen. Deßhalb sei es nothwendig alle auf die Handlungsgeschäfte sich beziehende Umstände und jede Zahl sogleich, wenn das Geschäft vorgegangen, in der **Stratze** zu Papier zu bringen, in welche einzutragen der Kaufmann einem Jeden überläßt der das Geschäft hat ausrichten helfen und Einsicht genug davon hat um keine zur richtigen Angabe in den übrigen Büchern nöthige Umstände zu übersehen.

Wenn ein Kaufmann von seinen Bedienten gewiß wäre, daß sie jedes Geschäft auf das rechte Conto stellen würden oder auch nur einen einzelnen zuverlässigen Bedienten hiefür hätte, so könnte ein jeder Posten aus dem Memorial in bündiger Kürze auf das Hauptbuch übertragen werden, allein diese Voraussetzung finde nur selten Statt und in Handlungs-Comptoiren wo viel Gewühl ist, möchten darin oft große Fehler vorfallen, weßhalb fast überall ein zweites Buch, das Journal, geführt werde, in welchem aus dem Memorial die Resultate gezogen und kurz dargestellt werden.

Diese „Vereinigung der Debitores und Creditores der betr. Conti und diese Trennung der aus einem Geschäft

entstandenen Zahlen, um sie unter die verschiedenen Conti zu bringen" läßt sich also bei der italienischen Buchhaltung so wenig ersparen, als die Führung einer Prima Nota und man erhält, wenn man noch überdieß Ein- und Verkaufsbücher führt, ein schönes Sortiment italienischer Bücher, in welchen man zu Erhaltung der Einheit von Ein- und Verkaufsbuch (auch nach Belieben vom Cassabuch) zum Memorial und von diesem wieder zum Journal, und Conto-Corrent, sowie endlich vom Journal zum Hauptbuch, theils einzeln theils summarisch gehörig repetiren kann — ganz abgesehen vom Waarenbuch, welches in der italienischen Buchhaltung so nothwendig ist als der Conto-Corrent.

Eine Ausnahme hievon macht Meißners s. g. deutsche Buchhaltung. Während gewöhnlich die Cassaposten aus dem Memorial wegbleiben und vom Cassabuch aus am Schlusse des Monats pr. Journal in je einem Posten auf Debet und Credit des Hauptbuchs übertragen werden, kommen nach Meißners 1803 bekannt gemachter Erfindung, auch die Cassa-Posten in die Prima Nota, von wo aus sowohl sie als alle anderen Posten einzeln, mit Weglassung des Journals direkt auf das Hauptbuch gelangen. Eine besondere Contocorrentführung fällt damit weg, indem das Hauptbuch der italienischen Buchhaltung bei Meißner'scher Manier demjenigen der einfachen Buchhaltung mit Ausnahme der Schlußconti und der bei

der einfachen aus dem Hauptbuch wegbleibenden Sach=conti, ähnlich wird.

Mit diesem Einzeleintragen fällt aber auch einer der Vortheile der italienischen Buchhaltung, nämlich die größere Uebersichtlichkeit, wogegen die Buchungen im Hauptbuch nicht auf den Monatsschluß verschoben werden müssen. Zwischen der Buchung mit Journal=Posten=Bildung und dem Meißner'schen System, bewegen sich die manchfachen sonstigen doppelten Buchungsmanieren, welche aber immer nur Variationen der einen oder andern Art sind. *)

---

*) Z. B. das s. g. Nürnberger Buchhalten von Leuchs, wobei das Memorial getrennt wird, die vereinfachte italienische Buchhaltung von Fort, wobei das Hauptbuch auf 3 Conti (für Inventur, für Verlust und Gewinn sowie für Capital) reducirt wird, während C. P. Kheil in der Prima Nota die Contant=Posten von denjenigen auf Credit trennt und C. G. Otto eine besondere Fabrik=buchhaltung aufstellt. Am verbreitetsten ist aber die schon in der Einleitung erwähnte englische Buchhaltung.

Ich bitte übrigens alle meine Worte als objektive Anschauung mit dem Ersuchen um gütige Entschuldigung etwaiger Irrthümer oder Fehler aufzufassen und mir namentlich die Uebergehung vieler und zweifelsohne mancher hervorragender Werke nicht zur Last zu schreiben. Die Literatur ist auf diesem Gebiete zu groß, als daß ich nicht selbst das Gefühl der Lücken verspüren würde, weßhalb ich auch dem geschichtlichen Theile das Wort Beiträge vorsetzte.

Was die Landwirthschaft betrifft, so stimme ich Herrn Alexander Schlosser (Buch= und Rechnungs=Führung bei der Landwirthschaft, Pesth 1854 bei Heckenast), bezüglich der Zerfahrenheit des landwirthschaftlichen Rechnungswesens im Vergleich zur kaufmännischen Buchführung

Der oben genannte Conto pro Diverse soll übrigens überall, wo ein Geschäft nicht glatt abgemacht wird, wegen der Saldi vermieden werden. Ungleich nützlicher und häufig beinahe unentbehrlich ist die Conto-Corrent-Führung in fremder Währung, theils einfach, wie hienach bei den Buchhändlern, theils doppelt (in der italienischen Buchhaltung, dann sowohl im Conto-Corrent als im Hauptbuch) bei doppeltem, getrennt zu haltendem Commissionsverkehr (Seine Rechnung und Meine Rechnung) welcher auch in derselben Währung vorkommt. Eine weitere Erleichterung ist es, wenn man wie die Cölner Großhändler, statt der ungeschickten Thalertheilung in Centimen bucht und erst die Schluß-Ergebnisse auf Groschen und Pfennige reducirt. *)

---

bei und ich habe, von der Ueberzeugung ausgehend, daß die italienische Buchhaltung in ihren Principien so unverrückbar feststeht, als der Abschluß der einfachen Buchhaltung nur durch Inventaranfertigung erfolgen kann, keine besondere Buchhaltung für Landwirthschaft, Handwerker 2c. aufgestellt, sondern dieselbe im Anhang in geschichtlicher Folge den kaufmännischen Grundsätzen unterstellt. Schlosser schloß sich zwar den kaufmännischen Grundsätzen enger als viele andere landwirthschaftliche Schriftsteller an, weicht aber in den technischen Ausdrücken ab und führt für die Nicht-Cassaposten im Journal eigene Spalten, ähnlich wie Hohenheim für durchlaufende Posten auf dem Hauptbuch.

*) Selbst Professor Helfferich in Göttingen, welcher bei seiner tübinger akademischen Antrittsrede (Staatswissenschaftliche Zeitschrift, Tübingen 1850) die Verhältnisse streng abwog, sagte, daß das Centesimalsystem doch die Oberhand gewinnen werde. Aehnlich scheint

Die italienische Buchhaltung führt für Geld und Waaren ferner dieselben Bücher wie die einfache, woraus auch hier Einzelverkehr und Lagerbestand stets ersehen werden können, begnügt sich aber nicht mit der Aufnahme ihrer Ergebnisse in das Inventar, sondern nimmt sie in Monatsbeträgen auch auf den Cassa- und Waaren-Conto des Hauptbuches auf.

Das Waarenbuch der einfachen Buchhaltung wird zu direkter Ermittelung von Gewinn oder Verlust meist mit Geldkolumnen zu Aufnahme aller Spesen als — Waaren-Scontro — geführt, wobei man in der Regel nicht für jede Sorte, sondern nur für jeden Hauptartikel ein Conto führt. Es kommt das Waarenscontro ebenso in der italienischen Buchhaltung vor. Die Partiepreise werden hier aus dem Calkulationsbuche ins Debet aufgenommen, sowie der Calkulationspreis pr. Pfd. oder Ctr. ausgesetzt.

Im Handel und in der Fabrikbuchhaltung spielt das Scontro eine wichtige Rolle, weßhalb es hier meist getrennt als Hülfsbuch zum Waarenbuch geführt wird, während es mit dem Wechselconto*) in der Regel ver-

---

Frankreich bezüglich der Doppelwährung durch das seit dem dänischen Krieg eingetretene Steigen des Goldes gerechtfertigt zu werden, indem jetzt Niemand mehr das Verschwinden des Silbers zu befürchten hat, während sich der Goldmangel, in Folge des starken Abflusses in die Banken und vorzüglich in die Keller der Bank von Frankreich, mit der Rückkehr friedlicher und vertrauensvoller Zeit ebenso legen wird.

*) Der Zins vom Wechsel wird Diskont d. h. Abzug an der

bunden wird. Auf dasselbe stützt sich unter Zuschlag der allgemeinen Verwaltungskosten (die womöglich gleichmäßig auf den Umschlag umzulegen sind), sowie des nöthigen und forderbaren Gewinns, die Calkulation. Wo speziell calkulirt wird, hat die italienische Buchhaltung Nichts mehr voraus, sofern die Handlungsunkosten richtig ermittelt werden und Dieß kann bei der einfachen ja auch geschehen.

Ueberhaupt richtet man sich in der Fabrikation so

Rechnung genannt, weil er von dem am Verfalltag unverzinslich und kostenfrei zu entrichtenden Betrage in Abzug kommt. Hienach heißt man in einem weiteren Sinne die Bezahlung einer erst später fälligen Forderung, überhaupt Diskont und die Bank von Frankreich diskonkirt z. B. auch Anweisungen. Dagegen fassen die Kaufleute das Wort Diskont im engsten Sinne auf, indem sie es nur für Wechsel auf einheimische oder benachbarte Plätze, worunter in Süddeutschland Frankfurt a. M. der bedeutendste ist, anwenden, während sie von Wechseln auf fremde Plätze, welche sie Devisen nennen, nicht pr. diskontiren sprechen, sondern von kaufen und verkaufen (handeln). Vergl. die interessanten Verhandlungen des vierten badischen Handelstags im Jahre 1865, (gedr. bei Malsch und Vogel in Karlsruhe).

Die Worte report und déport sind zunächst dem franz. Zeitkauf von Rente entnommen und bezeichnen vorzüglich die Kursdifferenzen zwischen Zeit- und Baarkauf. Stieg der Kurs, so tritt der report auf, im umgekehrten Falle der déport und je nach dem Grade des hiedurch entstehenden Mangels oder Ueberflusses von Stücken, wird der report oder déport bei den Abrechnungsterminen schwieriger oder leichter. Der report kommt daher dem Käufer, der déport dem Verkäufer zu Gunsten und beim Rentekauf kommt noch außerdem der aufgelaufene Zins ins Spiel, weßhalb der report vorherrscht und vom déport nur höchst selten die Rede ist.

sehr nach der Calkulation und den durch die Conjunkturen in Aussicht stehenden Absatz- und Preis-Verhältnissen, daß man möglichst einfach zu buchen sucht, unbekümmert um das System, welches häufig ein gemischtes zu nennen sein wird, aber im Grunde doch der einfachen Buchhaltung angehört, weil der Abschluß nur mittelst Inventaraufstellung gemacht werden kann. Man entlehnt hiebei von der italienischen Buchhaltung eine Anzahl todter Conti, z. B. den Capitalconto als Geheimbuch, nie aber die zwei Hülfsconti des letzteren, Verlust- und Gewinn sowie Bilanz-Conto, welche nur der italienischen Buchhaltung als Schlußsteine eigen sind.

Die reine italienische Buchhaltung ist deßhalb meist nur großen Handelsplätzen eigen und findet auch in der Landwirthschaft wenig Anwendung.

In einem ilsolirt dastehenden Zweige der Industrie insbesondere, dem Verlagsbuchhandel, haben viele Versuche die italienische Buchhaltung einzuführen, mit wenigen Ausnahmen fehl geschlagen, weil man hier keinen Nutzen, wohl aber eine Vermehrung der Schreiberei darin fand. Im Buchhandel ist das Commissions-Wesen am höchsten ausgebildet und der Geschäftsgang möglichst vereinfacht und erleichtert, wobei leider mit dem Credit zuweilen schnöder Mißbrauch und Betrug getrieben wird. Alles ist möglichst vorgedruckt, die Bestellungen werden

auf kleine Zettelchen geschrieben, die Fakturen umgebogen auf die Bücher gebunden, so daß sie zugleich als Adresse dienen und das Hauptbuch wird in fliegenden Blättern, welche alphabetisch in einer Pappkapsel gesammelt werden (nach dem neuen deutschen Handelsgesetzbuch sollte es gebunden und mit Seitezahlen versehen werden) für Süd- und Norddeutschland getrennt geführt. Der Verkehr mit Oesterreich, sowie mit außerdeutschen Landen wird wegen der Präponderanz von Leipzig meist ebenfalls im Thalerfuß gebucht.

Das sogenannte fliegende Hauptbuch der Buchhändler besteht also nur in alphabetisch gesammelten Conto-Correnten.

Die Versendungen werden — was zu leicht ist — außer dem Fakturenbuche zuerst nur in den gedruckten Zahlungslisten notirt, woraus am Neujahr die Rechnungsauszüge den Sortimentern zur Anerkennung zugefertigt werden. Hat man sich über die Beträge der einzelnen Artikel geeinigt, so erfolgt erst der Eintrag in die Conto-Corrente des Hauptbuchs. Für die Calkulation wird das Calkulationsbuch geführt, in welches die Einträge aus den Arbeitsbüchern nach Zeitaufwand oder Stücklohn und aus den Rechnungen für Materialkosten unter Zuschlag der allgemeinen Verwaltungskosten erfolgen. Von einer doppelten Buchhaltung ließe sich aber hier, obwohl auch hierüber

ein dickes Buch geschrieben worden ist*), wohl kein Nutzen erwarten — ist ja doch der Verlagsbuchhändler kaum im Stande eine annähernd richtige Jahresbilanz zu stellen, weil er es mit fiktiven Werthen zu thun hat, deren Verkehrswerth er zwar schätzen aber oft entfernt nicht treffen kann**)

Es ist zwar sonst der Waarenkaufmann keiner solchen Unsicherheit unterworfen, immerhin aber sind die Wechselfälle in Absatz und Preisbildung groß und zwar oft bei den nothwendigsten Lebensbedürfnissen; man denke nur an den Einfluß des ungarischen Weizens und die Schwankungen im Preise von Baumwolle und schottischem Roheisen.

Der Schwerpunkt liegt schließlich doch in

---

*) Vergl. dagegen die in Commission von Fr. Wagner in Leipzig 1859 in zweiter Auflage erschienene Broschüre: der Jahresabschluß des Sortimentsbuchhändlers vom Verfasser des Aufsatzes im Buchhändl. Börsen-Blatt Nr. 17 von 1859.

**) In der Woche nach Jubilate wird über Alles was von Leipzig (aus Norddeutschland und Oesterreich oder Nicht-Deutschland pr. Brockhaus) bezogen wird, daselbst abgerechnet, während die Oesterreicher für ihren Binnenverkehr zwei Abrechnungsorte Ende März haben, nämlich Wien und Pesth.

Mit Süddeutschland wird am 18. Juni in Stuttgart abgerechnet. Die Schweizer verrechnen ihre Binnenbezüge am 21. Juli (in Zürich), deßgleichen die Berliner am 15. Februar und 15. August.

Die Oesterreicher, insbesondere die Wiener Buchhändler, rechnen mit Süddeutschland meistens über Leipzig, weil nur wenige (z. B. Salzburger, Innsbrucker, Linzer 2c.) in Stuttgart Commissionäre haben.

der Verwaltung,*) während die Buchhaltung sich ihrem speciellen Zwecke möglichst anpassen soll, bei möglichster Einfachheit.

Insbesondere glaubt der Verfasser, daß die Staatsbuchhaltung aus der italienischen Buchhaltung keinen Nutzen ziehen könnte. Er kennt z. B. die italienische Buchhaltung, welche in Wimpfen für sämmtliche Neckarsalinen, bezüglich des gemeinschaftlichen Handels ins Ausland geführt wurde, und ist überzeugt, daß die Uebersetzung in die einfache Buchhaltung, welche hievon in Friedrichshall gemacht wurde, nicht nur einfacher, sondern auch leichter verständlich ist.

Bei bloßer Registerführung wie bei den Commerzialregistern des Zollvereins, kann von italienischer Buchhaltung ohnedieß nicht die Rede sein **) ebenso wenig bei

---

*) Richtig gegebener und gut geleiteter Credit gewährt große Vortheile; wird er aber fehlerhaft eingeräumt oder schlecht geleitet, so kann großes Unheil daraus folgen, weßhalb man die Grundlage eines jeden Geschäfts genau prüfen muß, ehe man es unternimmt und hernach auf seinen Fortgang das wachsamste Auge zu werfen hat.

Law über Banken, erste Denkschrift an den Herzog von Orleans.

**) Damit will der Verfasser durchaus nicht sagen, die Commerzialregister lassen keine Verbesserung zu, indem z. B. die württembergischen unter der Rubrik Gesammter Eingang, den Begleitscheinverkehr nicht umfassen, so daß es wenigstens gesammter direkter Eingang heißen sollte. Ferner ist das allgemeine Normale über die Führung durch Specialerlaß theilweise abgeändert und sollte die Revision sich nicht auf 1/10 ℔, welche unter eine irrige Grenze kamen, und derartige Kleinig-

den Büchern des Staatsschulden=Zahlungskasse.*) Was die Form betrifft, so sollten auch im Staatsrechnungswesen Einnahmen und Ausgaben im Cassentagbuch auf getrennte Seiten geschrieben werden, zu Erleichterung der Uebersicht.

Da die einfache Buchhaltung die Grundlage alles Rechnungswesens ist, so entspricht ihr auch das Hauptbuch des Staats, welches die Inventaraufstellung (worin die Saldi vom Hauptbuch der einfachen Buchhaltung — den Conto=Correnten enthalten sind), durch eine Abscheidung von Einnahme und Ausgabe, sowie durch eine Berechnung des Restbetrags für jeden einzelnen Posten ersetzt. Im Conto=Corrent folgen sich Saldo Debitores

---

keiten erstrecken, ferner wenn überhaupt revidirt wird, auf alle Aemter gleichmäßig ausdehnen. Die Hauptämter haben nicht wohl die Zeit, die Listen der Nebenämter zu revidiren und werden diese nicht in gleicher Weise revidirt, so kann es am Jahresschluß dem Registerführer fehlen, obgleich er seine Probe bis auf ein Minimum 1/4jährig im Geldbetrag herstellte.

*) Die Proben über nicht erhobene Zinsen sollten hier monatlich herzustellen sein, auch ist die ofte Veränderung in den einem Buchhalter zugewiesenen Nummern, für Diejenigen, welche die Coupons zurückgaben und die Quittungen für jeden Buchhalter getrennt schreiben müssen, lästig. Auf den vorgedruckten Quittungen endlich sollten die jedem Buchhalter zugewiesenen Buchstaben und Nummern unten enthalten sein. Bezüglich der Interimsscheine bemerke ich noch, daß man solche seit einigen Jahren verlangen kann. Früher mußte man die Obligationen dem Buchhalter auf Treu und Glauben überlassen.

und Creditores vermischt, man weiß bei seiner Anlage überhaupt nicht wie im Staats-Rechnungswesen, ob Jemand schließlich Gläubiger oder Schuldner wird und die Restberechnung findet hier einfach mittelst Saldirung auf der kleineren Zahlenseite statt. Der kaufmännische Conto-Corrent wird unter dem Strich so lange Platz ist, fortgesetzt, der Staat muß aber wegen der Revision ihn jedes Jahr neu anlegen.

Der Conto-Correntschluß erfolgt nach Art. 291 des H.-G.-B. jährlich ein Mal, sofern nicht von den Parteien ein Anderes bestimmt ist. (Die Bankiers schließen ihn aber meist ½jährig, Ende Juni und Ende Dezember ab.) Hienach können im Conto-Corrent Zinseszinsen gefordert werden und können die Zinsen bei Handelsgeschäften das Kapital auch übersteigen (Art. 293), es ist aber in Art. 292 der Zinsfuß von 6 % nicht für gewöhnlich festgestellt, wie in der Kölle-Christ'schen Schrift*) gesagt ist, sondern nur zugelassen, und zwar da wo das Landesgesetz höhere Zinsen erlaubt, desgleichen überall Kaufleuten gegenüber, nicht als Maximum.**)

---

*) Referate über das deutsche Handelsgesetzbuch (Karlsruhe, Bielefeld 1864.

**) Nach den Berichten der Kölner Handelskammer von 1865 berechneten die dortigen Privatbankiers für Conto-Corrent Vorschüsse nicht über 6 %, während die preußische Bank für Discontirungen und Waarendarlehen 7, für Effectendarlehen 7½ % forderte, (vgl. Geyer, Theorie und Praxis des Zettel-Bankwesens, München, Fleischmann 1867). Dennoch möchte Professor Dr. Tellkampf in Breslau (Die Prinzipien des Geld- und Bankwesens. Berlin 1867, Springer) die

Bezüglich des cash-account führe ich hier aus meiner Schrift über Hypoth.-Banken (Stuttgart bei Emil Ebner 1867 erschienen) an: Das dem englischen cash-account entsprechende Wort Kassen-Rechnung besitzen wir so wenig als wir von Kassen-Kredit sprechen, welches Wort ich nur in Art. 12 der Statuten der Bank von St. Gallen fand, welche richtig sagt: die Darleihen auf bestimmte Zeit werden mittelst Ertheilung von Kassa-Krediten für einen je von der Bank festzusetzenden Betrag gewährt.

Die Uebersetzung von cash-account durch Conto-Correntertheilung habe ich in dieser Schrift für gleich irrig nachgewiesen als den von einem Lehrbuch dem anderen nachgeschriebenen Satz, daß die schottischen Banken ungedeckten (s. g. Blanco-) Credit ertheilen. Der Conto-Corrent bleibt immer nur die Form für die Verrechnung, womit noch keineswegs Credit eingeräumt wird.

Im Staatsrechnungswesen hat man dagegen meist

---

deutschen Privatbanken mit der englischen Solidarhaft zu Gunsten der preußischen Bank knebeln, deren Notenausgabe er aber auf ihr Stammkapital beschränken würde, während Dr. Max Haushofer in seiner Preisschrift über landwirthschaftlichen Credit (München, Fleischmann 1865) sich nur bezüglich des Bodenkredits gegen Aktiengesellschaften im Vergleich zu solidarisch haftenden und selbstverwaltenden Creditvereinen erklärt. Im Sinne des Bank-Monopols schrieb kürzlich auch Herr Stöber einige Aufsätze in das Berliner Daheim, obgleich Graf Bismark mit richtigem Blick sich bezüglich der Hypotheken bereits gegen Staatsbanken erklärt hatte.

einseitige Schuldner und Gläubiger und in Württemberg hat man noch für Posten, welche in Abgang kommen oder nachgelassen werden, die Rubrik „durchlaufend“, welche in der einfachen kaufmännischen Buchhaltung mittelst verschiedener Tinte als nachgelassen oder uneinbringlich hervorgehoben werden könnten, während der Staat solche Posten zur Ausgleichung in Einnahme und Ausgabe bucht. *)

Eine Eigenheit des württembergischen Staatsrechnungswesens wird die durchlaufende Verrechnung noch dadurch, daß sie einerseits nicht alle Naturalleistungen umfaßt, z. B. sich nicht auf freie Wohnung erstreckt, andererseits Kosten des untersten Steuer-Einzugs dort in abzügliche Verrechnung gelangen, welche füglich baar verrechnet werden könnten und nie in eine Compensations-Rubrik gestellt werden sollten.

Der Grund hievon läßt sich nur historisch dadurch erklären, daß von den Landständen, welche einst in Württemberg ihre geheime Truhe hatten und an dem „alten guten Recht“ mit einer Zähigkeit festhielten, worüber die beste Zeit unter einem Wangenheim verloren ging, auch in der Verfassung von 1819 die Selbstverwaltung der

---

*) Bei den Revierrechnungen wurde die durchlaufende Verrechnung der nicht gegen baar Geld verkauften Posten, neuerdings abgeschafft.

Staatsschulden (anstatt der Controle) und einen großen Einfluß auf das direkte Steuerwesen vorbehielt.

Es steht ihnen zwar auch das Verwilligungsrecht der indirekten Steuern zu (nur das Recht der Verwendung von Restüberschüssen *) nahm die Regierung ohne ständische Cognition in Anspruch) aber für die direkten, haben sie sich bezüglich der Umlage auf Amtskorporationen und Gemeinden, wofür besondere Einnehmer (Oberamtspfleger und Bürgermeister) bestehen, einen vermeintlich größeren Einfluß gesichert, obgleich dieselben nicht nur dem Ministerium des Innern (von Oberaufsichtswegen), sondern auch dem Steuer-Collegium unterstehen. Ersteres benützt die Oberamtspflegen auch zu Ausbezahlung von Corporationslasten, Wegbau, Quartier-Kosten rc.

Die Staatssteuern werden von den Oberamtspflegen als fremde Gelder durchlaufend gebucht.

Daneben hat die Finanzverwaltung ihre eigenen Organe (Kameralämter und Ortsacciser), auf welche neuer-

---

*) Bezüglich der Grundstocksgelder gab die Abteufung des Friedrichshaller Steinsalzschachts der zweiten Kammer Veranlassung, um einen Gesetzesentwurf zu weiterem Schutz, bezüglich ihrer Verwendung zu bitten, als solchen die Verfassung bereits gewährt, die erste Kammer stimmte aber nicht zu. Aehnlich wollen die Stände jetzt auch die Restüberschüsse controliren, doch scheint mir das Ziel hiebei überschossen zu werden, wenn sie die Verwendung schon votirter Gelder in der nächsten Etatperiode wegen nicht Verwendung in der betreffenden, beanstanden, wie bei dem Bibliothekbau.

dings auch ein Theil der direkten Steuern (die Quotitätssteuern) übergegangen sind.

Dieser Dualismus im württembergischen Steuereinzug berührt die Buchhaltung eigentlich nur bezüglich der Grundbücher und der Befähigung der untersten Organe, worüber der Verfasser am Schluß dieses Absatzes seine Privatansicht aussprechen wird, er hat aber zwei so verschiedene und so wichtige Seiten, daß eine abschweifende Erörterung derselben hier erlaubt sein möge.

Die große Lichtseite der Unteraustheilung der Steuern durch Corporationen und Gemeinden besteht darin, daß der Staat für welchen Adam Smith so gut als für Gemeinden seinen dritten Besteuerungsgrundsatz geschrieben hat: Eine jede Steuer sollte zu der Zeit und in der Weise erhoben werden, wann und wie der Steuerpflichtige sie am bequemsten zu zahlen vermag — auf den einzelnen Pflichtigen erfahrungsgemäß weitaus nicht die Rücksicht nehmen kann, wie eine Gemeinde, welche um ihrer solidarischen Haft zu genügen (die Solidarität bildet in Württemberg einen weiteren Schutz für den Staat, beziehungsweise einen weiteren Vortheil solcher Umlagweise), in Nothzeit sogar Gelder aufnimmt, ohne einen Kreuzer zu haben. Auch ist bei der guten Oberaufsicht über die Gemeinden wie sie in Württemberg besteht,*) kein Miß-

*) Ich bin für deren Beibehaltung, glaube sogar die Revision sollte

brauch des Credits bei der Ueberwälzung der Steuern auf spätere Jahre zu fürchten.

Von kleineren Gemeinwesen sollte übrigens der Staat für seine Steuern nie Solidarität in Anspruch nehmen, indem jeder Ausfall hieran auch nur allen Staatsbürgern zur Last gebracht werden kann. Die Vertheilung auf die Oberämter, wird sofern man nur den Gesammtbetrag der gehörig ergänzten Cataster kennt, mit dem Wegfall der Solidarität überflüssig, es giebt für den Staat nur noch Einen Amtskörperschafts- und Orts-Steuerfuß, nämlich den Prozentsatz vom Cataster, welchen er auch durch sein Organ und auf seine Kosten (wie eine Quotitätssteuer) einziehen läßt.

Die Schattenseite dagegen, welche keineswegs eine Folge der Lichtpartie ist, besteht in der Vernachlässigung der Fortführung der Cataster. Während man auch hiefür aus der Selbstumlage den besten Gebrauch hätte ziehen können und sollen — denn die Cataster sind die Grundbücher der direkten Steuern (abgesehen von

---

noch in sachkundigere Hände kommen, dagegen halte ich die Strafen für Kassenreste ꝛc., welche unser Strafgesetzbuch von 1839 enthält, für viel zu hoch. Eine fakultative oder theilweise Revision erachte ich sachlich und persönlich für nachtheiliger als deren ganze Unterlassung, sofern ein Zusammenhang der Rechnung stattfindet, was nur bei der Post weniger der Fall ist, wo man allerdings nur den 10ten Posten prüfen kann.

den sogenannten Quotitätssteuern), scheuten die Gemeinden und Landstände die Kosten, und so blieben, abgesehen von nicht eingreifenden Revisionen, welche nicht die Verhältnißzahlen zwischen den Hauptkategorien änderten, die alten Sätze meist unverändert, während neue Steuerobjekte nach den früheren Normen unter ganz anderen Zeiten und damit Anschauungen eingeschätzt wurden.

Dieses Mißverhältniß würde in einem Kriegsfall bei Zuschlagcentimen noch ganz anders hervortreten, sofern dessen gründliche Revision dem gegenwärtigen Finanzminister v. Renner nicht vorher gelingt, welcher von der Dringlichkeit der Sache besser überzeugt als seine Vorgänger, die schwierige Arbeit selbst in die Hand genommen hat mit dem verdienstvollen Prinzip, hier von unten auf zu reconstruiren, wodurch er sich ein Anrecht erwirbt, neben v. Herzog und v. Weckherlin in erster Linie unter den Leitern des württemb. Staatshaushalts genannt zu werden.

Daß die Quoten in der obersten Vertheilung wegfallen müssen, erkannte schon das Gesetz vom 15. Juli 1821 an und die K. Regierung schlug bei Gelegenheit der nothwendigen Steuererhöhung p. 1855/8 Besteuerung für jede Etatperiode nach dem jeweiligen Stand der Cataster vor, wobei sie Grundeigenthum mit Ausschluß der Weinberge mit 15 %, die Weinberge und Gefälle mit 10 %, die Gebäude mit 18 kr. von je fl. 100 Kapitalwerth und die

Gewerbe mit 115 % des Catasterbestands p. 1. Juli 1855 besteuern wollte — woraus die Unzureichenheit einer auf die Drei-Feldwirthschaft des ersten Viertels dieses Jahrhunderts basirten Catastrirung so deutlich hervorgeht als aus den Motiven, obgleich die 115 % bei den großen Gewerben noch zu nieder gegriffen sein werden und auch das Verhältniß zu den andern Steuern, in Württemberg, insbesondere zur Kapital- und Einkommens-Steuer stets zu berücksichtigen ist, von deren Höhe die Gemeinden wiederum bis zu ¼ für ihre Zwecke umzulegen berechtigt sind. Selbst indirekte Steuern müssen namentlich bei der Grundsteuer berücksichtigt werden, weil sie nicht immer und ganz überwälzt werden können und die Concurrenz des Auslands, Schmuggel 2c. hier mitwirken.

Die Probeschätzungen, welche in der Umgegend Stuttgarts durch folgende Landwirthe stattfanden: 1) Direktor v. Walz, Vorstand der Commission, 2) Oekonomierath Ramm, 3) Gutspächter Lempp, 4) Weingutspächter Stockmayer (anderwärts durch Andere), ergaben bei hernachiger Vergleichung der alten Einschätzungen mit dem gegenwärtigen Kulturstand und Reinertrag, das Resultat, daß 1) die verschiedenen Landesgegenden, 2) die verschiedenen Culturen, 3) theilweise sogar die Landesvermessung und 4) die einzelnen Parzellen in Bezug auf Fruchtbarkeit und Fortschritte nicht berücksichtigt waren. Die enormen Un-

gleichheiten finden sich nachgewiesen in der vorzüglichen Beschreibung des württemb. Steuerwesens von Kameralverwalter Ziegler (deutsche Vierteljahrsschrift von 1867).

Noch viel mehr als in Württemberg wird in Bayern der Rohertrag der Aecker zur Besteuerung gezogen, indem dort nur die Saatfrucht abgezogen wird, während weder die Steuersimpeln noch die Kaufpreise die dadurch erfolgende Mehrbelastung des minder fruchtbaren Bodens ausgleichen. Die bayrischen Immobilien nahmen nach J. B. Ströll *) von 1853—1863 um mehr als eine Milliarde Gulden an Werth zu und gehen gegenwärtig noch schneller und wohl um größere Beträge zurück. Soll nun Derjenige welcher jetzt kauft, gegenüber einem Erwerber von 1866 so lange in Vortheil kommen bis letzterer auch ungünstig verkauft, obgleich beide die Steuerungleichheiten vielleicht berücksichtigten, welche bei massenhaften Nothverkäufen, wie gegenwärtig, gar nicht mehr in die Wagschaale fallen und ist nicht Jedermann berechtigt, in einem und demselben Staate gleiche Besteuerung, so gut als gleiche Gesetzgebung vorauszusetzen, eben weil sich im reinen Geldertrag das Interesse des Einzelnen concentrirt, wie v. Hermann in seiner Schrift über die Ernten im Königreich Bayern und eini-

---

*) Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank (München, Druck von Dr. C. Wolf u. Sohn, 1863.)

gen anderen Ländern, (München bei Fleischmann) richtig sagt. *)

Es könnte sich allerdings fragen, ob in einer Zeit, wo die Preise so rasch zurückgehen, wie gegenwärtig in Bayern, eine Catastrirung, welche immer für eine längere Periode zu gelten hat, rathsam sei, was ich jedoch bei den immer noch zu hohen Preisen des Grundeigenthums für Württemberg vollkommen durchführbar halte.

Von Rohertrag dürfen selbstverständlich nur die speziell nöthigen Erzeugungskosten abgezogen werden, wodurch man auf die Catastrirung nach Fruchtbarkeit und Absatzverhältnissen kommt. Rau sagt in seiner Finanzwissenschaft (§. 335) zwar, daß die Veranschlagungsarbeiten der meisten Länder für jede einzelne Gemeinde vorgenommen wurden, redet aber einer Classeneintheilung für größere Bezirke, Provinzen oder kleine Staaten, „in welchen ähnliche Boden- und überhaupt landwirthschaftliche Verhältnisse obwalten," doch das Wort. Eine solche Aehnlichkeit ist aber in Württemberg nicht vorhanden, wo durch Generalisirung der Vorschriften über zulässige Abzüge für Rohertragskosten 2c. das Cataster so verpfuscht wurde, daß z. B. der Morgen Baumgut in Heilbronn zu fl. 8, in Tuttlingen dagegen zu fl. 19 figuriren soll.

---

*) Vgl. Rau's Finanzwissenschaft erster Theil vierter Nachtrag und bezüglich der Unhaltbarkeit der Theorie Ricardos die Vorrede zu dessen achter Ausgabe der Volkswirthschaftlehre (1868.)

Mit Recht verwirft v. Walz in seiner Betriebslehre (Stuttgart bei Cotta 1867) die Aufstellung von Classen für Taxationszwecke und wenn er sie für Einschätzung zur Besteuerung zuläßt, so beschränkt er sie hiebei auf Distrikte.

Die Reinertragsberechnung muß für jedes nach Boden, Lage und Cultur abweichende Gewandt einzeln aufgestellt werden, nach welchen die Anlieger mit plus und minus eingeschätzt werden können, und ebenso ist v. Walz vom kaufmännischen Standpunkt beizustimmen, wenn er die Berechnung nicht auf Roggen, sondern auf Geldwerth ohne Umwege verlangt, was ja der Endzweck jeder Reinertragsberechnung ist, während die Anhänger der Rohertrags-Besteuerung, wozu ich in gewissem Sinne auch die Verfechter der Fixirung der Grundsteuer rechne, den Naturalertrag in den Vordergrund stellen und die Marktpreise weglassen zu können glauben.*)

Was Meliorationen betrifft, so könnte man glauben, Rau wolle die Zinsen vom Rohertrag in Abzug bringen, weil er am Schlusse von §. 332 Nr. 4 allgemein von den Zinsen des umlaufenden und stehenden Kapitals spricht — was überdieß einer Hereinziehung der Kauf-

*) Vergl. hierüber Rau §. 326 und 332 d während über den Unterschied in der Taxation großer und kleiner Güter insbesondere v. Walz handelt.

preise gleich sieht. Allein nach den Vordersätzen will er nur den Ankauf von nicht selbst erzeugten Düngemitteln steuerfrei lassen und schließt außer den gewöhnlichen Faktoren Verbesserungen auf Gebäude*), Ufer, Dämme, Mauern, Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen ausdrücklich von der Befreiung bezüglich des erhöhten Reinertrags aus.

v. Walz will dagegen Meliorationen über dem Durchschnitt der Gegend unbesteuert lassen, was vielfach nivelliren wird, indem der Uebergang zu anderen Culturen, häufig Meliorationen in sich schließt, die der Staat jetzt, wo man sich an keine Rotation mehr hält, nicht wohl unbesteuert lassen kann, so wenig als er Hypothekarschulden in Abzug bringen läßt. Aus diesem Grunde, sowie weil bei den anderen Steuern, namentlich der Kapitalsteuer, Schulden auch unberücksichtigt bleiben, müßte ich mich als Finanzmann für die Besteuerung einschließlich der künstlichen Düngemittel erklären, wenn man nicht alsbald Rohertrag treffen würde, weil bei einem durchschnittlichen Reinertrag von 1 % die Gränze nur zu leicht übersprungen wird.

---

*) Falls keine besondere Gebäudesteuer besteht, wodurch die Gebäude nicht so gut taxirt werden können, als in Gemeinschaft mit dem Gute.

Deßgleichen läßt sich die an und für sich richtige Forderung, den zum Lebensunterhalt nothwendigen Theil des Reinertrags unbesteuert zu lassen, auf unsere Zwergwirthschaft nicht anwenden, weil hier, wie Schwerz so so trefflich in seinem praktischen Ackerbau, (Stuttgart bei Cotta) ausführt, beinahe jeder Reinertrag verschwunden ist und er nur noch auf kümmerlichem Sparen und Abzwacken an den Erzeugnißkosten beruht. Das nationalökonomische Ideal muß allerdings eine allgemeine Einkommenssteuer sein, welche nach Courcelle-Seneuil erst bei 1000 Fcs. Reinertrag beginnen und in der Regel bei 6% stehen bleiben soll, das Grundeigenthum ist aber überall so bedeutend stärker belastet, daß dieser Schriftsteller sogar 25—30% des Pachtwerths als Maximalbelastung zuläßig hält.

Aehnlich giebt schon Adam Smith an, daß in Preußen die Laienbesitzer 20—25, Geistliche 40—45% aus ihrer Bodenrente zu zahlen haben, während in Schlesien das Fürstbisthum Breslau 25% der Rente, die Einkünfte der anderen Geistlichen beider Confessionen 50, die Comthureien des Deutschen und Malthefer Ordens 40, adeliger Grundbesitz 38 1/3, bäuerlicher 35 1/3 Prozent beizusteuern hatten.

Adam Smith geht ebenfalls einen Mittelweg bezüglich der Meliorationen, indem er sie für eine Reihe von Jahren von jeder Steuererhöhung befreit lassen will*)

---

*) Vgl. die Anmerkung Germain Garnier's zu Smith, in der

Diese Freilassung erfolgte seither in den meisten Fällen schon dadurch, daß die Cataster für 50—100 Jahre angefertigt und nur bezüglich auffallender Veränderungen (Neubrüche, Devastationen ꝛc.) ergänzt wurden. Trägt man aber auch wichtigere Culturänderungen und sonstige bedeutendere Meliorationen jährlich nach, so scheint mir diese Vermittlung am empfehlenswerthesten, indem ich andernfalls befürchte, daß das Cataster zu schnell veralte.

Das Bedenken welches ich bezüglich der Zweckmäßigkeit der Uebertragung von Einnehmersstellen an Leute ohne Vorbildung hege, liegt in den Listen unserer Schwurgerichte. Neben Kindsmörderinnen bilden dort Rechnungsvergehen und Kassenreste eine nahezu stehende Rubrik. Würden die untersten Steuereinzugsstellen zusammengelegt, so könnte man sie besser dotiren und Leute von Vorbildung dazu gewinnen.

Die Kameralämter werden zwar bald die einzigen Bezirks-, die Acciser die einzigen Orts-Steuerämter werden, zu einer bankmäßigen Vereinfachung des Cassenwesens gehört aber auch, daß Zahlungen zwischen einzelnen Staatsstellen überwiesen, und die Acciser auch zu Zahlungen benützt werden, ferner daß die Kassenämter ohne

---

Asher'schen Ausgabe (Stuttgart bei Engelhorn 1861) zweiter Band S. 351.

besondere Erlaubniß einholen zu müssen, größeren Kassenbestand halten dürfen.

Das kaufmännische Haben hat Württemberg Staats- und Gemeinde-Rechnungen mit Hat vertauscht. Die Frage warum dem Soll nicht auch wieder die Einzahl entspricht, wird in der Kaufmannswelt dahin beantwortet, daß Haben nur die Abkürzung von Soll Haben sei, was bei todten Conti allerdings ersichtlicher ist, indem hier das Conto und nicht die Person Soll Haben.

Der Staat führt drei todte Conti nämlich Kassen-Journal, Material- und s. g. Natural-Rechnung, welch letztere sich von der mittleren dadurch unterscheidet, daß sie nur eigene Erzeugnisse z. B. Salz, Holz (Revierrechnung) ꝛc. aufnimmt.

Wechsel dagegen, gehen copirt nach Eingang durch die Kasse und werden durch Vermittlung eines Stuttgarter Bankhauses (Doertenbach & Cie.) realisirt. In den todten Conti vermeidet der Staat die Bezeichnuug Soll und Haben, indem er dafür Einnahme und Ausgabe oder ein Analogen setzt.

Zu der Rest-Rubrik zurückkehrend, glaubt der Verfasser dieselbe hauptsächlich darin begründet beim Staats-Rechnungswesen, weil die vielen Köpfe des Contocorrents, sofern es sich meist um Zahlung in wenigen Posten handelt, unnöthige Schreiberei, zu großen Platzverlust (selbst wenn man drei auf einer Seite anbringt), und Erschwe-

rung in der Addition nach sich zögen, wozu schließlich die Inventaraufstellung käme, welche im Staatsrechnungswesen durch Abzug der Ausgaben von den Einnahmen bewerkstelligt wird.

Ueberdieß hätte eine Inventaraufstellung bei einem Bezirksamt, welches feste Einnahmen und angewiesene Ausgaben nach Art eines Commissionärs zu buchen hat, weniger Zweck, als beim Finanzministerium und den gewerblichen Staatsanstalten, Hüttenwerken und Salinen.

Dieselben führen auch Conto-Corrente, aber neben den Hauptbüchern, in welche sie die Posten ebenfalls detaillirt eintragen — so wurde es wenigstens in Friedrichshall in den Jahren 1856 und 1857 gehalten — eine doppelte Schreiberei, welche weder der einfachen, noch der italienischen Buchhaltung entspricht — denn letztere führt den Conto-Corrent zwar ebenfalls als Hülfsbuch, überträgt aber pr. Journal (Sammelbuch) nur die Monatsbeträge auf den Conto des Hauptbuchs.

Während ferner der Conto-Corrent nur Schuldner (in der Ueberschrift), Gläubiger (als Solcher wird der Besitzer des Rechnungsbuchs präsumirt), Datum, Was und durch Wen bezahlt wird, aufnimmt,*) hat das Hauptbuch des Staats außer der Trennung von Einnahme und Aus-

*) Jeder weitere Beisatz, wie Zahlung 2c. 2c. ist überflüssig, wofern er nicht eine Zinsberechnung betrifft, wozu sich der Conto-Corrent bekanntlich am besten eignet. Die Bankiers rechnen

gabe noch eine Rubricirung, die vielfach weder einer kontradiktorischen noch einer coordinirten Eintheilung entspricht, sondern meist antiquirt einer logischen Neugestaltung mit starker Vereinfachung würdig wäre. Nur im letzteren Fall kann die Staatsbuchhaltung der Conto-Correntführung gleichgestellt werden, welche aber wenn es in der Mehrzahl sich um allmählig erfolgende Zahlungen

---

jeden Monat zu 30 Tagen, also das Jahr zu 360 Tagen und erhalten so durch Reduktion, nachdem sie die Tage mit dem Kapital multiplizirt und zwei Stellen abgeschnitten haben, folgende Divisoren: Für 4 % 90, für 4½ % 80, für 5 % 72 und für 6 % 60.

Es kann nicht gebilligt werden, daß Manche noch dabei die Tage nach dem Kalender berechnen und Kheil hätte für einen solchen nicht überall bestehenden Mißbrauch nicht ein kaufmännisches Gewohnheitsrecht für Oesterreich geltend machen sollen. Ebensowenig finde ich es zulässig in solcher Weise den Diskont zu berechnen, obgleich Büsch dieß als erlaubten Vortheil vertheidigt, und da hier jeder Tag wichtig ist, so muß das Jahr zu 365 Tagen in Rechnung genommen werden.

Die französische Berechnungsweise des Conto-Corrents, wonach die Zinsen auf den Beginn zurückgerechnet werden, findet neuerdings auch in Deutschland deßhalb viel Verbreitung, weil die Zinszahlen hiebei schon vor dem Abschluß berechnet werden können und das Conto dadurch schneller zum Abschluß kommt, auch fällt die Diskontirung später verfallender Posten damit weg, welche bei der Vorwärtsrechnung mittelst rother Zahlen ausgeführt wird, welche auf der entgegengesetzten Seite für die Zeit des späteren Verfalls eingebracht werden. Vgl. hierüber, sowie über die Zinsberechnung bei verschiedenen Zinsfüßen, wo die Staffelrechnung anzuwenden ist, (mithin obige Zinszahlen ausgeschlossen sind) Schiebes Contorwissenschaft §§. 67 und 78.

handelt, der ersteren vorzuziehen ist und für die Staatsbuchhaltung stets den Vorzug vor der doppelten verdient.*)

Die Cassenberichte, in welchen neben anderen Abweichungen die durchlaufende Rubrik zur Baarkolonne geschlagen ist, sollten als Auszug aus dem Hauptbuch demselben auch schablonenmäßig gleichen und die zahlreichen Randbemerkungen zur Bequemlichkeit des Referenten sollten wegbleiben.

Das württembergische Rechnungswesen hat in seinen drei Haupt-Rubriken: Reste, Grundstock und Laufendes, eine den Verhältnissen entsprechende Gliederung, insofern die Trennung der Grundstocks-Verwaltung durch die Verfassung vorgeschrieben ist, deren detaillirte Vorschriften über Schonung und Wiederanlage dieses Vermögensbestands, gegen Verschleuderung schützen sollen. Eine andere Frage ist es vom kaufmännischen Standpunkt, ob es nicht zweckmäßiger wäre, anstatt Geld zu hohem Zinsfuß aufzunehmen, geeignete schlechter rentirende Vermögenstheile (wozu jetzt auch die Eisenbahnen gehören) zu verkaufen und ob die Berechnung der s. g. Selbstkosten auch Alles involvirt.

Das Rechnungsjahr welches für Zoll (mit Ausnahme des Hauptbuchs) und Holz, seither schon mit dem Kalenderjahre übereinstimmte, wird wohl bald allgemein

*) Vgl. auch Berghaus im landwirthschaftlichen Theile hienach.

mit der Erde gehen, wodurch das halbe Dutzend Tagbücher eines Cameralamts, welchem ebensoviel ständige Hauptrechnungen entsprechen (das Steuerkollegium hat für die drei indirekten Ausgaben: Accise, Hundeauflage und Wirthschaftsabgaben, getrennte Tagebücher, während die zu den indirekten Abgaben nach dem Etat ebenfalls zählenden Sporteln im Hauptkassen-Tagbuch und entsprechend im Hauptbuch verrechnet werden), wenigstens nicht so bald mehr Duplikate erfordern wird.

Einer Nebeneinanderstellung von Rubriken im Tagebuch, wie sie in mir gütigst mitgetheilten Formularen einer großen oberschlesischen Herrschaft vorkommt, möchte ich aber auch nicht das Wort reden, theils weil die Unterordnung *lediglich* nach der Zeit, im Wesen eines Tagebuchs liegt, theils weil man wegen der Schnelligkeit des Buchens hiebei leicht in eine irrige Rubrik den Eintrag machen könnte.

Alle kleinern Posten endlich sollten in monatlichen Kosten-Verzeichnissen zur Dekretur gelangen, damit der Direktor nicht jede Diät 2c. 2c. einzeln zu unterzeichnen hat.

Der vom Kalenderjahr verschiedene Jahresschluß ist am Störendsten für die Buchführung der Hauptzollämter, theils wegen der zu Uebertragungen nöthigenden Zollkredite, theils weil die nach preuß. Einrichtung monatlich, 1/4jährig und jährlich abzuschließenden Vereinsrechnungen mit dem Kalenderjahr beginnen und schließen.

Das vom Hauptzollverwalter (Rendanten) geführte

Tagebuch über privative Einnahmen und Ausgaben Württembergs (mit Monatsschluß wie bei allen Tagebüchern), so wie das vom Controleur zu führende Hauptbuch, welches auch die Vereinsgefälle in Wochensummen umfaßt, endigen mit dem letzten Juni, das detaillirte Einnahmebuch des Vereins, welches der Hauptzollverwalter führt, wird dagegen monatlich und mit dem Kalenderjahre ganz abgeschlossen, deßgleichen das Deklarationsregister, welches ebenfalls die preußische Postennumerirung hat, auf welche keinerlei Werth zu legen ist.

Die Commerzialregister dagegen d. h. die Statistik des Waarenverkehrs nach stark vermehrten Tarifsätzen (insbesondere bei den Chemikalien), mit Unterscheidung ob der Eingang in direkter (Ansageverfahren) oder indirekter (Begleitscheinkontrole) Weise stattfand, sowie mit Unterscheidung derjenigen Güter, welche erst auf's Lager oder alsbald in freien Verkehr kommen, werden ¼jährig und jährlich abgeschlossen, wobei über jedes Kalenderjahr eine Hauptübersicht über die Waarenmengen nach den Tarifspositionen, mit Unterordnung der in den ¼jährigen Zusammenstellungen zuvor dominirenden (Heftweise getrennten) Grenzlinien angefertigt wird.

Die Conto-Corrente unserer Hütten- und Salinen-Aemter als Hülfsbücher fehlen aber dieser preußischen Einrichtung ganz und es sind nur die Quittungsbüchlein, welche größere Kaufleute führen,

sowie die Notizen über Zollkredite, welche in dem Verkehr der einzelnen Pflichtigen einigen Zusammenhang gewähren.*)

---

*) Als Deklaration genügt seit einigen Jahren, mit Ausnahme weniger Artikel die speciell nach den Unterscheidungen des Tarifs angegeben werden müssen, (insbesondere der Gewebe, Garne, Rohmaterialien, Verzehrungsgegenstände und Thiere,) die Bezeichnung „Kurze Waaren und die specielle Revision erfolgt (mit wenigen Ausnahmen, wo der Oberinspektor eine Waare schon an der Grenze speciell zur Revision bestimmt) meist erst bei dem nächstgelegenen zuständigen Amte im Innern, bei Maschinen ꝛc. auf Wunsch und gegen Bezahlung der Unkosten sogar erst an dem Ort der Aufstellung.

An der Grenze wird gewöhnlich nur allgemein revidirt, Verschluß angelegt und der Begleitschein für jeden Adressaten besonders ausgefertigt (Begleitscheine Nr. 2 werden dann angewendet, wenn der Zoll bereits entrichtet wurde und die Waare doch noch nicht in freien Verkehr kommen soll) sofern es sich nicht um das Ansageverfahren handelt, welches bei ganzen Wagenladungen auch in's Innere des Vereins übertragen wurde, wobei an der Grenze nur die nothdürftigsten Papiere mit ganz kurzer Deklaration übergeben, die Wagen hienach abgezählt, mit Zollschlössern ꝛc. versehen, (die Papiere gehen mit dem Frachtbrief, der Ansagezettel kommt offen, Schlüssel und Ladungsverzeichniß dagegen werden in Ledertaschen verschlossen) sowie durch zwischenliegendes Ausland von Grenzwächtern begleitet, der Eisenbahnverwaltung gegen Verbürgung des höchsten Zollsatzes im Fall nicht rechtfertigbarer Verschlußverletzung oder nicht terminmäßiger Stellung bei dem betreffenden Amte, übergeben werden.

Bei den Zollagern unterscheidet man abgesehen von den freien Verkehrslagern, Credit- und Transitlager. Von Creditlagern aus darf nur noch mit Begleitschein 2 versandt werden. Beide Arten werden ½jährlich gestürzt. Die Vorräthe der Creditlager werden Ende Juni auf das folgende Semester übertragen, sollen aber eigentlich nicht über dieses hinaus lagern.

Liquidationsposten können insbesondere durch ständige Zahlungsanweisung und Detail-Verrechnung im Hauptbuch, sowie auch durch größeren Cassenbestand, Ueberträge aber durch bessere Eintheilung der Ueberschläge von Seite der Baumeister und zeitigere Revision der Handwerkerrechnungen durch diese Herren, vielfach vermieden werden.

Eine wichtige Seite des Rechnungswesens bildet die Revision, zumal wenn darauf ein Gutachten oder Ur-

---

Was Ende Dezember vorräthig ist, muß abgemeldet, aber (im Fall und in den Rahmen der Einräumung eines Creditlagers) erst Ende des folgenden Jahrs bezahlt werden.

Bei Transitlagern muß ¼jährig verzollt werden was vom Lager kam, (wobei Transit- und Consumo-Verzollungen den Lagerbestand liquidiren müssen) der Lagerbestand wird ½jährig ebenfalls übertragen, aber es kann die 2jährige Lagerungsfrist wegen Theilung der Colli, erlaubter Vermischungen 2c. (bei Transitlagern) faktisch nicht eingehalten werden.

Die Waarenbelehnung, welche sich nicht für Gesellschaftsbanken, sondern nur für Privaten und eigentliche Waarenkaufleute eignet, (vgl. die Verhandlungen des 4ten badischen Handelstags zu Karlsruhe im April 1865, gedr. bei Malsch und Vogel daselbst) wird mittelst Uebergabe des Niederlagscheins und entsprechender Vormerkung bewerkstelligt. Ein immer noch klassisches Buch über die Verhältnisse des Zollvereins ist neben Lists nationalem Werk, Junghanns, der Fortschritt des Zollvereins. Außerdem verweise ich auf die gedruckten Commissionsberichte von Mohl und Schäffle, (1865), während über den europäischen Handel die Aufsätze von G. v. Gülich in der staatswirthschaftlichen Zeitschrift (Tübingen 1845) immer noch lesenswerth sind.

theil gestellt wird. Je mehr Jemand rechnungsverständig und gebildet ist, um so leidenschaftsloser, kürzer und weniger pedantisch wird er revidiren und referiren. Auf die württ. Oberrechnungskammer sollte auch vom Steuerkollegium und den übrigen nicht technischen Collegien die Rechnungsrevision übertragen werden. Theoretisch scheint es plausibel, die Oberrechnungskammer als Appellhof für alle Rechner und als Superrevisionsbehörde aufzustellen und ich halte es für gut, wenn sie in allen Fällen, wo sie nicht revidirt hat, z. B. bei Rechnungsprozessen von Gemeinde= und Stiftungs=Rechnungen, (welche durch Privatgehülfen der Oberämter, die s. g. Revisionsassistenten revidirt werden) gutächtlich gehört werden muß*), praktisch aber hat der Verfasser die Ueberzeugung gewonnen, daß die Revision am besten schon in erster Hand von der Oberrechnungskammer ausgeführt wird. Für alle Verwaltungssachen dagegen sollte die gesetzliche Instanz des Oberfinanzkammer=Collegiums wieder hergestellt werden.

Zum Schlusse erlaube ich mir noch die gesetzlichen Bestimmungen über Handelsbücher zu erwähnen.

*) Unsere Ortsrechner sind theilweise nicht im Stande, auch nur ein geordnetes Tagebuch zu führen. Sie tragen dann Alles in eine Strazze (Plagiat) ein, von wo aus der Verwaltungsaktuar ihnen erst die Rechnung macht (stellt), was allerdings schon einigermaßen eine Prüfung bildet, aber nach meiner Ansicht eine weitere nicht entbehrlich macht und wodurch spätere Recherchen sehr erschwert werden können.

Wie die Lehrbücher, so gehen auch die verschiedenen europäischen Staaten in ihren, verschiedene Handelsbücher vorschreibenden Bestimmungen auseinander.

Das schönste Beispiel für das Zweckwidrige solch detaillirter Vorschriften liefert aber eine russische Bestimmung, welche vor Erfindung der Copier-Pressen erlassen, die Copienahme mittelst der Feder vorschreibt — sofern dieselbe wirklich noch besteht.

Die neue deutsche Handelsgesetzgebung verpflichtet in richtiger Würdigung der verschiedenen Wege, welche zum Ziele führen, den Kaufmann im Allgemeinen: Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig ersehen werden können, abgesehen von den Handelsmäklern, für welche das Handelsgesetz-Buch in Art. 71—79 besondere Bestimmungen enthält (Tagebuch und Schlußnoten) und womit für Württemberg das 9te Hauptstück seines Einführungs-Gesetzes zu vergleichen ist.

Im Einzelnen schreibt sie sodann vor, daß ankommende Briefe aufbewahrt und von abgehenden zuvor Copie genommen werden müsse nach der Zeitfolge in einem Buche.

Der für Inventaraufstellung und Bilanz maßgebende Art. 29 lautet: Jeder Kaufmann hat bei dem Beginn seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den

Werth der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen; er hat demnächst in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

Hat der Kaufmann ein Waarenlager, dessen Inventur nach der Beschaffenheit des Geschäfts nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn das Inventar des Waarenlagers alle zwei Jahre aufgenommen wird.

Für Handelsgesellschaften*) kommen dieselben Bestimmungen in Bezug auf das Gesellschafts-Vermögen zur Anwendung.

Auf die Bilanz, welche eigentlich nur der italienischen Buchhaltung angehört, indem sie bei der einfachen schon mit dem Wort Inventar umfaßt wird, (wogegen

*) Ueber Handelsgesellschaften vgl. Gerbers deutsches Privatrecht, Schiebes Contorwissenschaft, Rau's Volkswirthschaftspolitik (Ausgabe 1862 §. 29 c) und das Handelsgesetzbuch selbst. Nach meiner Ansicht sollte man, auch nicht auf Gewinn berechnete Unternehmungen, sofern sie weder offene noch Commandit-Gesellschaften sind, gesetzlich zu den Aktien-Gesellschaften rechnen. Die juristische Persönlichkeit hilft aus den Anomalien noch nicht heraus und die Gefahren der Solidarität sind nur durch die beschränkte Haftbarkeit der Aktien-Gesellschaften logisch bekämpfbar, deren Haftbeschränkung in England nur bei Bank- und Versicherungs-Gesellschaften unzuläſſig ist, sofern dieselben nicht durch Parlamentsbeschluß (oder älteren Freibrief) als Joint Stock Companies limitirt (privilegirt) sind.

mit Inventar zuweilen auch nur die Aufnahme des Lagers bezeichnet wird, weßhalb das Wort einen engeren und weiteren Sinn hat) bezieht sich der Nachsatz „und einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen."

Da Inventar und Bilanz sowohl bei Beginn des Geschäfts als jährlich zu machen sind, ist eine Bestimmung, an welche sich jeder geordnete Kaufmann schon seither gehalten haben wird. Für große Waarenlager läßt übrigens das Handelsgesetzbuch auch zweijährige Aufnahme zu. Neu ist dagegen, daß Inventar und Bilanz von allen persönlich Haftenden unterzeichnet werden müssen.

Bücher, Briefe, Copien, Inventar und Bilanz müssen zehn Jahre lang vom letzten Eintrag an, geordnet aufbewahrt, letztere aber nicht gebunden werden.

In Art. 31 ist bestimmt, daß sämmtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werth anzusetzen sind, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist. Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche aber abzuschreiben.

Art. 32 schreibt die Anwendung einer lebenden Sprache mit entsprechenden Schriftzeichen vor, ferner daß die Bücher gebunden und Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein müssen, endlich verbietet er ungewöhnliches Leerlassen und Rasuren sowie unleserliche Durchstriche und „solche Veränderungen, bei deren Beschaffenheit es unge-

wiß ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind".

Daß die Eintragungen in die Handelsbücher, unbeschadet ihrer Beweiskraft, durch Handlungsgehülfen bewirkt werden können — wird manchem Nichtkaufmann, eine überflüssige Bestimmung (Art. 36) erscheinen, wogegen ein abgestumpfter Buchhalter schwer begreifen kann, daß zweierlei Handschriften oder noch mehr in einem Handelsbuche sein dürfen — als ob der Prinzipal oder Buchhalter immer anwesend sein könnte und der Schwerpunkt nicht in der gleichzeitigen, resp. alsbaldigen Buchung läge. Die Strazze dürfte aus diesem Grunde im Zweifelsfall auch mehr Beweiskraft als die Reinschrift haben, weil sie die erste Aufzeichnung enthält, von welcher letztere nur die Ausführung ist.

Es kann nur gebilligt werden, daß Art. 35 selbst bei Unregelmäßigkeiten in der Führung von Handelsbüchern, damit nicht alle Beweiskraft abspricht, sondern denselben noch insoweit Berücksichtigung zu Theil werden kann „als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, sowie nach der Lage der Sache geeignet erscheint." Entsprechend sagt der vorhergehende Artikel, daß der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden habe, ob dem Inhalt ordnungsmäßig geführter Bücher ein größeres oder geringeres Maß der Beweiskraft beizulegen sei, und

ob in dem Fall der Nichtübereinstimmung von Handelsbüchern von diesem Beweismittel ganz abzusehen oder ob den Büchern des einen Theils eine überwiegende Glaubwürdigkeit beizumessen sei.

Das Handelsgesetzbuch überläßt in Art. 34 die Beantwortung der Frage, ob die Handelsbücher auch Nichtkaufleuten gegenüber Beweiskraft haben, den einzelnen Landesgesetzgebungen. Das württembergische Einführungsgesetz bejaht im 7ten Hauptstück die Frage für Handelssachen und läßt es bezüglich der Beweiskraft von Büchern, welche durch Nichtkaufleute geführt werden, bei den seitherigen Bestimmungen (Landrecht Th. I, Titel 34, §. 8).

In Preußen kann man mit Handelsbüchern von Kaufleuten, Laien gegenüber, nach Ermessen des Richters einen halben Beweis herstellen, wozu dann der Eid die Ergänzung herstellt, in Bayern liefern sie vom Inhaber beschworen ebenfalls einen halben Beweis. Das beste deutsche Civilgesetz endlich, das österreichische, räumt ihnen (stets ordnungsmäßige Führung vorausgesetzt) gegen Nichtkaufleute, auf die Dauer von 1 1/2 Jahren, seit Entstehung der Forderung, dieselben Rechte wie gegen Kaufleute ein.

Bezüglich der Aktiengesellschaften enthält das deutsche Handelsgesetzbuch zunächst die Bestimmung: Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden. Er muß

den Aktionären spätestens in den ersten sechs Monaten*) jedes Geschäftsjahrs eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorlegen. Zu Entlastung des Vorstands bei Legung der Rechnungen können Personen nicht bestellt werden, welche auf irgend eine Weise an der Geschäftsführung theilnehmen. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf diejenigen Personen, welchen die Aufsicht über die Geschäftsführung zusteht.

Besonders streng sind die Bemerkungen des Handelsgesetzbuches, bezüglich der Bilanz bei Aktiengesellschaften, hinsichtlich deren Wirkungen. Art. 240 sagt nämlich: Ergiebt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Grundkapital**) um 1/2 vermindert hat, so muß der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung berufen und dieser, sowie der zuständigen Verwaltungsbehörde davon Anzeige machen. Die Verwaltungsbehörde (in Württemberg die betr. Kreisregierung) kann in diesem Falle von den Büchern der Gesellschaft Einsicht nehmen und nach Befinden der

*) Die Landesgesetze dürfen die Frist bis auf 1 Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahrs ausdehnen.

**) Diese Beschränkung läßt sich durch das Interesse der Gläubiger rechtfertigen, während die 1858 getroffene Beschränkung der preußischen Privatbanken, bei Annahme verzinslicher Depositen auf die Höhe des Aktienkapitals, nur als Privilegium der preußischen Bank angesehen werden kann.

Umstände die Auflösung der Gesellschaft verfügen. Ergiebt sich, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so muß der Vorstand hiervon dem Gericht, behufs der Eröffnung des Konkurses, Anzeige machen.

So zweckmäßig es ist, dem Kaufmann, sobald er unter seine Bilanz gestellt ist, Zügel anzulegen, so wenig entsprechend halte ich die Bestimmung des württembergischen Strafgesetzbuchs von 1839, daß Derjenige, welcher mehr als das Doppelte seines Vermögens in Wechseln oder anderen Creditpapieren contrahirt, sich des betrügerischen Bankerotts schuldig mache, denn 1) liegt die Absicht des Betrügens damit noch nicht unbedingt vor*) und 2) ist der Wechsel nicht mehr auf Bank und engros Verkehr in Waaren beschränkt, sondern greift immer allgemeiner Platz zu Festmachung jeder Art von Schuld.

Eine ähnliche nicht mehr haltbare Gesetzesbestimmung kam in einem Nachbarlande bei der Entziehung des Rechts

---

* Büsch sagt in seinen Zusätzen: Wer betrügen will, der muß es verstehen und wird auch verstehen, seine Bücher zu verfälschen. Man wird auch nicht einmal den guten Namen eines solchen Falliten (welcher Waaren versandt und auf deren Werth bereits trassirt hat) allemal mit Grund antasten können. Denn die Handlung ist manchen und so schnell entstehenden Unfällen ausgesetzt, daß man nur selten wird beweisen können, der Fallit sei auch nur 14 Tage vorher von seiner Insolvenz gewiß gewesen, während er es nicht auf die letzten 8 Tage aufsparen und im Fall eines Gesetzes nur den Betrug feiner spielen wird.

zu jedem Gewerbebetriebe zur Sprache. Wie sollen aber die Leute sich schließlich fortbringen, lautete die Gegenfrage und man wird hierauf eine Antwort so wenig geben können als auf die Frage: Wo soll das aus der Volksschule hinausgeworfene Kind den vom Staat geforderten Primärunterricht erhalten? Daß man aber dem Gantmann, welcher sich weder des betrügerischen oder fahrlässigen Bankerotts schuldig gemacht hat, sondern unschuldig in den Strudel hineingerissen wurde, bis auf Weiteres, (beziehungsweise eine Reihe von Jahren) seine Ehrenrechte entzieht, wie in der Schweiz, halte ich für ein Ueberkommen aus dem Mittelalter, gegen welches ich folgende Stelle aus dem 7ten über Bankerotte handelnden Kapitel von Büsch anführe: Hoffnung und Absicht des Gewinnes sind die wesentliche Voraussetzung bei jedem Handel. Die Erfüllung davon hängt nicht ganz von dem Handelnden ab und ist nur auf die Wahrscheinlichkeit gegründet. Trügt diese Wahrscheinlichkeit, entsteht der Gewinn gar nicht oder ist nicht groß genug um dem handelnden Kaufmann sein Auskommen zu geben, so ist er freilich zu entschuldigen. Dann ist der Name eines ehrlichen Mannes noch nicht für ihn verloren und eine billige Nachsicht der Gesetze und Gerichte bei seinem Unglück ihm freilich zu gönnen. Als Büsch dieß schrieb konnte das Wechselrecht noch nicht zur Festmachung jeder Art von Schulden mißbraucht wer-

werden, wodurch seitdem Jedermann wechselfähig ist, und die schnödeste und unbegründetste Forderung jeder Nachforschung über Entstehung 2c. rundweg entzogen wird. Der Wechsel ist für den Kaufmann gut und nothwendig, zumal da ohne ihn in Deutschland die gerechteste und best begründete Forderung leider nur zu häufig bestritten wird (während in Frankreich bei älteren schnellen Prozeßformen mehr Ehrlichkeit in Handel und Wandel gefunden wird). Büsch hätte aber wohl nie zugestimmt, daß man ein Messer für die Kehlabschneider neueren Datums daraus mache, welche den an Laien verübten Wucher und Betrug darin nicht nur verkleiden, sondern sogar klagbar machen, ohne daß man die dabei geübten Schändlichkeiten selbst bei öffentlichem Verfahren gehörig an Pranger stellen kann. Büsch hätte mit einem Wort die Wechselfähigkeit auf den Kaufmann beschränkt gelassen und damit einen Krebsschaden unserer Zeit vermieden, wogegen der Begriff des Kaufmanns allerdings einer Dehnung bedurfte, und Zwangs-Prüfungen selbstverständlich fallen gelassen werden mußten, entsprechend der sich rasch und segensreich Bahn brechenden Gewerbefreiheit.

Ueber die Rechnungsstellung bei Liquidationen anderer Gesellschaften als der bereits abgehandelten gewöhnlichen Aktiengesellschaften, besagt das Handelsgesetzbuch:

1) Bezüglich der offenen und gewöhnlichen Commandit-Gesellschaften: daß die im Geschäft verbleibenden Gesellschafter die Geschäfte nach ihrem Ermessen fortzuführen haben, wogegen die Austretenden oder Ausgeschlossenen, wenn eine frühere vollständige Auseinandersetzung nicht möglich ist, am Schlusse eines jeden Jahrs Rechnungsablage, sowie entsprechende Ausbezahlung verlangen können. Nach Art. 145 werden Bücher und Schriften nach Beendigung der Liquidation einem der gewesenen Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben, welchen in Ermangelung gütiger Uebereinkunft das Handelsgericht bestimmt. Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benützung der Bücher und Papiere.

2) Bezüglich der Commandit-Gesellschaften auf Aktien. Die Vertheilung eines solchen Gesellschafts-Vermögens darf erst 1 Jahr nach dem Liquidationseintrag im Handelsregister vollzogen werden und es müssen alle bekannten Gläubiger zu Anmeldung ihrer Forderungen durch besondere Erlasse einzeln aufgefordert werden. Melden sie sich aber nicht, so sind ihre Beträge gerichtlich zu deponiren.

3) Bezüglich der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung, daß derjenige Theilnehmer, welcher das Geschäft führte, den übrigen

Theilnehmern unter Mitwirkung der Belege Rechnung stellen müsse.

Unter den in Art. 125 des Handelsgesetzbuchs aufgezählten Gründen zu sofortiger Auflösung einer offenen Gesellschaft endlich, ist Unredlichkeit in der Rechnungsführung sowohl, als in der Geschäftsführung überhaupt, enthalten.

Nachtrag zur landwirthschaftlichen Buchhaltung.

Dürfte man nach der Zahl der Schriftsteller schließen, so wären die Italiener in der Landwirthschaft überwiegend, wobei außerdem zu bedauern ist, daß den Beweis für eigene neue Systeme, d. h. Abweichungen von der einfachen, doppelten oder detaillirt doppelten (Meißner) Buchungsweise, die meisten dieser Bücher, durch ihre, der Praxis (d. h. ihrer eigenen Buchführung) entnommenen Beispiele erbringen wollen, indem sie bald bei großem, bald bei kleinem Text, dessen Dürftigkeit in den Hauptfragen vermuthlich selbst einsehend, auf die oft ellenlangen Beispiele als den Schwerpunkt ihrer Neuerungen verweisen. Eines dieser Bücher schickt sogar den naiven Wunsch voraus, man möge die Schrift mehrmals mit Aufmerksamkeit lesen und sich mit den dargebotenen Formularien genau verständigen, ehe man über sie urtheile, ein anderes reducirte sich in zweiter Auflage, auf beinahe 1/10 seiner früheren Seitenzahl. Mir dünkt

nun, man könne Alles, was in Beispielen darlegbar ist, auch in Worten sagen, und Say und Büsch zeichnen sich in dieser Hinsicht durch Klarheit aus, obgleich beide auch kurze Beispiele gebrauchten.

Ich will nun versuchen, einer Reihe mir von der Bibliothek der württemb. Centralstelle für die Landwirthschaft gef. mitgetheilten Schriften, Dieß oder Jenes mir neu Erscheinende zu entnehmen, verwahre mich aber, wie schon oben bemerkt, dagegen, anders als objektiv dabei verfahren zu sein, sowie gegen jeden Anspruch, auf erschöpfende Besprechung der erwähnten Bücher.

Ich beginne A. mit Thär, welcher in seiner Methode der landwirthschlichen Buchhaltung, erläutert durch das zu Mögelin eingeführte Schema (Separatabdruck aus den Annalen des Ackerbaus, Berlin, Realschulbuchhandlung 1807), die von der Göttinger Societät der Wissenschaften 1795 gestellte Preisaufgabe über die Anwendung doppelter Buchhaltung auf das Rechnungswesen großer Landgüter erwähnt, und über die Lösung (welche ich hienach bespreche) Folgendes sagt: Meine Erwartung war sehr hoch gespannt, als des Herrn Berghaus gekrönte Preisschrift erschien. Ich fand in dieser Schrift manche lichtvolle Gedanken in den Abschweifungen, und viele sehr richtige Ansichten des Ganzen, aber über eigentliche Methode und Ausführung wenig Belehrendes. Meine Ideen wurden dadurch nur verworrener. Ich glaubte,

die Schuld läge an mir selbst und las sie also mehrere Male zu verschiedenen Zeiten, aber ohne Aufklärung zu bekommen. Ich machte mehrere einsichtsvolle Landwirthe und Kameralisten, die sich über die Sache mit mir unterhielten, darauf aufmerksam, aber es ging diesen gerade wie mir und das Resultat der Meisten war, daß die Anwendung dieser Buchhaltungsart auf die Landwirthschaft wenigstens sehr schwierig und von keinem großen Nutzen sei. Ich hatte Gelegenheit, die Bücher einer sehr interessanten und complicirten Wirthschaft zu sehen, die von einem erfahrenen kaufmännischen Buchhalter eingerichtet waren und geführt wurden. Allein diese schienen mir mit so vielen Weitläufigkeiten — die wohl beim Handel nöthig, aber bei der Landwirthschaft überflüssig sind — angefüllt zu sein, daß ein eigener Mann für diese Buchführung allein erfordert wurde, der, da er seine Zeit ganz hinter dem Schreibtische zubringen mußte, sich von der Richtigkeit der Angaben nicht überzeugen konnte.

Hienach hätte man erwarten können, Thär beschränke sich auf eine klare, einfache Buchhaltung, statt deren er aber auf ein System wie das Meißner'sche hinarbeitete, und den Hauptwerth auf eine Trennung des Betriebs-Capitals vom Grund-Capital legte, wodurch er vielleicht das Verständniß erleichterte, aber die Verrechnung nicht vereinfachte. Von kaufmännischer Buchführung weicht er hauptsächlich in folgenden Punkten ab:

1) Auf S. 13 sollte der Cassa-Conto vor Eingang des Geldes auch nicht ante lineam belastet werden.

2) An die Stelle des Memorials der einfachen, oder der Prima Nota der doppelten Buchhaltung treten hier das Haushalts- (oder Hof-) und das Arbeits-Journal, während das Cassabuch den preußischen Namen „Geld-Manual" erhält. Aus dem Arbeits-Journal wird wöchentlich ein Auszug gemacht. Aus Geldmanual, Hof- und Arbeits-Journal werden die Ueberträge auf das Hauptbuch monatlich gemacht.

3) Auf Seite 24 begegnen wir bereits dem Conto des Hauptbuchs für die Casse mit den Rubriken zu gut und zur Last geschrieben, in der detaillirten Form, wie sie Meißner kaufmännisch ausbildete, wodurch das Sammelbuch entbehrlich wurde. Bei der italienischen Buchhaltung mit Journal würde weder links noch rechts ein Conto zwei Mal vorkommen, auch würde die Detailangabe wegfallen und die Rubriken „zu gutgeschrieben" und „zur Last geschrieben," würden zu Hauptrubriken, in denen z. B. links statt des sieben Mal vorkommenden Kornbodens Conto der Betrag in einer Summe mit den Worten: „an Kornboden C. Thaler 515. 13. und ähnlich rechts statt des acht Mal vorkommenden Geschirrkontos nur ein Mal „pr. Geschirrkonto Thaler 76. 7. eingesetzt würde.

4) Statt der Ueberschrift: Allgemeiner Conto oder

Insgemein wäre die Bezeichnung Conto für allgemeine Verwaltungskosten wohl bezeichnender.

5) Zu den Geschirr und einigen anderen Conti möchte ich mir die Bemerkung erlauben, daß ein Prozentsatz für Abnützung irgendwo abgeschrieben werden muß. Der Minderwerth wird in der doppelten Buchhaltung dem Conto des Gebrauchs belastet oder auf den Conto für Verlust und Gewinn gebracht. Thär verrechnet die Deterioration des Viehbestandes (nicht aber diejenige des Gewerbs und der Maschinen ꝛc.) auf Seite 154 unter „Grundwerthskapital" und ganz abgegangene Thiere auf Nr. 41, unter „Zufallsconto."

6) Nr. 45. Vorigen Jahrs 1804—5 Conto mit Nr. 46 Künftigen Jahrs 1806—7 Conto bedeutet soviel, als Neues Jahr an altes und laufendes an künftiges, welche erst im Grundwerths-Kapital-Conto ihre Abrechnung finden, vermuthlich weil viele Landwirthe (vgl. Göriz, Betriebslehre III, S. 78) das lebende und todte Inventar zum stehenden Kapital rechnen. Allein im Credit des vorigen Jahres fehlen Vieh und Geräthe, welche dagegen in die Generalbilanz (Nr. 48) in der Form der kaufmännischen Rohbilanz eingebracht wurden.

Den Unterschied zwischen stehender und laufender Buchhaltung, welcher sich bei Zeller durchgeführt findet, (vgl. die hienach angeführte Schrift desselben) hatte Thär schon auf S. 12 im Auge, wo er entwickelt, daß die

Wirthschaftsrechnung es nur mit dem Einkommen eines Jahres zu thun habe, hernach aber ihre Abrechnung mit dem Kapital halte. Die Anlage eines Grundkapital-Contos im Allgemeinen empfiehlt sogar schon Berghaus auf S. 178.

Zeller bringt in seinen vorigen Jahres-Conto links übernommene Zahlungsrückstände und den Werth der von der letzten Ernte im vorigen Jahr noch verbrauchten Naturalien ein, rechts dagegen alle vom vorigen Jahr übernommene Vorräthe und Inventargegenstände, während er in sein Bilanz-Conto links die Credit-Saldi, rechts die Debet-Saldi stellt und der Saldo dieses Balance-Conto's das Conto des künftigen Jahres bildet, nachdem ein nomineller Conto des Gewinns und Verlusts zuvor ebenfalls mit seinem Saldo eingebracht war. Die Generalbilanz zieht Zeller ebenfalls mit Weglassung des stehenden Kapitals, durch Vergleichung des Saldos vom Bilanz-Conto, mit dem am Schlusse des vorigen Geschäftsjahrs angetretenen Vorrathskapital, wozu noch die Ablieferungen an den Gutsherrn und der Debet-Saldo vom Verlust- und Gewinn-Conto kommen.

Man könnte nun glauben, Zeller, welcher Thaers Werk eigentlich erst zu Ende geführt, habe die Regel des Italieners Paccioli, Bilanz-Conto und Conto für Verlust und Gewinn seien Hülfs-Conti des Kapital-Contos, können also nur durch ihn abgeschlossen werden, umgestoßen, allein

Zeller begriff alsbald, ohne es zu sagen, das Ziel, auf welches Thaer lossteuerte, die Zerlegung des Kapitals in umlaufendes und stehendes und rechnete nun demgemäß mit dem umlaufenden ab, das stehende vorerst dahinten lassend.

Der Saldo seines Bilanz-Contos auf S. 189, welcher dort als Debet-Saldo des künftigen Jahres steht, ist mit der vorangehenden Gewinnzahl nichts Anderes als das baare und nicht baare Betriebs-Kapital, welches Hohenheim in's nächste Jahr hinüber nahm und indem er diese Summe in seiner Generalbilanz mit dem Betriebs-Kapital vergleicht, welches am Schluß des vorangegangenen Jahres vorhanden war, findet er unter Zurechnung der Ablieferungen an den Gutsherrn, den Reinertrag der Wirthschaft.

Hier habe ich nur noch zu erläutern, wie ein Saldo-Debet des Verlust- und Gewinn-Conto auftreten kann, welcher nicht unmittelbar den Reingewinn ergiebt. Zeller bringt nämlich auf seinen Verlust- und Gewinn-Conto, welchen er zunächst dem Thaer'schen Zufalls-Conto nachbildete, alle außerordentlichen Vorfallenheiten und bedeutende Meliorationen, weil man das Grundkapital eben doch auch berücksichtigen muß (wofür Thaer einen besonderen Meliorations-Conto einbrachte), er überträgt aber nicht den Gewinn oder Verlust von jedem einzelnen Conto, sondern zieht Gewinn und Verlust schließlich mit

den ihm gerade bekannten Posten zur Reinertragsberechnung in obiger Weise.

Thaer dagegen schlug folgenden Weg ein: Er stellte die Saldi seines lebenden und todten Inventars, welche er nicht mit den übrigen Vorräthen dem vorigen Jahre (in Conto Nr. 45) creditirte, in seine Generalbilanz und schloß diese statt mit einem Conto des künftigen Jahrs mit einem „Eigenthümers-Conto“ ab. Zu den 4422 Thlrn., mit welchen er seine Generalbilanz schloß, rechnete er dann noch den Kassenbestand vom 1. Juli 1806 mit 494 Thlrn., „weil der Kassenrechnung ihr erhaltener Vorschuß beim Anfange des Jahrs zur Last geschrieben war,“ (die 10 Groschen, mit welchen der Kassa-Conto auf S. 27 schließt, sind Ueberschuß über den Saldo des Jahresschlusses, übrigens kommen auch bei Zeller diejenigen Conti, welche im Conto des vorigen Jahres figuriren, nicht einzeln zur Generalbilanz, sondern summarisch mit dem Saldo der Rechnung des vorigen Jahrs) und glaubte nun mit 4916 Thlrn. den Reinertrag zu haben, während diese eine Art Betriebs-Kapital bildeten, welches erst durch Vergleichung mit dem vorjährigen den Reinertrag hätte ergeben können.

Die Abrechnung mit dem stehenden Kapitale hält Thaer (abgesehen von dem oben bei der Generalbilanz erwähnten Meliorations-Conto) sodann auf S. 154 unter der Ueberschrift Grundwerths-Kapital, während er auf

Conto Nr. 47 in einem Eigenthümersabschluß=Conto seinen Privat=Conto darstellt, der mit obigen 4422 Thlrn. saldirt ist, was durch Ausbezahlung der Differenz möglich wurde.

Hier macht Thaer eigentlich erst seine Generalbilanz, indem er nicht nur über das Grundkapital, sondern auch über das eiserne Inventar abrechnet, welches im Norden Deutschlands häufiger vorkommt als im Süden. Er vergleicht nämlich den Conto des vorigen Jahrs (Nr. 45 von 3236 Thlrn) mit demjenigen des künftigen (Nr. 45 mit 5577 Thlrn., abzüglich des bereits berücksichtigten Kassenbestands von 494 Thlrn.), wobei er zu dem Resultat gelangt, daß das neue Jahr an versteckten Meliorationskosten 1847 Thaler mehr überkommen hat, als ihm vom vorhergehenden übergeben wurden. Da aber, wie oben auseinandergesetzt, das lebende und todte Inventar in den Conti 45 und 46 nicht enthalten sind und deren Aufnahme in die sog. Generalbilanz (Nr. 48) diesen Mangel nicht ersetzt, so bleibt die Rechnung unvollständig, obgleich den Aktiven auch die bekannten Meliorationskosten, den Passiven neben den Grundkapitalzinsen ein Procentsatz für Viehabnutzung unterstellt wurden.

In Conto Nr. 44 ist nämlich zwar der am Schlusse des Jahrs vorhandene Viehbestand (wie bei der der Cassa) vor Ziehung des Saldos ins Credit gestellt, auch sind

die Posten des Zufallskontos theils beim Vieh=, theils beim Eigenthümers=Conto (Kriegsschäden), theils anderwärts gegengebucht, da aber Thär selbst sagt, daß er damit nicht die laufenden Preise zur Abrechnung zwischen vorangegangenem und künftigen Jahre erhalte, so konnte nicht derjenige Reinertrag gefunden werden, welcher sich bei einfacher Inventaraufstellung ergibt. Zeller welcher das ganze Inventar von zwei Jahren in Einem Conto überträgt, führte den Conto des künftigen Jahres überhaupt nicht, sondern erhielt das Vorrathskapital des neuen Jahrs in Einer Summe, durch den Saldo seines Bilanzkontos. Ausstände dürfen endlich nie vor der Linie als bezahlt eingetragen werden, sondern gehören in ein Conto=Correntbuch.

Die Buchhaltung überhaupt, sagt Thaer im 4ten Band seiner Annalen des Ackerbaues, muß ein Hauptstudium des nach Vollkommenheit strebenden Landwirths sein, denn ohne genaue Annotationen und Berechnungen wird jede Wirthschaft unvollkommen bleiben, d. h. sie wird nicht zu der Höhe des reinen Ertrags kommen, deren sie fähig ist. Wer nicht bestimmt weiß, was jeder Zweig der Wirthschaft kostet und was er aufbringt — nicht blos an baarem Gelde — sondern was er von jedem anderen Zweige nimmt und jedem anderen wieder abgiebt — der wird unmöglich das richtige Verhältniß und das

Eingreifen der Theile, woraus allein die Vollkommenheit des Ganzen hervorgeht, zu ordnen wissen.

Gegen die Tabellenwirthschaft des Dänen Gyllenbourg richtet sodann Thaer speziell folgende Sätze ebendaselbst: Ich erkenne manche Vorzüge der tabellarischen Form. Sie gewährt eine deutliche und concentrirte Uebersicht und sie mag für den, der einmal daran gewöhnt ist, nicht nur Papier und Tinte, sondern auch Zeit ersparen, allein für mich ist sie — wie ich gerne gestehe, aus Mangel an Uebung — nicht, und ich kenne Viele, denen es ebenso geht. Ein Anderes ist es, die Resultate der Berechnungen und Annotationen in Tabellen zu bringen, ein Anderes, dieselben ursprünglich in Tabellenform zu machen. Jenes halte ich, insbesondere bei einer Uebersicht von mehreren Jahren, für höchst zweckmäßig, aber wenn die Annotationen selbst in Tabellenform gemacht werden und zugleich bestimmt und detaillirt genug sein sollen, so werden der Rubriken, der Vertikal- und Horizontal-Columnen so viele, daß eine sehr große Uebung dazu gehört, um keine Irrungen zu begehen. Eben so leicht werden entstandene Irrungen übersehen, und wenn man sie dann entdeckt, so macht die Correktur einen so großen Uebelstand, daß man lieber die ganze Tabelle umschreibt. Ferner wird manche Tabelle oft unnöthig groß, während man leicht eine nöthige Spalte vergißt 2c.

Das Thaer zugeschickte Manuscript Gyllenbourgs enthält auch den Vorschlag (nebst Motiven), die Rechnung erst nach 2 Jahren abzuschließen, womit sich aber Thaer in seiner Buchhaltung nicht einverstanden erklärt.

Treffend sagt er am Schluß: Es ist ein thörichtes Vorurtheil, daß derjenige, welcher fleißig anschreibt und berechnet, die Aufmerksamkeit auf die Ausführung vernachlässigen werde. Will er jenes thun, so muß er aufmerksam sein und die tägliche aber kurze Arbeit am Schreibtisch zeigt ihm, wohin er seine Aufmerksamkeit richten müsse.

Die Thaer'sche Trennung des umlaufenden von dem stehenden Kapital wurde das Steckenpferd vieler späterer Schriftsteller über landwirthschaftliche Buchhaltung, die aber ihre Reinertragsberechnung meistens nicht in Zahlen herstellten, wie es Zeller gelang, abgesehen von Denjenigen, welche auf dem alten Wege der kaufmännischen italienischen Buchhaltung das Kapital unzertrennt ließen und den Verlust- und Gewinn-Conto seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß durch reinen Gewinn oder Verlust saldirten. Uebrigens hat schon Hohenheims Gründer und weltberühmter Direktor, Schwerz, diese Buchung dort eingeführt, wobei man die kaufmännische Buchführung der vom Staat betriebenen Tuchfabrik zu Hülfe nahm. Direktor v. Ellrichshausen führte nach Schwerz tabellarische Buchführung in Hohenheim ein und

erst nach Letzterem kam das Journal dort zur Anwendung. Daß die Thaer'sche Buchung in Hohenheim, namentlich bezüglich Futter und Dünger, sowie Reinertragsberechnung, den Erwartungen nicht entsprach, versicherte mich mündlich Herr Direktor v. Oppel, welchem ich auch die Mittheilung verdanke, daß in Württemberg nur noch Baron v. Münch doppelte landwirthschaftliche Buchführung außer Hohenheim hat.

B) Als neues System kündigt sich im Titel an: Die Buchführung für den Landwirth, in nur zwei Büchern Journal und Hauptbuch von C. G. Schulz, Fabrikdirektor (Berlin 1864, Springer). Derselbe hat, wie sein Namesbruder Otto Schulz (oben unter dem Namen Otto) auch eine Fabrikbuchhaltung geschrieben und man könnte versucht sein, in dieser Opposition von Landwirthen und Fabrikanten ein absolutes Hinderniß für Uebertragung der welschen Buchhaltung auf diese Zweige zu erblicken, welches abgesehen davon, daß unsere meisten Wirthschaftsbeflissene nicht Gelegenheit zu praktischer Erlernung haben, mehr in dem Mangel an Zeit zu doppelter Buchhaltung und in der großen Mühe, welche sie erfordert, besteht.

Gegen eine Reduktion der von Say aufgestellten nothwendigen Bücher, welche auch von einem Ulmer Kaufmann vorgeschlagen wurde, muß ich mich aber noch mehr

aussprechen, als gegen eine zu starke Vermehrung der Hülfsbücher.

C) Eine kleinere Schrift, welche mit Recht vor halber Buchführung warnt, ist die Buchführung auf kleineren landwirthschaftlichen Besitzungen von Dr. Konrad Michelsen (Hildesheim 1860 bei Gerstenberg). Dieselbe hält folgende Bücher für nothwendig:

1) Das Cassen-Notizbuch, 2) das Hauptbuch, 3) das Bestellungsregister, 4) das Kornregister, 5) das Milchregister, 6) das Arbeitsregister nebst den betreffenden Abrechnungsbüchern.

D) Charakteristisch ist sodann die von dem früheren Buchhalter an der Akademie Hohenheim, Albert Holland 1853 bei Metzler hier herausgegebene Buchhaltung des kleineren Landwirths, in kameralistischer Form, auf welche ich namentlich wegen der darin nachgewiesenen Nothwendigkeit einer Etatanfertigung hinweise, mag nun die Buchhaltung kameralistisch, einfach, oder doppelt geführt werden.

Meiner schon im kaufmännischen Theile auseinandergesetzten Ansicht nach sind Conto-Corrent und todter Conto, welche durch Calkulation beliebig ersetzt werden können, der kameralistischen Buchhaltung vorzuziehen, dagegen ist der Etat unbedingt herüberzunehmen, welchen die kaufmännischen Bücher aus dem Grunde nicht enthalten, weil der Kaufmann es nur mit Ein- und Verkaufs-, der

Fabrikant mit Produktions- und Verkaufs-Preisen zu thun hat, worüber beide ihre Calkulation zuvor anfertigen.

Hohenheim hat Etatwirthschaft und sein früherer Direktor v. Walz hat in dem von der Buchhaltung handelnden Abschnitte*) der jüngst erschienenen Betriebslehre den großen Werth der Voranschläge hervorgehoben.

E) Direktor v. Walz giebt hier die Aufgaben der Buchhaltung in folgender Weise an:

Die Buchhaltung soll nicht blos als Ergänzung des Gedächtnisses dienen, sondern auch dem Wirthschafter eine Uebersicht über alle einschlagenden Verhältnisse und Einsicht in alle Zweige gewähren, sie soll den ganzen Betrieb möglichst klar vor Augen legen und als Wegweiser für die künftige Wirthschaftsführung zu Erreichung des höchst möglichen Reinertrags dienen. Dem einfachen Bauern genüge sein Kalender, bei etwas größerer Wirthschaft aber brauche man jährliche Vermögensaufnahme, Grundbuch, Vieh- und Geräthe-Inventarien, Hauptbuch, Geld, Arbeits- und Material-Journale. Im Uebrigen schwärmt auch v. Walz nicht für die italienische Buchhaltung und überläßt es wie Oberfinanzrath v. Zeller (in dem dieser Schrift vorgedruckten Briefe) dem Einzelnen, die Mittel dem Zwecke anzupassen.

---

*) Derselbe findet sich auch in den Nummern 6 und 7 des Hohenheimer Wochenblatts von 1868 vor.

Ich gehe nun, um mir nicht den Vorwurf der Einseitigkeit zuzuziehen, zu den Lehrbüchern über doppelte Buchhaltung in ihrer Anwendung auf größere Güter über, von denen mir der Zeitfolge nach folgende bekannt sind:

F) **Die landwirthschaftliche Buchhaltung mit Rücksicht auf die Führung der Grundbücher** rc. von C. **Zeller***) (Karlsruhe 1836 Müller'sche Hofbuchhandlung).

Dieses Albrecht Thaer gewidmete Buch ist auf die Hohenheimer italienische Buchhaltung basirt, welche damals noch das später abgeschaffte Journal führte, während eine Prima-Nota (das Memorial der einfachen Buchhaltung) dort nie vorkam. Die übrigen heute noch in Hohenheim geführten Bücher, deren Aufgabe Zeller hier auseinandersetzt, sind: 1) das Kassenjournal, 2) das Materialjournal, 3) das Arbeitsjournal, 4) das Hauptbuch, neben welchem, der doppelten Buchhaltung ganz entsprechend, 5) das Schuld- und Abrechnungsbuch (die Conto-Corrente) herzugehen hat.

Der Anhang enthält sodann die Viehstammregister, das Wirthschaftsinventar und das Beobachtungsbuch.

---

*) Zeller kam von Hohenheim aus a's Direktor der landwirthschaftlichen Centralstelle nach Karlsruhe und von dort in gleicher Eigenschaft nach Darmstadt, wo er starb. Er war nach meiner Ansicht einer der ersten und besten Kenner des Thaer'schen Werks über Buchhaltung und ich sah mich deßhalb veranlaßt, seine Abschlußbilanz schon bei Thaer zu entwickeln.

Was die Material- und Naturalverrechnung betrifft, so giebt Zeller auf S. 59 folgend ein Material-Journal von 1833—1834 welches bereits zugleich als Material-Rechnung diente und insbesondere die Produkte des Guts umfaßt, weßhalb sie v. Schmidt auf S. 92 folgend besser Naturalien-Rechnung heißt, welche allerdings auch die wenigen sonstigen nicht als Geräthe dienenden Materialen umfaßt. Das Material-Journal wird nun in der schon von Zeller vorgeschlagenen Tabellenform (mit abgesonderten Rubriken für Verbrauch oder Verkauf) vom Magaziner, ohne lebendes Inventar geführt, während die in den Haushalt abgegebenen Materialen dort wieder einzeln verrechnet werden.

Der Uebertrag aller täglichen Veränderungen im Stande der Natural- und Material-Verwaltung erfolgt jeden Samstag Abend aus dem für diesen Zweck von jedem Wirthschafter zu führenden Notizbuche.

Die Conten des Hauptbuchs welche Zeller nach der Hohenheimer Rechnung pr. 1833—1834 erörtert, sind folgende:

1) Vorigen Jahres-Conto	2) Cassa-Conto
3) Debitoren-Conto (Conto-Corrent-C.)	4) Conto des Ackerbaus
5) Wiesen-Conto	6) Obst-Conto
7) Kuherei-Conto	8) Schäferei-Conto
9) Mastungs-Conto	10) Schweine-Conto

11) Pferde-Conto
12) Zugochsen-Conto
13) Haushaltungs-Conto
14) Magazins-Conto
15) Inventar- (Geräthe) Conto
16) Conto der Vertheilung der Arbeitskosten *)
17) Hochbauten-Conto
18) Straßenbau-Conto
19) Wasser- und Brunnen-Bau-Conto
20) Conto der allgemeinen Verwaltungskosten
21) C. des Eigenthümers
22) Verlust- und Gewinn-Conto
23) Künftigen Jahres-Conto
24) Bilanz-Conto.

welchem auf S. 190 eine einfache Generalbilanz folgt.

Die Contirung wurde später sehr ausgedehnt, so daß z. B. statt eines Conto für das Heidfeld, für jeden Schlag ein besonderer Conto gemacht wurde. Brennerei, Brauerei, Filanda und Zuckerbereitung sind in Hohenheim zu untergeordnet als daß besondere Conti sich dafür austragen würden, und sowie der Einzelne diesen oder jenen Conto wird entbehren können, wird er umgekehrt

---

*) Dieses Conto dient zunächst für eine summarische Uebersicht des Arbeitsaufwands und zu dessen Vertheilung. In sein Debet kommt a) der baare Aufwand für Wirthschaftsarbeiten, b) der Verdienst aller Gespanne und c) desgleichen der Knechte, dagegen in sein Credit die nach Rubriken vertheilten diesen Conto belastenden Arbeitskosten (vgl. v. Schmidt S. 142).

manchen hinzufügen müssen, z. B. wenn er Pächter ist, einen Pacht-C. 2c.

Die neuere Hohenheimer Rechnung, worüber ich auf das v. Schmidt'sche Lehrbuch verweise, enthält ferner nach Analogie des Contos der Vertheilung der Arbeitskosten, einen solchen über die Vertheilung des Düngers. Die Prima-Nota wurde in Hohenheim durch den späteren Oberrechnungsrath Schloßberger in Gemeinschaft mit dem jetzigen Direktor der landwirthschaftlichen Centralstelle, v. Oppel, zu Anfang der dreißiger Jahre eingeführt, was aber in Hohenheim Prima-Nota genannt wurde und noch genannt wird, ist nicht das gleichnamige kaufmännische Buch, welches dort gar nie bestand, sondern das Sammelbuch für das Hauptbuch, das Journal. Die kaufmännische Prima-Nota erhielt allerdings durch den meist üblichen Wegfall der Cassa- und derjenigen Posten, welche in Ein- und Verkaufsbücher zu stehen kommen, eine bedeutende Verkürzung, wobei aber auch die Einheit verloren ging. Die Journalpostenbildung erfolgte nach Zeller nicht in der gewöhnlichen Art mit zufälliger Reihenfolge, sondern in nachstehender, den Thaer'schen Conti nachgeahmter Form und Ordnung:

zu Gut Conti		zur Last Conti	Geldbetrag
	I) Voriger Jahreskonto mit Unterscheidung von A) Debet (Passivrückstände) B) Credit (Aktivüberträge). II) Neue Rechnung von 1833/34 A) Baare Einnahmen B) Ausstände C) Baare Ausgaben D) Nicht baare Posten a) Vertheilung der Arbeitskosten b) Als innerer Verbrauch der Wirthschaft sind aufzurechnen. Beim letzten Monat kamen hiezu noch E) Ausgleichungen für den Abschluß, eine Rubrik die insofern auch der gewöhnlichen doppelten Buchhaltung entsprach als dort über jeden Hauptbuchseintrag stets zuvor ein Journalposten ebenfalls gebildet werden muß, wobei aber diese Rubricirung dort nicht stattfindet.		

Dieser Primanota wurden auch die Beilagen annumerirt. Direktor v. Walz stellte nun aber an das Hauptbuch die Forderung, daß es als Meißner'sches Meisterbuch auch über die einzelnen Hauptposten direkt Auskunft gebe

und deßhalb wurde 1849—50 auch das Journal (Prima-Nota genannt) in Hohenheim aufgegeben, wogegen man zum Meißner'schen System, aber mit der kameralistischen Form durchlaufender Verrechnung aller nicht baaren Posten übergieng, eine Buchhaltung die nach der Versicherung des gegenwärtigen Cassiers, H. Oekonomierath Hochstetter, viel Gutes hat, während Herr Direktor v. Oppel die durchlaufende Verrechnung mir mehr als ein Produkt der Oberrechnungskammer bezeichnete, welche nur baare Einnahmen und Ausgaben baar verrechnet haben wolle und worin er die Möglichkeit einer Veranlassung zur Confusion des Landwirths erblicke. Was nun den Detailübertrag auf's Hauptbuch betrifft, so hat hier die Landwirthschaft mit ihren Registern den großen Vorzug, dasjenige addiren zu können, welches im Detail keinen Werth für's Hauptbuch hat und deßhalb störend ist, dagegen dasjenige im Detail zu übertragen, dessen Verzeichnung dort Werth hat, wozu noch die seit Thaer bei den Landwirthen übliche Einsetzung des Gegenstandes (anstatt des kaufmännischen An und Per Conto so und so) der Be- oder Ent-Lastung, gehört. Es kann bei dieser modificirten Detailübertragung ein Conto auf jeder Seite mehrmals allegirt sein, wogegen es bei Gegenständen die keinen weiteren Werth für das Gedächtniß haben, nur einmal sich vorfinden wird. Thaer gieng bei der Einsetzung des Gegenstandes von

dem richtigen Gefühl aus, man bedürfe dieser Specifikation um so mehr, weil bei der Landwirthschaft die Sachkonti vorherrschen, neben welchen keine Conto-Corrente hergehen wie es bei den Personenkonti der Fall ist.

Wie sodann sogar Odermann sagt, daß sich gegen die Journalpostenbildung die meisten Angriffe richten, so sprechen die weiteren Consequenzen welche Zeller zur Sprache bringt, nicht für die Anwendung der doppelten Buchhaltung anf die Landwirthschaft und ich muß dahin gestellt lassen, in wieweit die Buchungsweise Zeller's sich mit der italienischen Genauigkeit verträgt. Letzterer will nämlich kleinere Veränderungen zwar stets auf dem Material-Journal nicht aber auf dem Hauptbuch eingetragen wissen, wo sich die Uebergehung schließlich als Werthsverminderung des Vorraths am Jahresschluß ergebe. Man müsse sonst, nicht nur über die leichtere Frucht welche man beim Putzen erhalte, sondern auch über Obst das vermostet, über Milch die zu Butter beziehungsweise Käse gemacht werde ꝛc. Journalposten und Hauptbuchseinträge machen, ja man käme am Ende dazu, jeden Auf- und Abschlag der Früchte, den Uebergang des Viehs von der Werthszunahme in die Werthsabnahme, nicht nur im brtreffenden Register sondern auch auf dem Hauptbuch ab- und zuzuschreiben.

Zeller, dessen Buch beiläufig gesagt, auch eine gute Literaturangabe enthält, war kein principieller Gegner

dieses in Hohenheim Prima-Nota genannten Journals, er sagt sogar daß er nach den in Hohenheim (wo er ein Nachfolger von Oppels war) gemachten Erfahrungen, von der Ueberzeugung durchdrungen worden sei, daß sich die Anforderungen zu Bildung des Hauptbuchs und dessen Verbindung mit den Hülfsbüchern auf keine Weise genügender erfüllen lassen, als durch dasselbe, schickt ihm aber doch kritische Bemerkungen voraus, welche einen späteren Nachfolger im Cassenamte, den jetzigen Direktor v. Schmidt zu der in §. 140 gegen alle Gegner des Journals gerichteten Polemik „Ueber die Nothwendigkeit der Prima-Nota“ veranlaßten.

Zeller schickte nämlich obiger Stelle die Sätze voraus: Wohl mag hiegegen von dieser oder jener Seite der Einwand erhoben werden, daß dieß Alles bei den meisten Buchhaltungsformen ebenso geschehen und deßhalb die Führung der Prima-Nota entbehrt werden könne, was auch in diesem Sinne allerdings wahr ist. So ließe sich z. B. die Bündigkeit des Hauptbuchs in gleicher Art dadurch erreichen, daß man die in den Hülfsbüchern enthaltenen Materialien, summarisch auf jenes unmittelbar überträge. Allein es müßte dieß doch immerhin auf eine Weise geschehen, daß die Bildung solcher summarischen Einträge aus den in den Hülfsbüchern zerstreuten einzelnen Materialien, leicht verfolgt und übersehen werden könnte.

Kaufmännisch ist nun aber allerdings ausgemacht, daß das Journal (von den Landwirthen Prima-Nota genannt) ein ebenso unentbehrliches als unersetzbares Glied in der doppelten Buchhaltung bildet und

G) Direktor v. Schmidt sagte deßhalb in der älteren Ausgabe seiner Anleitung zur landwirthschaftlichen Rechnungsführung für den ausübenden Landwirth, indem er sich gegen die Gegner einer Prima-Notaführung überhaupt wendet: Die beiden Arbeiten des Ausziehens aus den Registern und der Addition vereinzelter Beträge, muß ein Jeder vornehmen, der überhaupt eine ordentliche Rechenschaft über Aufwand und Ertrag von jedem einzelnen Zweige der Wirthschaft ablegen will, auch dreht sich der Streit über die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit der Prima-Nota mehr darum, ob die Auszüge aus den Registern in diese selbst eingeschrieben und die Additionen auf einem Blättchen Papier vorgenommen, oder zu Beiden ein eigenes Buch geführt werde. Außerdem sagt v. Schmidt, können durch eine zweckmäßig geführte Prima-Nota manche Register theils erspart theils wenigstens vereinfacht werden.

Dieses Urtheil hat v. Schmidt auch in der zweiten manchfach vermehrten Auflage (Stuttgart 1864. Ebner und Seubert) wiederholt, aber doch den Nachsatz gemacht, daß der Besitzer einer kleinen leicht übersehbaren Wirthschaft die Zusammenstellung auch in den Tagbüchern oder Registern vornehmen könne, wogegen er hier für größere

Wirthschaften den Werth eines Sammelbuchs zum Nachschlagen besonders hervorhebt.

Der Abschluß wird neben Verlust- und Gewinnzahlen durch die Conti (ältere Ausgabe) Vermögen am 1. November 1843 und 31. Oktober 1844 bewerkstelligt, deren Saldi in dem auch Verlust und Gewinn umfassenden Schlußconto (ersteres rechts, letzteres links) abgewogen werden.

Die Postenbildung erfolgt in der Prima-Nota, worüber die ihr vorausgehenden, von den Ergänzungen des Hauptbuchs handelnden Paragraphen nachzulesen sind. Der Conto der Verwaltung spielt in diesem viel verbreiteten Lehrbuch eine Ausgleichungsrolle, indem dort nicht nur Kapital und Geräthschaften (für letztere ist kein besonderes Conto vorhanden) sowohl im Soll als im Haben figuriren, sondern ferner eingebracht sind: Geräthereparaturen, Haushaltungskosten, Zinse und Ausgleichungsposten für zu hohe oder zu niedere Veranschlagungen, wogegen der Saldo zum Schlußconto kommt.

Der Conto Vermögen am 1. November 1843 kommt nur bei Nachträgen und in der Schlußbilanz vor. Die Unabgeschlossenheit der landwirthschaftlichen Produktion zieht diese Offenlassung des alten Contos mit provisorischem Schluß nach sich, weil man bei definitivem Abschluß durch Schätzung der noch zu machenden Einnahmen und Ausgaben zu Ungenauigkeiten käme und

es ist die Führung zweier Vermögensconti durch die — zu welcher Zeit man auch das Wirthschaftsjahr beginnt — unabänderlichen Verhältnisse begründet, was nicht für die Anwendung der Doppelbuchhaltung in der Landwirthschaft spricht. Der Conto der Früchte des künftigen Jahrs (1845) ist durch Vermögen am 31. Oktober 1844 saldirt. Dieses, Anhängern der Doppelbuchhaltung empfehlenswerthe Lehrbuch enthält außerdem eine gründliche Anleitung zur Führung der Grundbücher, der Inventare und des instrumentalen Rechnens mit Beuteln und Marken.

H) Franz Skarpil's landwirthschaftliche Buchführung, basirt auf Alles umfassende Register oder Tagebücher (Wien 1842, bei Mörschner). Man muß Skarpil beistimmen, wenn er die italienische Buchhaltung eine abgeschlossene Wissenschaft in ihren Grundsätzen nennt, an welcher, trotzdem daß es eine Zeit gab, wo Jedermann eine bessere, weniger Schreiberei erfordernde Methode erfunden haben wollte, schwerlich wesentliche Aenderungen eintreten werden, wogegen er Unrecht hat, daraus, daß die Doppelbuchhaltung auf wenigen leicht verständlichen Grundsätzen beruht, den Schluß zu ziehen, daß sie selbst höchst einfach sei.

Skarpil hat weder Prima-Nota noch Journal, noch den gewöhnlichen kaufmännischen Verlust- und Gewinn-Conto auf welchen man außer Zinsen (Passivzinsen links, Aktivzinsen rechts) auch Viehverluste welche Thaer auf

Zufallskonto bringt, sowie Zuwachs an solchem, setzen kann. Skarpil verlegt den Schwerpunkt seiner Buchführung, wie schon der Titel dieses Buches anzeigt, in die Register oder Tagebücher, mit welchen er ein Ertrags- und „schließliches Vermögensstand-Conto" kombinirt, neben welchen noch einige andere Conti hergehen. Mir erscheint diese Rechnung komplicirter als die kaufmännische italienische Buchhaltung.

l) Das bei Gelegenheit Thaers bereits genannte Handbuch der gesammten landwirthschaftlichen Buchhaltung von Professor Beyer (Leipzig 1848, Thomas) enthält über doppelte ökonomische Buchhaltung auch Referate von Landesökonomie-Kommissär Forke in Braunschweig und Oberamtmann Schmidt auf Schladebach. Dem ersteren Gutachten entnehme ich den Satz, daß die Rechnungsführung auf einem sehr bedeutenden Gute täglich nicht mehr als 1 Stunde für eine Person in Anspruch nehmen darf, vorausgesetzt daß technische Gewerbe von großem Umfang daselbst nicht betrieben werden, wobei ich die Zusätze machen möchte: während der Feldarbeiten und für nicht ständige Buchhalter, welche ich auf großen Gütern selbst bei einfacher Buchhaltung für zweckmäßig — wo nicht geboten — halte.

In dem zweiten Gutachten möge man den Satz nicht übersehen, daß der Standpunkt des Rechnungslegers in erster Linie für die Art der Buchhaltung maßgebend ist.

Zu doppelter Buchhaltung genügt es aber nicht, daß das Hauptbuch doppelt sei — wie Beyer sagt, sondern es muß, sofern Gewinn und Verlust nicht direkt auf den Kapitalkonto gebracht werden, ein besonderer Conto hiefür neben der Bilanz geführt werden.

Als Beginn des Rechnungsjahrs will Beyer wie Thaer nicht Neujahr annehmen. Letzterer sagt, daß man auf keinen Termin ganz geschickt abschließen könne, und empfiehlt mehr den 1. Mai, sofern der Abschluß nicht schon durch das Pachtjahr gegeben sei. Da aber auch der Landwirth an Neujahr wissen will wie er steht, so bin ich womöglich für letzteres. Zeller legt den Hauptwerth darauf, daß schnell abgeschlossen werde, wie in Hohenheim schon 6 Wochen nach Schluß des Rechnungsjahres das Hauptbuch abgegeben sein muß. (Vgl. auch v. Schmidt §. 92.)

K) Die landwirthschaftliche Buchführung von Dr. Freiherr v. d. Goltz, Königl. Domänenadministrator und Lehrer der Landwirthschaft an der Akademie Waldau bei Königsberg, (Berlin 1866. Wiegandt und Hempel) stützt sich auf die doppelte Buchführung dieses Universitäts-Musterguts, wie die Lehrbücher von Zeller und Schmidt auf den Hohenheimer Betrieb basirt sind.

Wenn ich mich oben gegen die Fluth von Beispielen aussprach, so hatte ich die selbstgemachten, beziehungsweise erfundenen im Auge. Wirkliche Wirthschafts-Rechnungen

haben diesen gegenüber viel voraus und bieten wo sie kaufmännisch geführt sind, viel Belehrung. Der Norddeutsche wird seine Beispiele dabei lieber dem Thaler-, der Süddeutsche dem Gulden-Fuß entnehmen, wobei auch Jeder seine Preis- und anderen Verhältnisse wieder findet.

Uebrigens hat auch Freiherr v. d. Goltz weder Prima-Nota, noch Journal, noch Verlust- und Gewinn-Conto, sondern vereinigt die Saldi auf einem „Saldo-Conto" welchen er durch den Conto der Jahresabrechnung ergänzt, in dessen Debet er das neue Inventar nach Hauptrubriken stellt, während er in das Credit das alte Inventar ebenfalls nach Hauptrubriken setzt und die Differenz dieser zwei Seiten sodann in den Saldo-Conto einbringt, dessen Seiten sich damit ausgleichen sollen, während vorgenannte Differenz nach Zurechnung der für Privatzwecke entnommenen, hier auf Herrschafts-Conto gebuchten Gelder, den Reinertrag bildet. Besonders aufmerksam mache ich noch auf diejenigen Conti, welche Repartitionen enthalten, z. B. über Generalkosten, Taglöhne, Spannkosten 2c.

Was nun speciell die einfache landwirthschaftliche Buchhaltung betrifft, so wird hier das Memorial bei guter Registerführung über Arbeit und Material wonicht entbehrlich, so doch auf die nicht sofort baar abzumachenden Posten beschränkbar sein, man kann wie ich im kaufmännischen Theile nachgewiesen, auch bei ihr eine

beliebige Zahl Sachkonten anlegen welche dann die Calkulation neben der Verzeichnung ihrer Gegenleistungen umfassen, man muß aber wenn man mit der doppelten Buchhaltung gleichen Schritt halten will, sein Inventar monatlich anfertigen, wobei man noch die zwei Vortheile über die doppelte Buchhaltung gewinnt, daß man jeden Posten einzeln verfolgen kann und daß die Preisänderungen*) berücksichtigt werden, was man thun kann, ohne seine Geräthe, seine Heerden und Vorräthe mehr als ein Mal jährlich speciell zu inventarisiren, indem dieß nur am Jahresschlusse nothwendig ist, während für die übrigen Monate die Register und Conti größtentheils genügen, so daß dieß Geschäft durchaus nicht so mühevoll und zeitraubend ist, als man gewöhnlich glaubt, und dabei doch die nöthigen Anhaltspunkte reicht, wenn bei den Registern und todten Conti die gehörige Auswahl und Pünktlichkeit obwaltet.

---

*) v. Hermann unterscheidet in seinen staatswirthschaftlichen Untersuchungen bezüglich sinkender Produktenpreise aus fixen Kapitalien 1) ob das fixe Kapital zu keinem anderen Gebrauche tauglich sei, in welchem Fall das Geschäft so lange fortbetrieben werde, als noch das umlaufende Kapital den üblichen Gewinn abwerfe; 2) ob das festgefahrene Kapital noch eine andere Anwendung zulasse, wobei von Hermann auch das Sinken der Kornpreise und dessen Folgen in der Bodenbewirthschaftung erörtert, die gewöhnlich extensiver dadurch wird, aber durch den Anbau von Handelspflanzen auch intensiver und mehr Kapital verlangend werden kann.

Das Hauptbuch der einfachen Buchhaltung umfaßt alle Personenkonti, welche wie schon Thaer sagt, in der Landwirthschaft bedeutend in der Minderzahl sind gegenüber den Sachkonti, welche durchgängig nicht auf das Hauptbuch kommen, weil ihr Saldo mit Ausnahme des Cassabuchs nicht in das Inventar aufgenommen werden muß, von welchem nachstehend eine landwirthschaftliche Form folgt:

I) Aktiva.

1) Wer Haus und Hof besitzt, bringt dessen Werth ohne Früchte und Baumanns-Fahrniß hier ein.

2) Cassenbestand und etwaige Aktivwechsel.

3) Geräthe aller Art.

4) Vieh aller Art.

5) Die Vorräthe der Scheunen 2c.

6) Der muthmaßliche Werth der Feldbestellung bis heute, nach den Kosten der Zu- oder Abnahme des Wachsthums und der jeweiligen Gestaltung der Marktpreise.

7) Alle Guthaben bei Personen incl. Zinsbetreff, aber excl. der schon oben berücksichtigten Wechsel.

II) Passiva.

1) Kapitalschulden incl. Passivwechsel.

2) Zins daraus bis heute.

3) Rechnungen welche noch Handwerkern und Kaufleuten zu zahlen sind.

4) Etwaige Unkosten welche noch auf die letzte Ernte

kommen, als Dreschen, Ausmiethen, Fuhrlöhne in die Rübenfabrik &c.

Nachdem ich Obiges bereits dem Setzer übergeben hatte, fand ich noch auf der hiesigen K. Staatsbibliothek die Berghausische Preisschrift und Ludwig Offterdingers Anleitung zur Landwirthschaftsbuchhaltung (Stuttgart, Scheible 1834). Offterdinger war Vorsteher der Stuttgarter Handelsschule und hat hier die Regeln der italienischen Buchhaltung nach Einführung der Prima-Nota in Hohenheim, mit Glück auf die Bewirthschaftung des Hohenheim benachbarten Gutes Floride angewandt.

Ich hebe hier besonders hervor die Uebertragung des Capital-Conto auf die Landwirthschaft, in dessen Haben die eingeschossenen, in dessen Soll die herausgegangenen Grund- und Betriebsgelder zu stehen kommen, ein Conto der auch in der einfachen Buchhaltung als Geheimbuch geführt werden sollte und der viel mehr Werth hat als die Trennung in stehende und laufende Buchhaltung, wie O. in § 11 richtig ausführt.

Ferner enthält O. das schon von Leuchs empfohlene Kalkulationsbuch (Seite 143), eine gute Darstellung der rohen Bilanz, eine einfache Inventaraufstellung (S. 119) und dieselbe Schlußzeit des Rechnungsjahrs wie Hohenheim (31. Oktober).

Die Offterdinger'sche Prima-Nota entspricht eben-

falls dem kaufmännischen Journal, während aber letzteres nur eine Colonne hat, macht O. zwei, wovon die linke, mit Schuld überschrieben, die Debetposten sammelt, die rechte mit Guthaben bezeichnet, die Creditposten vereiuigt. Es ist dieß übersichtlicher, als oben bei Zeller. Einfacher ist aber jedenfalls die kaufmännische Postenbildung, welche durch Addition auch die Einheit herstellt, ohne diese Summe entgegengesetzt wiederholt vorzutragen. Die Cassa-Posten nimmt O. nicht in das Journal auf und führt auch kein Memorial.

Das Nürnberger Buchhalten ist zwar keine Abänderung der Regeln des Bruders Lucas, da aber Offterdinger es so sehr lobt, so muß ich auch hierauf etwas näher eingehen, nach Johann Michael Leuchs System des Handels, 3. Bd., Theorie und Praxis des Italienischen Buchhaltens und des Nürnberger Buchhaltens (Nürnberg 1806). Für Prima-Nota gebraucht Leuchs den Ausdruck der einfachen Buchhaltung, Memorial, und sagt: Eine große Unbequemlichkeit entsteht bei dem Eintragen in das Journal, indem man bei jedem Posten das Memorial mühsam durchgehen muß um Alles, was unter eine Rubrik gehört, aufzufinden, wobei man immer nicht gewiß ist, ob man nicht irgend einen Fall übersehen oder bei der Menge ungleichartiger Fälle verwechselt hat.

Die im Memorial verzeichneten Fälle werden sich auf folgende reduciren lassen:

1) Einkauf der Waaren, 2) Verkauf derselben, 3) Einnahme des Geldes, 4) Ausgabe desselben, 5) Versetzung der Schulden und Forderungen.

Hienach theilte nun Leuchs sein Nürnberger Memorial, welches auch im Kaufmannsstand einst Epoche machte und jetzt noch manche, wo nicht viele Anhänger dort zählt.

Nachdem die Posten so vertheilt waren, konnte man auch Abkürzungen einführen, was in folgender Weise geschah:

1) bei dem Einkauf wird weggelassen Cassa-Buch, Credit und bleibt nur: Kaufte baar 2c.

2) bei dem Verkauf wird die Summe der verkauften Waaren addirt und in einem Journalposten: Folgende Sollen (Debet) an Waaren-Conto 2c. zusammengefaßt.

Auf S. 66 behandelt Leuchs die Vereinigung des Waaren-Einkaufsbuchs mit dem Verkaufsbuche, wodurch diese Bücher allgemeines Waarenbuch werden, indem auf die linke Seite die Einkäufe, auf die rechte die Verkäufe zu stehen kommen, was auch bei anderen Buchungsweisen befolgt werden kann.

Die Nummer 3) und 4) bilden das Memorial für baare Einnahmen und Ausgaben und ersetzen in ähnlicher Weise das Cassa-Buch, wie vorstehend es beim Waarenbuch der Fall ist.

Unter Nr. 5 hieher kommt Alles, was nicht in die

vorigen Memoriale gehört, z. B. Gewinn und Verlust am Wechselkurs, aktive und passive Commissionszahlungen ꝛc.

Es reduciren sich also die Memoriale auf drei und es hat eine feste Ordnung in der Prima-Nota allerdings etwas für sich. Dagegen hält der umständlichere Eintrag in dem ersten Aufzeichnungsbuch, länger auf, erfordert bereits Nachdenken über Ent- und Belastung und entspricht nicht der Einfachheit und Kürze, welche man von einem Vorbuch verlangen kann. Außerdem aber hat die Landwirthschaft vielerlei Zweige und damit zwar weniger lebende, aber um so mehr todte Conti, weßhalb mehr Journalposten und weniger Additionen bei ihr vorkommen als bei dem kaufmännischen Waarenkonto. Für die einfache Buchhaltung ist das Nürnberger Buchhalten, eben weil es schon in den Vorbüchern Ent- und Belastung angiebt, so unnütz als die Führung eines Cassabuchs in italienischer Form.

Wenn aber Leuchs sagt, er mache hiedurch das Journal überflüssig, so glaube ich, daß sein Zwischenbuch eher einem Journal als einem Memorial gleicht, indem es die Brücke zum Hauptbuch bildet und die ersten Vorbücher schon in Journalform dabei geführt werden.

Bemerkenswerth ist ferner auf S. 73 die Vereinigung vom Fakturen- und Kalkulationsbuch, ferner sehr richtig, die Bedingung, welche Leuchs für die Führung eines Waaren-Skontrobuches aufstellt, nämlich daß dabei nicht

in zu kleinen Quantitäten verkauft werden dürfe und wann wird sich endlich das von Leuchs mit Recht empfohlene Logarithmenrechnen, Bahn in der Kaufmannswelt brechen?

Johann Isaac Berghaus löste in Cleve im April 1796 die obenerwähnte von der K. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen gestellte Preisaufgabe und seine Anleitung zum landwirthschaftlichen Rechnungswesen nach Grundsätzen der kaufmännischen Doppelbuchhaltung (Braunschweig, Schulbuchhandlung 1796) umfaßt, obgleich erster Theil auf dem Bändchen steht, auch nur diesen, indem sie damit vollendet ist und ein zweiter Theil, welchen Berghaus für verbessernde Recensionen vorbehielt, gar nicht erschien, wenigstens sich nicht auf der hiesigen K. Staatsbibliothek vorfindet. Berghaus entwickelt zuerst geschichtlich den Werth des Landbaues und geht sodann auf die vor ihm spärliche Literatur der Buchhaltung über. Im ersten Theil des zweiten Abschnittes handelt er von der Theorie des landwirthschaftlichen Buchhaltens überhaupt, dessen Zweck die Erreichung des höchstmöglichen Reinertrags sei, entwickelt die Begriffe von Schuld und Guthaben, Ausgleichen (balanciren) und Vermögen, Buchhalten und Verwalten, worauf er unter den Rechnungsbüchern der Doppelbuchhaltung zuerst das Journal nennt, worunter er nach dem Schema nicht das Memorial, sondern wirklich das italienische Journal begreift.

Auf S. 26 sagt er, das Grundkapital sei der Totalwerth aller beweglichen und unbeweglichen Güter, womit man sein Gewerbe, jenes zu verbesseru, anfange, oder nach vorgenommener Saldirung der Bücher zu einem Bestandwerth seines wirklichen Eigenthums durch die Inventur aufs Neue vortrage. Berghaus scheint Jurist gewesen und hiebei den fundus instructus (das Gut mit Baumanns Fahrniß) im Auge gehabt zu haben.

Sodann kommt die Nothwendigkeit „zuvörderst" ein genaues Inventarium, über allen beweglichen und unbeweglichen Werth eines Landguts, anzufertigen und die Schulden daran zu kürzen, oder besser: „die Inventur oder Kapitalrechnung wird für alles Eigenthum als Gläubiger, für das aber, was sie Andern schuldig ist, als Schuldner erklärt. Beide laufen die ganze Periode, bevor ein neuer Rechnungsschluß gemacht wird, sowohl auf sich selbst als auf allen Geschlechtrechnungen (Conti) durch, damit man am Ende, wenn eine neue Bilance oder Inventur angefertigt wird, sehen könne, ob der reine Ertrag vergrößert und jene Passivschulden getilgt oder umgekehrt, ab- und zugenommen haben."

Der Bezeichnung der Doppelbuchhaltung als Buchhaltung der Gleichungen entspricht obige der entgegenstehenden Größen.

Auf S. 27 wendet sich Berghaus gegen eine zu große Zersplitterung durch Einrichtung zu vieler Conti,

verwirft sodann die Nebenbücher (Manuale), für welche er nur ein Tagebuch geführt wissen will, ohne jedoch nach S. 44 die Wochenlisten auszuschließen, bespricht hernach das Journal, welches nur mit der nöthigen Vorsicht und Einrichtung der Posten niedergeschrieben werden dürfe, kommt von da zum Hauptbuch, welches alle Rechnungen enthalte, die zu dem Specialzweck des Reinertrags führen, während das Waarenscontro jedes Naturprodukt aus dem Pflanzen- und Thierreich in eigenen Geschlechtsrechnungen (mit Debet und Credit) enthalte, deren summarischer Ertrag im Hauptbuch auf einem einzigen Generalproduktenkonto in Schuld und Guthaben kurz und deutlich sich darstelle. Jede weitere Vorschrift und Anleitung verrathe, wenn sie nicht geradezu unnütz sei, wenigstens eine zwecklose Weitläufigkeit, womit Berghaus bezüglich des gesammten Reinertrags wohl Recht hat, nicht aber, wenn es sich um die Rentabilität der einzelnen Wirthschaftszweige handelt, die man aus dem Conto und nicht aus dem Scontro ersehen will. Statt General-Produkten-Conto sagt er in der Folge auch General-Waaren-Conto.

Das Hereinziehen desselben und insbesondere des Scontro bei den Regeln für Ent- und Belastung paßt nun allerdings nicht für die Landwirthschaft. Auf S. 45 giebt Berghaus auch offen zu, daß nur ein Kenner der Landwirthschaft die specielle Einrichtung landwirthschaft-

licher Bücher machen könne, wozu er sich nach der Vorrede (worin er sagt, daß sie Andere machen sollen im zweiten Bande) also nicht rechnet und es wird wohl Jedem, der die italienische Buchhaltung noch nicht kennt, mit diesem Buche so ergehen wie Thaer, d. h. daß er doppelte ökonomische Buchhaltung nicht daraus erlernt, womit ich aber auch die Richtigkeit der Beispiele nicht in Zweifel ziehen will.

Sehr lesenswerth ist sodann die auf S. 105 beginnende Geschichte der Doppelbuchhaltung, worauf ich namentlich bezüglich Dela Porte (La science des negociants et teneurs des livres. Paris 1748) dessen Buch 1764 von Schwarz in Wien in's Deutsche übersetzt wurde, ferner bezüglich Samuel Fr. Helwig (1778) und der Uebertragung der Doppelbuchhaltung auf das Staatsrechnungswesen in Schweden unter Karl XI. (vgl. Gadebusch, Schwedisch Pommersche Staatskunde, Greifswalde 1788) und Frankreich unter Sully und Kolbert, verweise. Die letzte französische Einrichtung datirte von 1716 und alle diese Versuche enthält das Werk: Ueber das Interesse der Völker in Rücksicht der Handlung (Paris 1767). Berghaus erzählt hiebei die Aeußerung eines französischen ausgewanderten vornehmen Staatskalkulators, der ihn versicherte, daß die französische Doppelbuchhaltung wegen ihrer erstaunlichen Menge Conti eine so ungeheure Weitläufigkeit verursacht habe, daß man

sich genöthigt gesehen, diese äußerst complicirte Arbeit, in die sich die meisten Rechnungsbeamten, die vorher keine Kaufleute gewesen, nicht zu schicken gewußt hätten, dem aus ihr entstehenden Nutzen vorzuziehen. Denn da man vor den Zeiten des Necker damit nicht so weit habe kommen können, das gesammte Rechnungswesen der Monarchie, in einem allgemeinen Haupt- oder Centralbuch darzustellen, um zu jeder willkürlichen Zeit daraus eine Vermögensbilanz des Staats anzufertigen, so sei diese Methode nach und nach ins Stocken gerathen.

Nirgends aber habe man sich mehr mit Anwendung der doppelten Buchhaltung auf Kameralrechnungen bemüht, als in Wien. Was hier Berghaus über die fürchterlichen Tabellen und die Menge von Provinzialismen schreibt, scheint mir heute noch großen Theils im Schwung zu sein.

Der Conto-Corrent mit seinem einfachen Inventarschluß war ohne Zweifel zu gemein, als daß man an ihn dachte, obgleich dieß nach Büsch das deutsche Buchhalten ist.

Kurz vor dem Druck kam mir von der Hohenheimer Bibliothek*) die landwirthschaftliche Buchhaltung

*) Die Hohenheimer Bibliothek enthält außer schon genannten Werken folgende Schriften über Buchhaltung:

1) Buchhaltung, landwirthschaftliche doppelte, von einem prakt. Landwirth. (Bautzen 1837. Reichel).

des Grafen zur Lippe-Weissenfeld zu (Leipzig, Otto Wigand 1858), welche ich noch kurz besprechen muß. In der Vorrede welche auch im 13. landwirthschaftlichen Brief desselben Verfassers (Leipzig, Wigand 1861) abgedruckt ist, wird die Buchhaltung als Spiegel der Wahrheit bezeichnet, wobei insbesondere der Privat-Conto nicht vergessen werden dürfe, (damit nicht das Thaer'sche Beispiel umgekehrt zutreffe) und die Nothwendigkeit der rückwärts sich erstreckenden Kalkulation hervorgehoben, während in dem Buche über Ertragsanschläge (Leipzig, Wigand 1862) der Herr Graf den Mangel an vorausberechnender Kalkulation mit Recht rügt, denn die Verlegenheiten einer Wirthschaft ohne Etat sind meist größer (Noth- und Wechsel-Schulden) als der aus nachläßiger Buchführung entstehende Schaden.

Zur Hauptschrift zurückkehrend, finde ich die Vermeidung der Straze bei kleineren Geschäften schon deßhalb rathsam, weil das Abschreiben Zeit erfordert, sodann aber auch weil der ersten Aufzeichnung mehr Werth beizumessen

---

2) Schwarzwäller, U., Handbuch zur Kenntniß der landwirthschaftlichen Buchhaltung (Leipzig 1858. Thomas).

3) Grignon, extrait du grand livre de Grignon (Paris 1832).

4) Horina (Brünn 1824).

5) Kleemann (Sondershausen 1840. Eupel).

6) Schulz, die Buchhaltung von Zuschendorf (Dresden 1838. Arnoldi).

7) Stein (Leipzig 1835).

ist als einer späteren Abschrift, aus welchem Grunde auch der mit doppelter Buchhaltung von Hohenheim her ganz vertraute Revisor der hiesigen allgemeinen Rentenanstalt, zuerst mit der Stratze revidirte und später dieselbe bei diesem Institut ganz abschaffte. Hiebei setze ich allerdings einfache Einträge wie hier mit kurzer Bezeichnung des Gegenstandes voraus. Die Stratze ist aber in großen Geschäften allerdings häufig unentbehrlich, weil der Kassier sein Buch hier behalten muß und deßhalb hat man in Geschäften wo viel Gewühl ist, so daß man die Kasse nicht täglich stürzen und die Stratze abschließen, sowie vor dem nächsten Morgen in's Reine schreiben kann, meist zwei Stratzen, mit welchen der Kassier nach seinem wöchentlichen Sturz und Abschluß abwechselt, damit diejenige der vergangenen Woche abgeschrieben werden kann, während die Einträge in die Conto-Corrente aus den Copieen gemacht werden. Graf zur Lippe heißt seine ersten Bücher wie Thaer großentheils „Conti" und will sein Hauptbuch erst dann abschließen wenn alle Erzeugnisse des betreffenden Erntejahrs theils verkauft, theils an andere Conti abgegeben sind, „oder man hat am Schluß des Rechnungsjahrs über sämmtliche vom verflossenen Erntejahr verbliebenen Vorräthe Inventar zu halten und sie dem Conto des künftigen Jahres zu debitiren, das seinerseits wieder diese übernommenen Produkte an die consumirenden Contos abgiebt, die nun ihm kreditirt

werden.“ Es entspricht dieß der Ausgangsbilanz aus dem alten und der Eingangsbilanz in das neue Jahr, welche wie der Verlust- und Gewinn-Conto ein Hilfskonto des Kapitalkontos ist, jedoch hier wie bei Thaer zunächst nur das Vorraths-Kapital umfaßt.

So wird jeder Schriftsteller entweder zum italienischen Schluß oder zum Inventar der einfachen Buchhaltung gezwungen; obgenannten Büchern der Hohenheimer Bibliothek entnehme ich aber noch Folgendes:

Zu Nr. 1, Anonymus, tritt in der Vorrede der Behauptung entgegen, daß der Schleswig-Holstein'sche Landwirth sich wegen einfacher Buchhaltung besser stelle als der sächsische, schlesische rc. bei doppelter. Es bedarf wohl keiner Beweisführung daß Hohenheim und Mögelin unter Doppelbuchhaltung nicht zurückgekommen sind. Ersteres insbesondere, welches seit seinem Beginn unter Schwerz doppelt buchte, hat seinen jährlichen Reinertrag über fl. 10,000 — progressiv gesteigert. Auch dieses Buch enthält keine Vereinfachung, wie es bei allen Abweichungen geht, wohl aber Vervielfachung.

Zu Anmerkung 2. Udo Schwarzwäller gab Beyer's Handbuch in 2ter verbesserter Auflage unter Weglassung des 2ten Theils (landwirthschaftlicher Berechnungen) heraus. Dieser Autor ist für das Italienische so sehr eingenommen, daß er von dem Gesichtspunkte ausgeht, wer einmal die Binde vor den Augen verloren habe, der

werde von der einfachen Buchhaltung nicht lange befriedigt sein und sich über kurz oder lang der doppelten Form zuwenden. Warum möchte ich hiegegen fragen, spricht sich unser verdienter Direktor v. Oppel, welcher 1/4 Jahrhundert lang die Hohenheimer Buchführung unter sich hatte, gegen ihre Anwendung in der Landwirthschaft aus, und warum hat Freiherr v. Tessin auf Hochdorf, welcher lange Zeit in Württemberg der einzige doppeltbuchende Landwirth war, dieselbe neuerdings verlassen? Dieses Buch enthält unter mehreren Recensionen auch eine Darstellung der Methode der doppelten Buchhaltung nach Ernst Ludwig Beckmann, auf welche ich, da sich dieses Werk noch enger als Schlosser (vgl. oben S. 34) an die Italiener anzuschließen scheint, besonders aufmerksam mache.

Beckmann bucht hienach wie im Comptoir und will folgende Bücher geführt wissen: 1) Cassa, 2) Memorial, 3) Kleines Schuldbuch, 4) Kalkulationsbuch, 5) Journal, 6) Hauptbuch, 7) Monats- und 8) General-Bilanz-Buch.

Zu Anmerkung 5. C. Kleemann, Fürstlicher Schwarzb. Domänenrath, Kritik der Doppelbuchhaltung und Mittheilung einer einfachen Methode zu Führung einer genauen landwirthschaftlichen doppelten Buchführung, hebt in seiner Vorrede mit Recht hervor, daß nicht nur vielen Landwirthen die italienische Buchhaltung unbekannt, sondern hauptsächlich zu zeitraubend ist. Ich bezweifle

dagegen daß die bei der Dresdener Versammlung deutscher Landwirthe 1837 ausgestellte Unvollkommenheit aller bisherigen landwirthschaftlichen Buchhaltungs-Methoden sich durch italienische Prinzipien wird lösen lassen. Was die Polemik gegen Zeller bezüglich der Prima-Nota betrifft, so beschränke ich mich auf die Bemerkung daß Letzterer indem er nur die Monatsbeträge auf das Hauptbuch überträgt, streng kaufmännisch verfahren, während dem Meißner'schen speciellen Uebertrag gerade das Detail zum Vorwurf gemacht wird und es ein Drittes nicht gibt. Die Journalpostenbildung ist daher ein Vorwurf gegen das System der Doppelbuchhaltung, und das Journal läßt sich nur durch Detailübertrag beseitigen. Dagegen stimme ich Kleemann bezüglich seiner Ausführung gegen den Thaer'schen Zufalls-Conto bei.

Zu Nr. 6. Dr. Schulz's Buchhaltung von Zuschendorf ist ebenfalls in Folge der Dresdener Versammlung entstanden und enthält zuerst eine Beschreibung dieses Ritterguts. Der Buchhaltung war ursprünglich Thaer zu Grunde gelegt, wodurch Schulz zu 98 Conti kam, (Thaer selbst hat 49) „deren Nutzen sich sehr zweifelhaft herausstellte". Wer will z. B. mit Gewißheit berechnen, fragt Schulz, wie viel von der zu einer Frucht gegebenen Düngung dieser zur Last zu schreiben sei und wie viel davon im Boden verblieb? „Mit möglichster Beschränkung aller auf unsicheren Grund gebauten Be-

rechnungen, sowie Verringerung der Zahl der Conti" suchte Dr. Schulz nun seine Buchhaltung zu vereinfachen.

Schließlich bemerke ich, daß Lucas Pacioli „Divina proportione" sich auf der Tübinger Universitätsbibliothek vorfindet, während die hiesige K. Staatsbibliothek von den bei Zeller und Beyer genannten Werken außer Leupert und Hinze, sowie Joh. Nic. Müllers der Weltweisheit Dr. 2 Rechnungsstücken (Journal und Hauptbuch) in doppelten Posten (Göttingen, Dieterich 1790) folgende besitzt:

1) Anonym, ein kurzes Druckheft über die kürzeste und leichteste Art der doppelten Buchhaltung, Stuttgart 1811 (Hasselbrink) nach S. G. Meißners Kunst, in drei Stunden Buchhalter zu werden (Berlin, Maurer 1805). §. 1 lautet: In dem Tagebuch sind Memorial- und Cassabuch dadurch vereinigt, daß die baaren und die nicht baaren Posten blos durch Colonnen unterschieden wurden, jedoch auf jeder Seite beisammen vorkommen.

Wie schon oben bei Schlosser, so findet man hier wiederum die durchlaufende Rubrik, welche also nicht specifisch württembergisch ist.

2) v. Varnbüler, Beitrag zur Kenntniß der neuen Grundsätze der Landwirthschaft (Stuttgart, Metzler 1812) handelt auf S. 94 über Thaer's Buchführung und stellt seine Art zu rechnen damit zusammen.

3) Pabst's Betriebslehre, II. Bd., S. 479 flg.

Von Büchern, welche sich auf der Bibliothek der Bibliothek der K. württembergischen Centralstelle für Landwirthschaft befinden, sind nachzutragen:

1) Thaer, Annalen des Ackerbaus, (wovon Band 4 schon besprochen wurde).

Band 5 Dr. Friedr. Schulz, eine eben so unbegründete als grobe Kritik von Meißners 1803 erschienener „deutscher Buchhaltung", welcher Thaer eine Erörterung über kaufmännische und landwirthschaftliche Buchhaltung folgen läßt, wobei er sich gegen das kaufmännische Journal ausspricht, aber das Bedürfniß einer Kladde doch anerkennt. Die Buchhaltung ist allerdings kein perpetuum mobile, aber Meißners Detailübertrag war ein novum.

Ebendaselbst findet sich auf S. 609 die erste Kritik der Thaer'schen Buchhaltung von einem Hrn. Witte auf Falkenwalde, welcher Thaer auf S. 637 die Antwort folgen läßt, worin er enventuell die Nothwendigkeit eines Creditoren = Conto zugiebt.

2) Band 6 dieses Werkes enthält „Etwas über landwirthschaftliches Rechnungswesen" von G. Pf. und einen Aufsatz von F. C. v. Gablentz auf Plothe bei Torgau.

3) Band 7 dieses Werkes, 1808 in der Realschulbuchhandlung zu Berlin erschienen, enthält Bemerkungen über Thaer's doppelte Buchführung, mit

Anmerkungen des Herausgebers selbst, welche ich leider erst auffand, nachdem meine Kritik über Thaer schon gedruckt war. Obgleich ich nun letztere möglichst abgeschliffen und von den Vorbüchern geschwiegen, dagegen die Durchführung der Trennung des Betriebs-Capitales bei Zeller hervorgehoben, so muß ich doch die Stelle über den Abzug des Cassenbestandes vor der Bilanz dahin erläutern, daß auch mir nicht entgangen ist, daß der dortige Cassa-Conto ohne solchen beginnt, ich nahm aber davon deßhalb keine Notiz, weil Thaer im Text, (wie ich mit Anführungszeichen anführe) ihn mit solchem beginnen läßt und weil auch Transport auf beiden Seiten mit der Bemerkung (rechts) steht „selbigen herzusetzen würde nur unnütze Mühe machen.“ Daß die Reinertragsberechnung unrichtig sei, habe ich im Uebrigen, sowohl bezüglich des Inventars als der Generalbilanz, wenn auch in möglichst schonender Art, ebenfalls dargelegt, wogegen ich den Satz, daß Zeller der Erste gewesen, der Thaer ganz verstanden, nun allerdings zu Gunsten dieses ungenannten ungarischen Cavaliers zurücknehmen muß, woneben aber der Beisatz, daß Zeller zuerst Thaer's Werk, nämlich die Trennung des Betriebs-Capitals und dessen Vergleichung mit dem vorjährigen, durchgeführt habe, fortbestehen kann. Ich ging sogar in einem Punkte noch weiter, indem ich Thaer's Buchhaltung unter der einfachen Buchhaltung aufführte, weil ihr Abschluß nicht

der doppelten Buchhaltung entspricht. Thaer leitet die scharfe, aber durchaus anständig gehaltene, in seine eigene Jahrbücher aufgenommene Kritik mit folgenden Worten ein: Diese scharfsinnige, von einem ungarischen Cavalier herrührende Kritik meiner Buchführungsart, theile ich mit großem Vergnügen dem Publikum mit, welches sich für diesen Theil der Haushaltungskunst so lebhaft interessirt. Sie wird in Verbindung mit meinen Anmerkungen den größten Theil der Fragen beantworten, welche deßhalb neuerlich an mich geschehen sind.

Der Ungar leitet seine Kritik mit Aufstellung eines Unterschieds zwischen Berechnen und Verrechnen ein und behauptet, Ersteres sei in der Landwirthschaft schwieriger als Letzteres, weil es sich im ersteren Falle um die Selbstkosten handle. Dieser Unterschied zwischen Calculation und Buchhaltung betrifft die eine Verwandlung durchmachenden Materialien, dagegen anerkenne ich auch hier nicht den Satz von der Alleinbeglückung der Doppelbuchhaltung in solcher Abstraktheit, ganz abgesehen davon, daß man solche nie die Bauern lehren kann, welche mit ihrer Kalenderbuchhaltung dem gebildeten Pächter häufig vorgezogen werden, wogegen man mit Recht fragen hört, wozu dann Hohenheim?

Der Ungar verlangt sodann von der Rechnung, daß sie die Vortheile klar darlege, welche die Produktion mittelbar oder unmittelbar mit Unterscheidung baaren

oder nicht baaren Aufwands ergeben habe, um beurtheilen zu können, ob dieselben Kosten nicht vortheilhafter anderwärts angewendet werden sollten, und fällt nun zuerst über den beim Meierei-C. enthaltenen Satz unseres Geheimenraths her: er wisse schon (nicht als Resultat des Buchführens), daß er eine bestimmte Quantität Kühe halten müsse, um den nöthigen Dünger zu gewinnen, wozu Thaer die Anmerkung macht, er habe es zwar nicht als Resultat von der laufenden, aber von der Buchhaltung früherer Jahre gewußt. Auf Seite 131 kommt der Geschnürte und Bespornte doch auf die Schwierigkeiten der kaufmännischen Doppelbuchhaltung zu sprechen, hebt mit Recht den Nachtheil hervor, daß viele Landwirthe diesem Prinzip zu Lieb ihre Bücher jahrelang unabgeschlossen lassen, beruft sich hiefür auf Jones und Wagner (vgl. oben S. 13) und kommt sogar zu dem Satze: Wenn wir nun das Geschäft der Bewirthschaftung eines beträchtlichen Gutes damit vergleichen, so stellen sich Hindernisse dar, die uns an der Erreichung des Zwecks beinahe verzweifeln machen sollten. Ferner: Die Anschaffung geschieht nicht durch einfachen Ankauf, die Verwendung nicht durch gleichen Verkauf, sondern beides oft erst durch vielfache Verwandlungen, z. B. die Graupen, welche Deputatisten bekommen, gehen als durchlaufender Posten oft durch 3—4 Conti, bis sie zu demjenigen kommen, wo sie hingehören. Die durchlaufenden

Posten, der beschwerlichste Punkt des doppelten Buchhaltens, und die Conti finti (d. h. solche Conti, deren Namen keiner speciellen Sache entsprechen, z. B. Haushaltungs-, Zinsen-, Verlust- und Gewinn-C.) kommen bei dem landwirthschaftlichen Rechnungswesen häufiger vor als bei dem kaufmännischen, und wie soll ihr Anschlagspreis genommen werden? Hier behauptet nun der Ungar, die Ermittlung der Erzeugungskosten führe in einen Cirkel, was nur bezüglich der Produktion, nicht aber bezüglich der Ermittlung richtig ist, denn die Kosten lassen sich aus speciellem Aufwand und allgemeinen Verwaltungskosten wohl ermitteln, und es beruht hierauf die Kalkulation, welche sowohl den todten Conto als den Conto-Corrent der Lebenden vertritt. Auf Seite 146 ist der 1. Januar für Beginn der Wirthschaftsrechnung recht gut vertheidigt *), wonach der Ungar auf das Haupt-

---

*) „Bei unserer Produktionsart, wo von der ersten Bestellungszeit bis zur Ernte oft zwei und ein halbes Jahr verstreichen, greifen die Wirthschaftsmanipulationen des einen Jahres in die der nächstfolgenden ein. Es ist also nothwendig, einen Zeitpunkt zu wählen, der so viel als möglich sich einem natürlichen nähert, dabei für die Verrechnung die meisten Bequemlichkeiten darbietet. Und diese Epoche ist der 1ste Januar. Im Winter stockt die Natur zwar nicht, aber sie wirkt langsamer, sie ruht, die vegetabilische schläft. Die wirthschaftlichen Beschäftigungen stocken auch nicht, aber statt unmittelbarer thätiger Produktion schränken sie sich nur meist auf Erhaltung und Verwendung des Geernteten und auf Vorbereitung zu neuer Thätigkeit ein. Die

buch übergeht, dessen Aufgabe er auf Seite 150 gut darstellt. Bei den Nebenbüchern sagt er über die Jour=

Resultate eines wirthschaftlichen Ciclus liegen nahe vor uns, der Ausdrusch ist jedenfalls geendet, oder das noch nicht Gedroschene läßt sich leicht schätzen. Jede Ernte ist geendet. Die Vermehrung jeder Viehgattung fängt meist erst im Januar an, dabei ist um diese Zeit die meiste Muße zu den zeitversplitternden Inventationen, und zu dem Abschlusse und der Revision der Rechnungen. Und dieses ist ein wichtiger Grund: denn nicht in jeder Wirthschaft ist der rechnungsführende Beamte ganz unabhängig von den wirthschaftlichen Beschäftigungen, und wenn er es auch ist, so sind es jene nicht, welche zu den Vermessungen der oft beträchtlichen Vorräthe erfordert werden. Endlich scheint mir der von Gillenbourg vorgeworfene Grund, daß der Anfang des Almanachs mit selbigem zusammenfällt, nicht unbedeutend; da wir Alles nach der gewöhnlichen Jahres=Epoche nehmen, so macht die Vervielfältigung der Epochen immer einige Verwirrung. Allerdings hat dieser Rechnungsschluß das Unangenehme, daß die Bestellungskosten des folgenden Jahres in dieselbe eintreten; dies hat er aber mit jeder Rechnungs=Epoche gemein, und es wäre zu wünschen, daß jedes Hinderniß der Buchhaltung so leicht und vollständig gehoben würde, als dieses durch die Uebertragung dieser Kosten in das Inventarium des nächstfolgenden Jahres. Nun sehen wir die andern Epochen: Hinzens Johannis ist durchaus unbrauchbar, da hat Alles vollauf zu thun, und wahrlich die wenigste Zeit, um an Schreibtischen Rechnungen abzuschließen; dann hat um diese Zeit die Heuernte, in trockenen, warmen Jahren selbst die Gerstenernte schon angefangen; überdieß hat diese Rechnung nicht nur die Winter=, sondern alle Sommerbestellung zu übertragen. Herrn Gillenbourg müssen nur Lokalverhältnisse zur Wahl des 1sten Mai's bestimmt haben: er gewährt keine Muse, und selbst bei seinen zweijährigen Rechnungen wird die Bestellung der Sommerfrüchte, die doch meist vor dem 1sten Mai geschieht, von der Ernte getrennt, und muß übertragen werden. Die sonderbare Art, zwei gleich=

nale: Es ist wohlgerathen, das Geld-Journal vom Arbeits- und Haushalts-Journal zu trennen, auch kann es wohl einfach geführt werden und doppelte Posten wären unnütze Weitläufigkeit. Thaer sah dieß ein und änderte selbst hienach seine Mögliner Buchhaltung. Der Ungar fährt fort: Der Wochenextrakt ist mir unverständlich, das allgemeine Conto ist zu sehr ausgedehnt, Gesindelohn und Deputatisten-Conti sind als solche überflüssig, das Mist-Conto durchaus entbehrlich (?) (weil der Dünger dem Vieh anzuschlagen und eine weitere Hauptfrage die Creditirung des Düngers durch die Saaten sei). Der Geschirr-Conto sei auf die betreffenden Verbrauchszweige zu repartiren (?), (z. B. Ochsen, Pferde, allgemeiner Wirthschafts-Conto) und sollte keinen Saldo haben (außer es würde Handel mit Geschirren getrieben, was bei Thaer der Fall war), indem er, was er enthalte, als Bestand oder Abnützung übergebe. Bezüglich der Repartition stimmt Thaer in der Anmerkung zu. Bei den Feld-Conti will Anonymus Bau- und Naturalien-Produkten-Conti, z. B. einen Weizenbau- und einen Weizen-Conto. Das erstere über-

---

zeitige Rechnungen, jede zwei Jahre dauernd, zu führen, würde im besten Falle doch noch ihren Zweck dort verfehlen, wo das erste Brachackern schon vor dem Winter, also dritthalb Jahr vor der Ernte geschieht, wie dies in mehreren Comitaten Ungarns üblich ist. Berghausens Michaelis wäre in Verhältnissen gleichgültig, wo keine Weinlese, Kartoffel- und Maisernte ist; aber dem 1sten Januar nicht vorzuziehen."

nehme alle seine Bedürfnisse von den Wirthschaftszweigen um Durchschnittspreise, gebe aber auch das erzeugte Stroh an, das Stroh und die Körner aber an das Getreide-Conto um eben dieselben Mitteldurchschnittspreise ab. Die Conti der erzeugten Naturalien übernehmen nach muthmaßlichen laufenden Preisen, und nur das in die Wirthschaft Abgegebene werde nach Mittelpreisen berechnet. Die Natural-Conti dürfen auch für mehrere Getreidearten zusammen genommen werden. Sodann: die Conti sollten nicht nach den verschiedenen Feldern, sondern nach den Produktionen angefertigt werden, denn der Ertrag sei die unbekannte, das Feld die bekannte Größe, weßhalb die Felder nur mittelst Unterabsätzen markirt werden sollen, wogegen Thaer mit Recht remonstrirt, weil die Produktion jedes Feldes zu wissen, zu wichtig sei. Ferner: das Scheunen-Conto sei nicht nur überflüssig, sondern selbst dem Zweck zuwider, weil der Saldo den einzelnen Produktionen entzogen und ihre Resultate unrichtig mache. Thaer setzte „Vollkommen richtig“ bei, nahm dem Conto seinen Saldo und degradirte ihn zum Scheurenregister. Weiter: der Wurzelgewächsbau sei Conto finto, mit dem die Heu- und Strohrechnung deßhalb zu verbinden sei, und dürfe nur da einen Saldo haben, wo Heu und Stroh verkauft werden, das Bestellungs-Conto sei mit dem Bau-Conto zu vereinigen und die Baukosten seien für das zukünftige Jahr an das Inventarium zu kredi-

tiren, den Zufalls-Conto hält der Ungar für nothwendig, aber weder der verendete Hammel noch die kranken Ochsen gehören in denselben, und bei der Viehnutzung sei dieselbe Anmerkung, wie bei den Feldbaurechnungen zu machen, doch könnten die Produkte des Viehs gleich in dasselbe Conto kommen, aber in keinem Fall sollte der Viehstand dermaßen von seiner Nutzung getrennt werden.

In das Debet des Zuchtvieh-Conto seien zu stellen a) das Inventar (aber summarisch aus einem Register, möchte ich bemerken, damit man nicht jedes Jahr es speciell übertragen muß), b) aller Gesindelohn, c) Fütterung, d) andere Unkosten. In das Credit: a) aller Nutzen an Naturalien, b) die um baares Geld oder an andere Zweige abgegebenen Stücke, c) das am Ende des Jahrs verbleibende Inventar mit Zuwachs. Ist die Melkerei verpachtet, so ist ein Meierei-Conto überflüssig, andernfalls ist er nützlich. Er bekommt von dem vorigen Conto die Milch um einen Mittelpreis und kreditirt sie oder die anderen Produkte, beim Verkaufe zu laufenden, bei Abgabe in die Wirthschaft zu Mittelpreisen. Endlich: Conto Nro. 11 (Schweine) würde kein Debet-Saldo ergeben haben, wenn die zehn Jährlinge in's Credit gesetzt worden wären. Dem Gespann-Conto hätte die Abnutzung des Geräthes, dem Vieh dagegen das Futter erst bei der Verfütterung zur Last geschrieben werden sollen und Thaer

hat deßhalb in der Folge einen Heuvorraths-Conto errichtet. Bei den Meliorationen unterscheidet der Cavalier und demnach auch Thaer von da an: kurz dauernde, welche den Wirthschaftszweigen ganz zur Last zu schreiben sind, und nachhaltige, welche das Grundkapital vermehren. Starkes Mergeln rechnet Thaer zur letzteren Art, während der Ungar insbesondere Neubauten hinzu zählt. Nun kommt dieser, Thaer ohne Zweifel bekannte Edelmann, zur Hauptsache, dem Inventar, welches er im Conto des vorigen Jahrs, mit Wegfall des künftigen, zusammenzieht, indem hier alle Vorräthe des verflossenen Jahres an die verschiedenen Conti kreditirt und die bleibenden Bestände von jedem Conto debitirt werden. Thaer macht hiezu die Bemerkung: Auch diese richtige Bemerkung habe ich schon gemacht. Das Vieh- und Geschirr-Inventar wird nur beim Abschlusse der Rechnung taxirt, dem verflossenen Jahre nach seinem ganzen Werthe kreditirt, dem künftigen debitirt. Bei der Generalbilanz stellt der Magyar eine Gegenrechnung auf und verwirft beim Grundwerthskapital-Conto das Hereinziehen des eisernen Inventars, weil er das ganze Inventar zum Betriebskapital rechnet, wohin es nationalökonomisch auch gehört.

Schließlich überweist der Ungar noch den Geheimenrath, daß auch nach seiner Rechnung das Inventarium um 2340 Thaler (statt 1828) zugenommen und der Reinertrag demgemäß 4537 Thaler betragen hätte, während

er nach obiger genauerer Gegenrechnung 7512 Thaler betrage, wovon aber noch die übrigen nicht angegebenen Inventare abgehen.

Dem Vorschlag nachfolgender Conti, giebt der durch die Recension beschämte Thaer in anerkennenswerthem Geständniß, daß er sich auf's Eis der doppelten Buchhaltung eigentlich nur zum Nutzen Anderer begeben habe, mutatis mutandis seinen ganzen Beifall: a) Lagerbuch-Conto (welchen Thaer zu seinem Kapital-Conto machte), b) Inventar, c) Cassa-Conto, d) Urbarial-Conto, (d. h. Conto für bäuerliche Frohnen, von Urbarium dem Gesetz hierüber) Thaer verband diesen Conto mit dem Lagerbuch, e) Gülten-Conto, f) Wurzelgewächsbau, g) Futterbau, welcher, wenn bedeutend, wieder getrennt werden kann, h) Wiesenbau, i) Futtervorraths-Conto, kann getrennt werden, es kann ihm aber auch der Stroh-Conto angehängt werden, k) Weizenbau, l) Roggenbau, m) Haferbau, n) Gerstenbau, o) Getreidevorraths-Conto, kann nach Belieben getrennt werden, p) Zuchthornvieh-Conto, kann nach Racen getrennt werden, q) Melkerei, r) Zugochsen, s) Schafvieh, t) Schweinezucht, u) Schweinemast, v) Zugpferde, w) Hühnerhof, x) Bienenzucht, y) thierische Erzeugnisse, z) Dünger-Conto, welchen der Ungar übrigens nicht für nothwendig hält.

Folgen Forst-Conto, extraordinäre Bauten, Grundmeliorationen, Kreislerwaaren, Materialien-Conto, Acker-

haushaltungs = Conto, allgemeiner Wirthschafts = Conto, Eigenthümers-Conto und als Nr. 34 Bilanz.

Thaer behauptet am Schluß, der Disponent müsse das Hauptbuch selbst führen, ich halte es bei großen Gütern für besser, einen tüchtigen und ehrlichen Mann für die ganze Buchhaltung anzustellen, mit Ausnahme des als Geheimbuch zu führenden Kapital-Contos und des großen Kassabuchs nebst Hauptkasse (der Buchhalter braucht nur eine Handkasse zu führen). Da er aber auch gebildet sein muß, so lasse man ihn, wie es Frhr. v. Gablentz machte, auch am Tische mitessen.

4) Im 6. Bande der Mögliner Annalen steht ein Aufsatz über landwirthschaftliche Doppelbuchhaltung von Reinhold, welcher mit Ertrags-Conto schließt und von welchem die Redaktion selbst sagt, er stimme im Wesentlichen überein mit

5) Thaer's Leitfaden zur allgemeinen Landwirthschafts-Lehre (Berlin 1815, Realschulbuchhandlung) wo sich die bei dem ungarischen Cavalier erwähnten Verbesserungen theilweise vorfinden und in §. 336 fg. die Etats abgehandelt werden.

6) Zur möglichsten Vollständigkeit gehört noch die Citation von Thaer's größtem Werke, seiner rationellen Landwirthschaft (B. I) wodurch er sich neben seinem Werk über engl. Landwirthsch. und seiner Thätigkeit in Möglin und Berlin, den Ruf des ersten deutschen Landwirths er-

worden, während Nepomuck v. Schwerz, welcher nicht nur Hohenheim gegründet, sondern auch den für unsern Boden unübertroffenen Flandrischen Pflug bei uns eingeführt hat, mindestens der zweite Platz gebührt. Das allgemeine Wirken Thaer's bestand in der Uebertragung des englischen Fruchtwechsels nach Deutschland, während Schwerz die Theorie der Feldsysteme ausbildete und in Folge seiner ausgezeichneten Kenntnisse und Werke über belgisch-westphälisch-rheinische Landwirthschaft im Ausland sich noch einen größeren Namen erworben hat, als Thaer.

7) Koppe, Mittheilungen aus dem Gebiete der Landwirthschaft (2. Bd., Leipzig, Gleditsch 1820), will ebenfalls durch italienische Buchhaltung dem Satze entgegentreten, daß durch Schreiben und Rechnen kein Halm mehr geerntet werde und den Beweis führen, daß es Wirthschaften giebt, wo die Aecker nicht einen Groschen zum Reinertrag hergeben. Mir scheint aber, es passe Doppelbuchhaltung da, wo man keinen eigenen Buchhalter hält, überhaupt nicht zu Koppe's Frage: Wo käme im Sommer die Zeit her, um sich in Papieren zu vergraben und die Bücher abzuschließen? Auch Koppe nennt die Berechnung eines einzelnen Wirthschaftszweigs „Conto.“

8) Bezüglich des oben zu fl. 10,000 angenommenen Reinertrags von Hohenheim verweise ich auf die interessanten Mittheilungen von Hohenheim, wo im 5. Heft (Stuttgart, Cotta 1860) der Beweis geführt ist, daß seit

1819 bis 1857 verhältnißmäßig weiter producirt werden: 1000 Scheffel Dinkel (= 437 Scheffel Weizen) und 5000 Centner Heuwerth.

v. Walz giebt hier folgende Hohenheimer Wirthschaftsbilanz pro $18^{56}/_{57}$.

Credit-Saldo:

	fl.	kr.
Ertrag aus sämmtlichem Grund und Boden . .	17,116.	38
Für Dünger .	1.	27
Entschädigung für die Landbaumänner .	1,000.	—
	fl. 18,118	5.

Debet-Saldo:

	fl.	kr.
Hochbau	500.	—
Straßenbau . .	48.	54
Uferbau	10.	15
Brunnenbau . .	195.	13
Kranke Dienstboten	189.	35
Erntefest . . .	112.	15
Bekanntmachungen u. Reisen .	24.	51
Besoldungen . .	1,820.	22
Abgaben . . .	559.	25
Versicherungen	396.	1
Inventarunterhaltung . . .	1,494.	47
Unvorhergesehenes	28.	32
Reinertrag .	12,737.	55
	fl. 18,118.	5.

Bei 837 Morgen würden sich hienach die allgemeinen Wirthschaftskosten auf 6 fl. 27 kr. und der Reinertrag auf 15 fl. 13 kr. pr. württemb. Morgen belaufen. Abgesehen von dem einzelnen nicht maßgebenden Jahre und der Geringfügigkeit der Straßen-, Ufer- und Brunnenbaukosten, darf man aber nach dieser Berechnung namentlich deßhalb die Leistungsfähigkeit unserer Pächter nicht beurtheilen, weil die Arbeit der gegen freien Unterricht, Kost und Wohnung dienenden Landbaumänner schwer zu veranschlagen ist. Direktor v. Walz gab im I. Heft seiner Mittheilungen aus Hohenheim (1853) eine ausführliche Darstellung der Leistungen und Schattenseiten der 25—26 Ackerbauschüler, welche auch bezüglich unserer übrigen 3 Ackerbauschulen (Ochsenhausen, Ellwangen und Kirchberg) von Werth ist. Indem ich hierauf verweise, hebe ich nur daraus hervor, daß diese Lehrlinge nicht nur kürzer arbeiten, das todte und lebende Inventar schneller abnutzen und auch im Praktischen noch zu unterrichten sind, sondern daß sie auch — was sehr in die Wagschale fällt — mehr Gespann erfordern.

v. Walz stellt auf S. 18 eine Gegenrechnung für 18 Knechte und die Mehrausgabe für Spannvieh auf, welche er mit 1235 fl. Verlust durch die Landbaumänner schloß, während er mir bezüglich der gegenwärtigen Verhältnisse ungefähr folgende Mittheilung gütigst machte:

Das Kostgeld der 26 Ackerbauschüler wurde indessen um je 30 fl. erhöht, die 18 Knechte würden dagegen auch an Lohn und Kost 1500 fl. weiter erfordern, so daß bei den gestiegenen Löhnen der Wirthschaft höchstens die 1000 fl. nicht mehr gut zu schreiben wären, d. h. die Landbaumänner jetzt ihr Kostgeld verdienen.

Das damalige Betriebskapital Hohenheims betrug 64,727 fl., die übrigen Erläuterungen bitte ich dagegen in den Mittheilungen selbst nachzusehen, wo im selben Heft (S. 97) der Reinertrag des Vorjahrs ($18^{55}/_{56}$) mit nur 8 fl. 46 kr., derjenige pro $18^{54}/_{55}$ dagegen wegen hohen Repspreises und großer Obsternte mit 16 fl. 48 kr. (S. 81), und pro $18^{53}/_{54}$ zu 14 fl. 6 kr. (S. 34) angegeben ist. Im 2. Hefte findet sich 1853 Hagelschlag vor und deßhalb als Reinertrag pro $18^{52}/_{53}$ nur 7 fl. 46 kr. (S. 85), während er pro $18^{51}/_{52}$ ohne solchen ebenfalls nur 7 fl. 56 kr. (S. 29) und $18^{50}/_{51}$ 10 fl. 41 kr. (S. 10) beträgt.

Der Durchschnitt dieser sieben Jahre würde sich hienach auf 11 fl. 36 kr. stellen, trotz obiger Berechnung der Arbeit der Landbau- und Gartenbauzöglinge, wozu jetzt noch die Concurrenz des ungarischen Weizens kommt. In Heft 1 (1853) mache ich außerdem auf einen Aufsatz des Herrn Direktors v. Schmidt über die Aenderungen in der Einrichtung des Hohenheimer Hauptbuchs aufmerksam.

Stuttgart im März 1868.

Inhaltsverzeichniß.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

Geschichtlicher Theil.

Lucas Pacioli 5.
Die ältesten Uebertragungen der italienischen Buchhaltung ins Deutsche 7.
Simon Stevin von Brügge 8.
Der Conto-Corrent und der Ursprung unseres Zahlensystems 10.
Leonardo von Pisa 12.
Englische Buchhaltung 13.
Büschs deutsche Buchhaltung 15.
Say 16.
Schiebe 18.
Verzeichniß sonstiger kaufmännischer Autoren 21.
Meißners itatienische Buchhaltung mit Detailübertrag 33.
Leuchs, Nürnberger Buchhalten 109.

Deutsche oder italienische Buchhaltung?

Vorwürfe, welche der einfachen Buchhaltung gemacht werden 23.
Die Theorie vom doppelten Buchen und die Schwierigkeit eine Waarenrechnung zu führen 24.
Das System der entgegengesetzten Größen und der Conto-Corrent 25.
Bilanzconto und Inventaraufstellung 26.

Verlust- und Gewinn-Conto 27.
Kapital-Conto 28.
Die Conti des Prinzipals 29.
Das Journal der italienischen Buchhaltung 30.
Nachtheile desselben 31.
Führung der Strazze nach Büsch 32.
Meißners Detailübertrag auf das Hauptbuch 33.
Nürnberger Buchhalten 34 und 108.
Landwirthschaftliche Buchhaltung und Schlosser 34.
(Der Haupttheil steht auf S. 77 bis Schluß.)
Conto-Corrent-Führung in fremder Währung, Seine Rechnung und Meine Rechnung 35.
Der Waarenscontro und das Kalkulationsbuch 36.
Repartition allgemeiner Verwaltungskosten 37.
Die todten Conti in der einfachen Buchhaltung 38.
Buchungen im Buchhandel 38.
Der Schwerpunkt liegt in der Verwaltung 40.
Staatsbuchhaltung 41. 57. 115.
Vorzüge des Conto-Corrents 42. 48.
Gesetzliche Bestimmungen über denselben 43.
Cash-account und Blanco-Credit 44.
Durchlaufende Verrechnung 45.
Steuerverwilligungsrecht und Steuereinzug. Vortheil und Solidarität hiebei 47.
Vernachlässigung der Kataster 48.
Beseitigung der Repartitionsquoten 49.
Neue Probeschätzungen 50.
Das bayrische Kataster und das Mißverhältniß sowohl von Steuersimpeln als von Kaufpreisen 51.
Classeneintheilung 52.
Meliorationen 53.
Bezirks- und Ortssteuerämter 56.
Das Staatsrechnungswesen 41. 57. 115.
Die Conto-Corrente des Staats 42. 58. 35.

Die Divisoren bei Bank-Conto-Correnten und der Vorzug der franz. Berechnungsweise der Zinszahlen 59.
Empfehlung des Conto-Corrents als allgemeine Staats-Rechnungsform 59.
Kassenberichte, Rubriken des Hauptbuchs und Anfang des Staats-Rechnungsjahrs 60.
Die Tagebücher 61 und Berichtigung Nr. 3 nebst Tabellen.
Rechnungswesen der Zollämter 61.
Liquidationsposten und Revision 64.

Gesetzliche Bestimmungen über Handelsbücher 65.

(Bezüglich der Conto-Corrente vgl. oben S. 43.)

Das Handelsgesetzbuch schreibt keine bestimmten Bücher vor 66.
Allgemeine Bestimmungen über Buchung und Inventaraufnahme 66.
Briefe und Kopien sowie Einband 66 und 68.
Inventar und Bilanz 67 und 68 und Berichtigung Nr. 1.
Lebende Sprache, Seitezahlen, Korrekturen ꝛc. 68.
Einträge durch Handlungsgehülfen 69.
Beweiskraft der Bücher (incl. Strazze) gegenüber von Kaufleuten und Privaten 69.
Rechnungsführung bei Aktiengesellschaften 70.
Besondere Folgen von deren Bilanz 71.
Ueber Bankerottegesetzgebung 72 und Berichtigung Nr. 5.
Mißbrauch des Wechsels 74.
Rechnungsstellung bei anderen Liquidationen 74.
Aufbewahrung der Bücher 75.
Unredlichkeit in der Rechnungsführung 76.

Landwirthschaftliche Buchhaltung.

Allgemeine Bemerkungen vom Verfasser 77 und 34.
A. Thaer.
Dessen Recension über Berghaus 78 (vgl. auch 112).

Seine Methode der landwirthschaftlichen Buchhaltung 79.
Recension über Gyllenbourgs Tabellenbuchhaltung 87.
Gyllenbourgs Vorschlag, die Rechnung 2 Jahre lang zu führen 88.
Die Thaer'sche Buchhaltung in Hohenheim unter v. Schwerz, deren Abschaffung unter von Ellrichshausen und die Einführung der Prima Nota (des Journals) daselbst unter Direktor Volz 88.
B. C. G. Schulz 89.
C. Dr. Michelsen 90.
D. Regierungsrath Holland 90.
E. Direktor v. Walz 91 und 96.
F. C. Zeller und die Hohenheimer Buchhaltung 92.
G. Direktor v. Schmidt 100 und 138.
H. Franz Skarpil 102.
I. Prof. Beyer 103.
K. Freih. v. d. Goltz 104.
Ueber einfache landwirthschaftliche Buchhaltung vom Verfasser 105.
Ludwig Offterdinger 108.
Leuchs, das Nürnberger Buchhalten 109.
Berghaus 112.
Dessen Notizen gegen die Anwendung der Doppelbuchhaltung auf das Staatsrechnungswesen 115.
Graf zur Lippe-Weißenfeld 116.
Anonym in Bautzen bei Reichel erschienene Schrift 119.
Schwarzwäller 119.
Beckmann 120.
Kleemann 120.
Schulz, die Buchhaltung von Zuschendorf 121.
Anonym in Stuttgart bei Hasselbrink erschienene Schrift 122.
Recension von Dr. Friedr. Schulz über Meißner 123.
Desgl. von Witte über Thaer 123.
F. C. v. Gablentz 123.

Die große Recension des ungenannten ungarischen Cavaliers über Thaer 123.

Dessen Gründe für den 1. Januar als Rechnungsanfang 127.

Reinhold über italienische Buchhaltung 134.

Thaers spätere Arbeiten über Buchhaltung 134.

Koppe 135.

v. Walz, Mittheilungen aus Hohenheim 135.

Berichtigungen 144.

Berichtigungen.

Zu S. 20. Die Stelle über die Nothwendigkeit der Inventaraufnahme auch in der doppelten Buchhaltung muß ich zu Gunsten Odermanns noch dahin erläutern, daß letztere allerdings auch theoretisch nothwendig ist, weil der ins Hat des Waarencontos vor Ziehung des Gewinns oder Verlusts als Bilanz aufzunehmende wirkliche Lagerbestand, ganz abgesehen von Verlusten &c., nur auf dem viel zu mühseligen Wege der Vergleichung der ein- und ausgegangenen Waarenmengen (von jeder einzelnen Gattung) erhoben werden könnte. Außerdem werden von dem Inventar aus die Einträge auch in andere Conti und das neue Journal gemacht.

Die Inventar- und Bilanz-Frage wurden von der Nürnberger Conferenz hauptsächlich in der 7. und 106. Sitzung erörtert.

Der Vertreter Hamburgs beantragte nur zu bestimmen: Jeder Kaufmann ist verpflichtet, ordentliche Bücher zu führen. Die Bestimmungen des Entwurfs (nach der ersten Lesung) seien resp. unrichtig, unpraktisch, vexatorisch, gefährlich. Wie die Buchhaltung einzurichten sei, gehöre um so weniger in das Gesetz, als solche nicht nur, je nachdem sie einfach oder doppelt, sondern auch in den verschiedenen Geschäftsbranchen verschieden sei. Man komme mit der Nachahmung dieses französischen Präventivsystems folgerichtig auf eine Inspektion der Handelsbücher und sollte den Kaufmann nicht zwingen, sich in seinen Handelsbüchern Beweismittel zu sichern.

Man entgegnete jedoch, die Kaufleute hätten da, wo bisher keine Vorschriften bestanden, dieß schwer empfunden und an manchen Orten ausdrücklich um Sanktionirung solcher Bestimmungen gebeten, welche so lange unentbehrlich seien, als Handelsbücher Beweiskraft haben und von dem Kaufmann ausgeliefert werden müssen.

Während sodann die Versammlung über die jährliche Bilanz einig war, war ein Theil derselben der Meinung, daß ebensowenig von jährlicher Inventur Umgang genommen werden könne. Nur eine solche vermöge der Bilanz die nöthige Grundlage abzugeben und jedenfalls sei es heilsam, den Kaufmannsstand mit einer allgemeinen Bestimmung darauf hinzuweisen, daß zu einer ordentlichen Geschäftsführung auch jährliche Inventur gehöre, wenn auch andererseits nicht auf einer ganz genauen und speziellen Verzeichnung und Schätzung der Waaren zu bestehen sei. Dem entgegen wurde aber für viel entscheidender die Erwägung gehalten, daß in Detail, Manufaktur- und Kurzwaaren-Geschäften die Aufnahme einer Inventur sehr schwierig und zeitraubend sei."

Sodann machte ein Mitglied darauf aufmerksam, daß an manchen Orten bei verschiedenen Geschäften auch verschiedene Arten der Errichtung von Inventaren und Bilanzen beständen und beantragte, Art. 31 zu streichen, was aber mit 11 gegen 3 Stimmen zurückgewiesen wurde, weil derselbe einen sehr schätzbaren Wegweiser enthalte, wogegen die Worte in dem Sinne gefaßt wurden, der auch die durch veränderte Conjunkturen herbeigeführten Werths-Verminderungen, sowie alle Werths-Vermehrungen umfaßt. (Antrag Dr. Schindlers.)

Für die Zulassung zweijähriger Inventur wurde ferner geltend gemacht, daß sich insbesondere der österreichische Handelsstand gegen alljährliche Inventur ausgesprochen und daß auch das Inventar des Vorjahrs zu Grund gelegt werden könne. Weil es nun aber höchst bedenklich sei, durchblicken zu lassen, daß man keine genaue Aufstellung erwarte, wurde je nach der Natur des Geschäfts zweijährige Inventur erlaubt und der Redaktions-Commission anheimgegeben, deutlich hervorzuheben, daß wenn auch nicht alljährlich das Inventar des Waaren-

lagers erneuert würde, gleichwohl auf alljährlicher Aufstellung einer Bilanz zu bestehen sei.

Die übrigen Verhandlungen drehten sich meist um die Eides- und Beweisfrage, wobei namentlich deßhalb, weil in vielen Ländern (worunter auch in Württemberg) der Reinigungseid principiell abgeschafft ist, das Meiste dem Richter überlassen wurde, was, abgesehen von den sonstigen Verschiedenheiten der Gesetzbücher, namentlich auch wegen der vom Richter nun berücksichtigbaren Chicane von Werth sei.

Nothwendig war sodann die Vorschrift vollständiger Copienahme, denn das von Manchen vertheidigte partielle Ausziehen der Briefe hätte oft zum entgegengesetzten Sinn führen können, auch geht aus den Briefen oft mehr hervor, als aus den Büchern, weßhalb Say das Copiebuch unter den nothwendigen Handelsbüchern aufzählt. Vom Zwang des Buchbinders ging man bei Inventaren und Bilanzen deßhalb ab, weil sie häufig zur Unterschrift versendet werden müssen und ebenso lobenswerth zog man die Polizei nicht mit der Paraphirung der Bücher ins Spiel, wogegen man Rasuren und unleserliche Correkturen zweckentsprechend verbot. (Frei bearbeitet nach Lutz's Protokollen.)

Zu S. 28. Büsch unterscheidet in seinen Zusätzen 3. Bd., S. 269 die synthetische Erlernungsweise der Buchhaltung von der analytischen und sagt, man werde durch zehnmaliges Abschreiben eines Buchs oder einer Anleitung noch kein Buchhalter.

Zu S. 61. Da die oben angeführte Art der Führung eines für verschiedene Zwecke gemeinschaftlichen Tagebuchs doch von Interesse sein dürfte, und bei ordentlicher Bezeichnung des Gegenstands zunächst nur die erste Colonne auszufüllen ist, woraus später die Ueberträge erfolgen, so gebe ich in der Beilage die Rubriken der mir gefälligst übersandten Tagebuchformulare der Fürstlich Hohenlohischen Herrschaften Slaventzitz und Bitschin.

Zu S. 64. Der badische Bank-Entwurf läßt die Waarenbelehnung zwar bei badischen Zollämtern zu, jedoch nur auf 3 Monate, nicht unter 1000 fl. und nur nach vorgängiger Feuerversicherung, sowie nicht vom Deckungs-, sondern nur innerhalb des Aktienkapitals.

S. 72. Anmerk. Hier soll es heißen: auf deren Werth bereits

trassirt ist. Es handelt sich nämlich um das französische Zurückbehaltungsrecht.

An einer anderen Stelle sagt Büsch ferner: Die Möglichkeit, plötzlich durch unerwartete Zufälle insolvent zu werden, läßt sich nicht ableugnen und bestätigt sich oft durch die Erfahrung. Wie wird man nun da den Zeitpunkt festsetzen können, bei welchem man dem Falliten sagen könnte: Du hast als ein Betrüger gehandelt, daß du noch nach diesem Tage deinen Wechselkredit gemißbraucht hast, und wie könnte ein Gesetz, welches alle in einer bestimmten Periode vor dem Bankerott gezogene Wechsel für ungültig erklären würde, mit dem Wechselrecht bestehen?

Zu S. 76. Statt Mitwirkung ist zu lesen: Mittheilung.

---

h ſchin

r

Seite			R
Tag der Einnahme.	Laufende Nr.	Nar Gegenst	S Zi

*) Hieher kommen nur Vorſchüſſe für Rzurückg

: ch n u n g d e r

7. ·einbruch- und ·geleikasse.	8. Bittkower Hauptkasse.	9.	10. Vorschüsse. *)	Rechnungs-seite.

·ebucht werden.

Jäger, Ernst Ludwig,

Die Berechtigung der einfachen Buchhaltung gegenüber der italienischen
Von Ernst Jäger

Stuttgart 1868